



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 44 - 45

(Jg. 21/2010)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

April 2010

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Hasenhöhe 72
22587 Hamburg
Tel.: (040) 38 999 30
Fax: (040) 38 999 333

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

V O R W O R T

Banken im Überlebenskampf

In normalen Zeiten macht man sich über die Lage der Finanzinstitute wenig Gedanken. Sie nehmen Einlagen der Anleger entgegen und versorgen die Wirtschaft im notwendigen Umfang mit Krediten. Wechselseitig stellen sie sich über die Interbankenmärkte im Inland und grenzüberschreitend die nötige Liquidität zur Verfügung. Seit dem Zusammenbruch von Lehman Brothers ist dies nicht mehr der Fall. Alles ist anders geworden, auch in den Staaten der GUS.

Dabei ist den Banken in den GUS-Staaten nicht die Spekulation mit hochriskanten und schwer durchschaubaren verbrieften Forderungspaketen vorzuwerfen. Sie hat die globale Finanzkrise an zwei anderen Punkten erwischt. Der Abschwung in der realen Wirtschaft, insbesondere das abrupte Ende des Baubooms, das Platzen der Immobilienblase, legte die schlechte Qualität der Kreditportfolios vieler Banken gnadelos offen. Die Quote der „non performing loans“ stieg dramatisch an und zwang die Institute zu Rückstellungen, die in nicht wenigen Fällen ihre Leistungsfähigkeit überstieg. Gleichzeitig kündigten ihnen westliche Banken, die in den letzten Jahren hauptsächlich die Refinanzierung gewährleistet hatten, die Kreditlinien oder akzeptierten die sonst üblich gewesenen Verlängerungen nicht mehr. Die kurzfristige Refinanzierung langfristiger Ausleihungen, eine der Hauptursachen auch für den Lehman-Kollaps, brachte nicht wenige Banken in den GUS-Staaten, vor allem in Kasachstan, in der Ukraine und in Russland, an den Rand des Zusammenbruchs.

Die bestehende Bankengesetzgebung war einer globalen Finanzkrise dieser Dimension nicht gewachsen. Staatsinterventionen in den privaten Bankenmarkt wurden – nicht nur in den GUS-Staaten – unvermeidlich. Zahlreiche Gesetzgebungsakte mussten in kürzester Zeit entsprechend geändert werden, neben dem Banken- und Bankenaufsichtsrecht vor allem auch das Recht der Aktiengesellschaften und das Insolvenzrecht für Finanzinstitutionen. Das Recht spielte also auch in der Finanzkrise eine zentrale Rolle, wenngleich nicht die einzige.

Sehr unterschiedlich ist das Herangehen der Regierungen an die Bewältigung der Folgen der Krise und die Konsequenz ihres Handelns gewesen. In Russland wurden die Probleme strauchelnder Banken vergleichsweise geräuschlos und entschlossen

geregelt, insbesondere unter Einbeziehung der Vnesheconombank. Sicher hat auch die Erinnerung an die Katastrophe vom August 1998 dazu beigetragen, einen erneuten Kollaps des Bankensystems um jeden Preis zu vermeiden. Auch in der Ukraine gibt es ein hohes Maß an staatlicher Intervention mit dem Ziel einer Stabilisierung des Bankensystems und der Rettung wichtiger, allerdings zumeist kleinerer Banken. Dramatisch war und ist die Situation in Kasachstan, wo drei der größten Banken im Default sind. Der Staat hat die Kontrolle über die Institute übernommen, ist aber nicht bereit, für deren Verbindlichkeiten einzustehen. Mitten in der Krise wurden rechtliche Regelungen verabschiedet, die die Rechte der Gläubiger stark einschränken. Auch hier spielt das Recht eine maßgebliche Rolle, allerdings keine uneingeschränkt positive.

Die VDRW hat – wie bereits häufiger in der Vergangenheit – dem Bankrecht besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Davon berichtet, neben anderen Themen, dieses Heft. Denn eins lässt sich nicht von der Hand weisen: Ob geräuschlos funktionierend oder im finalen Überlebenskampf, wirtschaftliche Entwicklung braucht ein funktionierendes Bankensystem. In der Krise muss es um fast jeden Preis wieder hergestellt werden. Und das Bankensystem braucht eine rechtsstaatliche Verfassung. Auch in Krisenzeiten.

Karin Holloch Dr. Hans Janus Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Florian Roloff Frank Schmieder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort:	
Banken im Überlebenskampf	1
Inhaltsverzeichnis	3
Nachruf auf Prof. Dr. sc. Ehrenfried Stelzer	4
Yukos klagt auf Milliardenentschädigung	
Dmitry Marenkov	5
Der Ankläger	
Johannes Voswinkel	16
Mehr Klarheit über die Zukunft der Staatskorporationen	
Dr. Hans Janus	20
Rezension 1: Prof. Dr. Andrey V. Zverev, Staatliche Körperschaften in der Wirtschaft des modernen Russlands	
Dr. Bernhard Pfaffenbach	21
Rezension 2: Volker Lüdemann, Das Recht der Aktiengesellschaft in Russland. Von den Anfängen bis zum Aktiengesetz von 1996	
Prof. Dr. Otto Luchterhandt	24
Rezension 3: Torsten Syrbe (Herausgeber), Russian Business Law – The Current Issues	
Dmitry Marenkov	28
Russisches Recht in Wismar	
Prof. Dr. Rainer Wedde	30
Die Bankenkrise in Russland, der Ukraine und Kasachstan	
Dr. Hans-Joachim Schramm	32
Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Bankenkrise in Kasachstan	
Dr. Farkhad Karagussov	50
Restrukturierung der Banken in Kasachstan – praktische Erfahrungen am Beispiel hermesgedeckter Exportkredite	
Interview mit Dieter Wojahn	71
Tagungsbericht: Bankenkrise in Kasachstan – welche Rolle spielt das Recht?	
Dr. Hans Janus	77
Deutsch-ukrainische Vereinigung von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtswissenschaftlern (DUVR) in Hamburg gegründet	
Dr. Cornelia Wölk, Florian Roloff	80
Kurznachrichten	83
VDRW <i>Regional</i>	86
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation September 2009 – März 2010	
Wolfgang Göckeritz	87

NACHRUF

Prof. Dr. sc. Ehrenfried Stelzer †

Kurz vor Vollendung seines 79. Lebensjahrs verstarb am 10. Februar 2010 nach langer schwerer Krankheit Prof. Dr. sc. Ehrenfried Stelzer, Mitglied und langjähriger Vizepräsident (bis 2005) der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht.

Mit ihm hat die Vereinigung ein Mitglied verloren, das sich mit seinen vielfältigen Kontakten und seinem Organisationstalent bei vielen Gelegenheiten in die Arbeit der Vereinigung eingebracht hat. Er hatte wesentlichen Anteil an der Neuprofilierung der Tätigkeit der Vereinigung, die sich aus dem Entstehen neuer Rechtsräume auf dem Territorium der früheren UdSSR und aus der deutschen Einheit ergaben.

Er bereicherte das Profil der Vereinigung durch seine zahlreichen Kontakte zu russischen Juristen, die er noch aus seiner früheren Tätigkeit als Direktor der Sektion Kriminalistik der Berliner Humboldt-Universität kannte. Sie konnten dafür gewonnen werden, ihren deutschen Kollegen ihre konkreten Erfahrungen und Erkenntnisse aus der neuen Praxis der marktwirtschaftlichen Umgestaltungen in Russland zu vermitteln. Wesentlichen Anteil hatte Prof. Stelzer auch an der Gründung der russischen Partnergesellschaft, die leider nicht mehr fortbesteht.

Die Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht empfindet das Ableben ihres Mitglieds Ehrenfried Stelzer als großen Verlust und wird ihn in guter Erinnerung behalten.

Yukos klagt auf Milliardenentschädigung

von Dmitry Marenkov¹

I. Schiedsverfahren nach dem Energiechartavertrag

Im Schiedsverfahren² der ehemaligen Yukos-Mehrheitsaktionäre³ gegen Russland,⁴ welches im Jahre 2005 gemäß Art. 26 des Energiechartavertrages eingeleitet worden war, ist am 30.11.2009 eine Zuständigkeitsentscheidung (Interim Award on Jurisdiction and Admissibility)⁵ ergangen. Das Schiedsgericht hat in diesem vor dem Permanent Court of Arbitration (PCA)⁶ in Den Haag nach der UNCITRAL-Schiedsordnung⁷ stattfindenden ad hoc-Schiedsverfahren seine Zuständigkeit bejaht. Mit einer Entscheidung in der Sache wird in zwei bis drei Jahren gerechnet.

¹ Der Autor ist Referent im Bereich Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht der bundeseigenen Gesellschaft Germany Trade and Invest (ehemals Bundesagentur für Außenwirtschaft, bfai) mit Sitz in Köln.

² Über das Yukos-Schiedsverfahren und die Beendigung der vorläufigen Anwendung des Energiechartavertrages durch Russland hatte der Autor bereits in kurzer Form in den Rechtsnews der Germany Trade and Invest GmbH berichtet. Für Informationen hinsichtlich aller Yukos-Verfahren siehe <http://www.theyukoslibrary.com>.

³ Die Schiedskläger werden von der Anwaltskanzlei Shearman Sterling, Paris, vertreten.

⁴ Die Schiedsbeklagte wird von der Anwaltskanzlei Cleary Gottlieb, Paris, vertreten.

⁵ Der englische Originaltext der über 200 Seiten langen Zuständigkeitsentscheidung kann im Internet heruntergeladen werden:

http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/document/Yukos_interim_award.pdf. Siehe auch die zahlreichen Pressereaktionen, z.B.: „Investicii v Yukos vyrosli do \$100 mlrd“ [Die Investitionen in Yukos sind auf \$100 Mrd. angewachsen], in: Kommersant vom 2.12.2009; „Ne po hartii postupili“ [Nicht nach Charta gehandelt], in: Vedomosti vom 1.12.2009; „Delo na \$100 mlrd“ [Es geht um \$100 Milliarden], in: Nowoje Wremja-The New Times vom 7.12.2009; „Der Fall Yukos und kein Ende“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 2.12.2009; „Yukos Shareholders Win Right to Bring Claim“, in: Wall Street Journal vom 1.12.2009; „Yukos owners win ruling“, in: Financial Times vom 1.12.2009.

⁶ Internet: <http://www.pca-cpa.org>.

⁷ Die deutsche Fassung ist auf der Internetseite der UN-Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) abrufbar: <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/arb-rules/arb-rules.pdf>.

Die Aktionäre berufen sich auf die Investitionsschutzvorschriften des Energiechartavertrages (Energy Charter Treaty, ECT)¹ und machen Schadensersatz wegen diskriminierender Maßnahmen und Enteignung geltend. Der Gesamtstreitwert der drei verbundenen Schiedsverfahren (Yukos Universal Ltd. v. Russland; Hulley Enterprises Ltd v. Russland und Veteran Petroleum Trust v. Russland)² wurde zunächst mit über 33 Milliarden US-Dollar angegeben und wird inzwischen mit ca. 100 Milliarden US-Dollar beziffert. Es handelt sich somit um das mit Abstand größte Schiedsverfahren aller Zeiten.

Der zwischen 1991 und 1994 ausgearbeitete und am 16.4.1998 in Kraft getretene Energiechartavertrag besteht insgesamt aus vier Säulen: Investitionsschutz, Handel mit Energie, Transit und Energieeffizienz. Artikel 26 ECT regelt die Streitbeilegung zwischen ausländischen Investoren und Staaten. Danach kann ein Investor nach einer erfolglosen dreimonatigen Schlichtungsphase („cooling-off period“) eine Klage vor den Gerichten des beklagten Staates erheben oder auf ein anderes zwischen den Parteien vereinbartes Streitbeilegungsverfahren zurückgreifen. Besonders wichtig ist die Regelung des Art. 26 Abs. 3 ECT, wonach sich jeder ECT-Mitgliedstaat uneingeschränkt bereit erklärt, sich einem Schiedsverfahren vor dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)³ in Washington, dem Schiedsinstitut der Stockholmer Handelskammer⁴ oder einem ad hoc-

¹ Die deutsche Fassung findet sich auf der Internetseite der Energiechartakonferenz unter http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/document/GE.pdf. Die russische Fassung der Energiecharta (Energetičeskaja hartija) ist unter dem folgenden Link abrufbar:

http://www.encharter.org/fileadmin/user_upload/document/RU.pdf. Beachten Sie auch die zahlreichen russischsprachigen Informationen unter <http://www.encharter.org/index.php?id=7&L=1>.

² Die drei Schiedskläger sind Teile der Yukos Unternehmensgruppe. Die jeweils 1997 gegründeten Yukos Universal Limited (Isle of Man) und Hulley Enterprises Ltd. (Zypern), die jeweils Tochtergesellschaften der in Gibraltar ansässigen GML Ltd. (früher Menatep) sind, sowie der 2001 gegründete Pensionsfonds für ehemalige Yukos Mitarbeiter Veteran Petroleum Trust (Zypern) hielten über 60% der Yukos-Aktien.

³ Internet: <http://icsid.worldbank.org>.

⁴ Internet: <http://www.sccinstitute.com>.

Schiedsverfahren zu unterwerfen.¹ Insgesamt sind bisher 24 Fälle² bekannt, in denen Investoren eine Schiedsklage gemäß ECT gegen den Gaststaat erhoben haben.³

Einen der Hauptstreitpunkte in diesem Verfahren bildete die Frage, ob Russland an die Bestimmungen des Energiechartavertrages gebunden ist. Russland hatte das Übereinkommen am 17.12.1994 in Lissabon unterzeichnet, jedoch (genauso wie Australien, Belarus, Island und Norwegen) nicht ratifiziert. Die russische Sichtweise besteht darin, dass der ECT den neuen Gefahren und Herausforderungen für die Stabilität und Sicherheit der Energiemärkte nicht mehr gewachsen sei und einer neuen Konsensregelung weichen müsse.⁴ Präsident Medwedew hatte daher im ersten Halbjahr 2009 mehrmals die Verhandlung eines entsprechenden neuen Übereinkommens gefordert.⁵ Als eine der Hauptursachen für die nicht erfolgte Ratifizierung des ECT durch Russland gelten unterschiedliche Vorstellungen über den Transit von Energieprodukten und den Zugang zu Pipelines. Ein weiterer Grund für die Ablehnung des ECT könnte im weit reichenden ECT-Investitionsschutzsystem liegen.

Trotz ausstehender Ratifizierung war die Besonderheit des Art. 45 Abs. 1 ECT zu beachten, wonach der ECT vom jeweiligen Unterzeichner „in dem Maße vorläufig

¹ Zur Streitbeilegung nach dem ECT siehe z.B. Richard Happ, Investitionsstreitigkeiten auf Grundlage des Energiechartavertrages, in: Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität zu Köln (Hrsg. U. Ehrlicke), Bd. 139, 2008, S. 57-72; Richard Happ/Dirk Kleverman, Der Schutz von Auslandsinvestitionen durch den Energiechartavertrag, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen (ET) 2004, Heft ½, S. 98-100; Dmitry Marenkov, Investment Arbitration and the Energy Charter Treaty, Konferenzbericht, SchiedsVZ 5/2005, S. 302-304.

² Weitere Informationen unter: <http://www.encharter.org/index.php?id=213>.

³ In einem der Schiedsverfahren wird die Bundesrepublik Deutschland auf Schadensersatz wegen wasserrechtlicher Auflagen beim Bau eines Steinkohlekraftwerks in Hamburg vom schwedischen Konzern Vattenfall verklagt.

⁴ Siehe zu diesem Themenbereich Steffi Wilke, Russland, der Energiechartavertrag und die EU – eine Studie zum Wandel der russischen Außenpolitik, 2009; Katharina Mikulcak, Russland und der Energiechartavertrag: Positionen, Probleme und Perspektiven, 2006.

⁵ Siehe z.B. „Medwedew: Rossija ne planiruet prisoedinitia k Energetičeskoj hartii v ejo nynešnej redakcii“ [Medwedew: Russland plant keinen Beitritt zum Energiechartavertrag in seiner gegenwärtigen Fassung], in: Rossijskaja gazeta vom 22.5.2009; „Ne v hartiju“ [Nicht in die Charta], in: Rossijskaja gazeta vom 15.5.2009; „Alternativnyj istočnik energobezopasnosti“ [Eine alternative Quelle der Energiesicherheit], in: Kommersant vom 24.2.2009; „Hartija po-russiki“ [Charta auf Russisch], in: Vedomosti vom 21.4.2009.

anzuwenden ist, in dem die vorläufige Anwendung nicht mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften unvereinbar ist“.

Mit Verfügung (rasporjaženie) Nr. 1055-r vom 30.7.2009 verkündete die russische Regierung offiziell, dass Russland es nicht beabsichtigt, ECT-Vertragsstaat zu werden. Russland machte somit von seinem Recht gemäß Art. 45 Abs. 3 lit. a) ECT Gebrauch, wonach „jeder Unterzeichner die vorläufige Anwendung dieses Vertrags durch eine schriftliche Notifikation an den Verwahrer beenden kann, in der er seine Absicht bekundet, nicht Vertragspartei des Vertrags zu werden. Die Beendigung der vorläufigen Anwendung wird für den betreffenden Unterzeichner nach Ablauf von 60 Tagen nach Eingang seiner schriftlichen Notifikation beim Verwahrer wirksam.“ Mit Übergabe einer entsprechenden Notifikation wurde die vorläufige Anwendung gemäß Art. 45 Abs. 3 lit. a) ECT zum 19.10.2009 beendet. Gleichzeitig erklärte die Regierung, dass sich Russland nicht mehr verpflichtet fühle, „sich aller Handlungen zu enthalten, die Ziel und Zweck eines Vertrags vereiteln würden, a) wenn er unter Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung den Vertrag unterzeichnet oder Urkunden ausgetauscht hat, die einen Vertrag bilden, solange er seine Absicht nicht klar zu erkennen gegeben hat, nicht Vertragspartei zu werden“ (vgl. Art. 18 lit. a) des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23.5.1969¹).

Das Schiedsgericht² hatte somit u.a. zu entscheiden, ob die vorläufige ECT-Anwendung mit russischem Recht vereinbar ist und wie sich die o.g. Notifikation auswirkt. Das Schiedsgericht kam zum Ergebnis, dass die vorläufige Anwendung gemäß Art. 45 Abs. 1 ECT ein völkerrechtliches Instrument und mit russischem Recht vereinbar sei. Demnach sei Russland an die ECT-Normen gebunden und die Schiedskläger könnten sich darauf berufen. Diese Feststellung kann auch über die Grenzen des vorliegenden Rechtsstreits eine wichtige Präzedenzwirkung entfalten: das Schiedsgericht betonte nämlich, dass Investitionen in der russischen Energiewirtschaft, die bis zum 19.10.2009 getätigt wurden, gemäß Art. 45 Abs. 3 lit. a) ECT für die Dauer von weiteren zwanzig Jahren, also bis zum 19.10.2029, geschützt seien.³ Die ECT-Investitionsschutzvorschriften bleiben somit auch nach der Beendigung der vorläufigen Anwendung für Russland hinsichtlich bereits erfolgter Investitionen in Kraft.

¹ Vienna Convention on the Law of Treaties.

² Das Schiedsgericht besteht aus dem amerikanischen ehemaligen IGH-Richter Stephen Schwebel (von Russland ernannt), dem Schweizer Charles Poncet (von den Schiedsklägern ernannt) und dem kanadischen Vorsitzenden L. Yves Fortier. Der Schiedsrichter Poncet ersetzte den ausgeschiedenen amerikanischen Juristen Daniel Price, der sein Amt niederlegte, um die Position des Assistant to the President und des Deputy National Security Advisor for International Economic Affairs während der Amtszeit von US-Präsident George W. Bush zu übernehmen.

³ Zuständigkeitsentscheidung vom 30.11.2009, Nr. 339, 388, 395.

Entschädigungsansprüche nach dem ECT setzen zunächst voraus, dass es sich um einen „Investor“ im Sinne dieses Übereinkommens und um eine von seinem Anwendungsbereich erfasste „Investition“ handelt. Beide Begriffe sind im Art. 1 ECT definiert.

Das Schiedsgericht hielt entgegen dem Vorbringen Russlands, dass die Schiedskläger die Voraussetzungen eines „Investors“ i.S.d. Art. 1 Abs. 7 lit. a)(ii) ECT erfüllten. Gemäß dieser Vorschrift muss es sich um „eine Gesellschaft oder eine andere Organisation, die in Übereinstimmung mit dem in dieser Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften gegründet ist“ handeln. Den Einwand der Schiedsbeklagten, die Schiedskläger stünden im Eigentum bzw. würden von russischen Staatsangehörigen kontrolliert, wies das Schiedsgericht als irrelevant zurück. Das Schiedsgericht betonte, dass es nicht befugt sei, über den Wortlaut des Übereinkommens hinaus zusätzliche Voraussetzungen an den Investorenbegriff, unabhängig davon wie hilfreich oder angemessen diese wären, zu formulieren. Es seien keine völkerrechtlichen Grundsätze bekannt, wonach das Schiedsgericht verpflichtet wäre, die Struktur der Gesellschaft genauer unter die Lupe zu nehmen, wenn das Übereinkommen selbst es nicht verlange.¹

Auch das Argument Russlands, es habe keine „Investition“ i.S.d. Art. 1 Abs. 6 lit. b) ECT vorgelegen, wurde zurückgewiesen. Nach der in dieser Norm enthaltenen Legaldefinition bedeutet Investition "jede Art von Vermögenswert, der einem Investor unmittelbar oder mittelbar gehört oder von ihm kontrolliert wird und eine Gesellschaft oder ein gewerbliches Unternehmen oder Anteilsrechte oder sonstige Formen der Kapitalbeteiligung an einer Gesellschaft oder einem gewerblichen Unternehmen, Schuldverschreibungen und sonstige Verbindlichkeiten einer Forderungen an eine Gesellschaft oder eines gewerblichen Unternehmens einschließt“. Nach Ansicht des russischen Staates reiche eine bloße Beteiligung an einem Energieunternehmen nicht aus, vielmehr sei darüber hinaus auf eine Kapitalzuführung aus dem Ausland („injection of foreign capital“) abzustellen. Auch in dieser Frage verwies das Schiedsgericht auf den eindeutigen Wortlaut des ECT, der an keiner Stelle eine solche Voraussetzung an den Begriff einer Investition aufstellt.²

¹ Zuständigkeitsentscheidung vom 30.11.2009, Nr. 415.

² Zuständigkeitsentscheidung vom 30.11.2009, Nr. 432.

Schließlich entschied das Schiedsgericht, dass Russland nicht vom im Art. 17 (1) ECT geregelten Recht Gebrauch machen könne, wonach „jeder Vertragsstaat sich das Recht vorbehält, die Vorteile des Teils III (Art. 10-17) ECT gegenüber einer juristischen Person, wenn Staatsbürger oder Staatsangehörige eines dritten Staates Eigentümer dieser juristischen Person sind oder diese kontrollieren und wenn diese juristische Person keine nennenswerte Geschäftstätigkeit im Gebiet der Vertragspartei ausübt, in der sie gegründet wurde, zu verweigern“ („denial of benefits clause“). Zum einen betreffe diese Vorschrift nicht den Bereich der Streitbeilegung, der außerhalb des Teils III geregelt sei. Zum anderen gelte dieses Recht nicht automatisch, sondern müsse ausdrücklich ausgeübt werden. Die Ausübung dieses Rechts mit rückwirkender Wirkung sei dabei unzulässig. Schließlich handele es sich bei Russland nicht um einen „dritten Staat“ im Sinne dieser Norm.¹

Im weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens wird die Schiedsklägerin beweisen müssen, dass eine Verstaatlichung oder Enteignung ohne eine angemessene Entschädigung im Sinne des Art. 13 ECT stattgefunden hat. Es wird erwartet, dass der russische Staat sich auf vermeintliche Steuerschulden und sonstiges strafbares Verhalten von Yukos berufen wird.

Sollten die Schiedskläger in diesem Fall obsiegen, dürfte die anschließende freiwillige Erfüllung des Schiedsspruchs durch Russland zumindest fraglich sein. Als ein mögliches Indiz dafür kann der bekannte Fall des bayerischen Unternehmers Franz Sedelmayer dienen, der auch zehn Jahre nach Ergehen eines Schiedsspruchs des Schiedsinstituts der Stockholmer Handelskammer zu seinen Gunsten Vollstreckungsmaßnahmen gegen das Vermögen der Russischen Föderation im Ausland, u.a. auch in Deutschland, einleiten musste.² Zusätzlich kommt der außerordentlich hohe Streitwert, der rund 10% des russischen Bruttoinlandsprodukts ausmacht, hinzu. Als Vertragsstaat des von 144 Staaten ratifizierten New Yorker Übereinkommens

¹ Zuständigkeitsentscheidung vom 30.11.2009, Nr. 437 ff.

² Schiedsspruch und schwedische Gerichtsurteile in Stockholm International Arbitration Review 2005:2, S. 37 ff.; siehe auch OLG Köln 6.10.2003, IPRax 2004, 251 (mit Anm. Kröll) = SchiedsvZ 2004, 99 (mit Anm. Geimer); OLG Köln 18.3.2008 - 22 U 98/07; „Münchener gewinnt gegen Russland“, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.3.2008; „Ganz allein gegen den Kreml“, WirtschaftsWoche vom 13.3.2006; „David schlägt Kreml“, in: Focus Nr. 11/2006.

von 1958¹ ist Russland zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche verpflichtet.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass Russland das insgesamt von 156 Staaten unterzeichnete und von 144 Staaten ratifizierte Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten von 1965 (ICSID-Übereinkommen)² zwar bereits 1992 unterzeichnet, aber ebenfalls bis heute nicht ratifiziert hat.

II. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Am 4.3.2010 fand die mündliche Verhandlung im Verfahren der Yukos Ölgesellschaft gegen Russland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg statt.³ Die bereits am 23.4.2004 eingereichte Beschwerde (OAO Neftyanaya Kompaniya YUKOS v. Russland, Nr. 14902/04) betrifft das Vorgehen der russischen Steuerbehörden gegen den Yukos-Konzern in den Jahren 2000 bis 2003, die bekanntlich zur Insolvenz und der Liquidation von Yukos geführt hat. Die Beschwerdeführerin macht die Verletzung der folgenden Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)⁴ geltend: Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6), keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7), Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13), Verbot der Benachteiligung (Art. 14), Begrenzung der Rechtseinschränkungen (Art. 18) sowie Schutz des Eigentums (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK). Die Beschwerdeführerin, die vom Londoner Anwalt Piers Gardner vertreten wird, verlangt gemäß Art. 41 EMRK („gerechte Entschädigung“) eine Entschädigungszahlung in Höhe von

¹ Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York Convention).

² Convention on the Settlement of Investment Disputes between States and Nationals of Other States, abrufbar unter http://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc_en-archive/ICSID_English.pdf.

³ Die dreieinhalbstündige Verhandlung wurde live im Internet übertragen und kann nach wie vor in voller Länge auf der Internetseite des EGMR angesehen werden: http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Press/Multimedia/Webcasts+of+public+hearings/webcastEN_media?&p_url=20100304-1/en/.

⁴ Die deutsche Fassung der EMRK findet sich unter <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/F45A65CD-38BE-4FF7-8284-EE6C2BE36FB7/0/GermanAllemand.pdf>.

über 98 Milliarden US-Dollar. Eine Entscheidung in der Sache könnte bis Ende 2010 ergehen.

Bereits am 29.1.2009 war eine Zulässigkeitsentscheidung (Decision as to the Admissibility)¹ ergangen, wonach die Beschwerde für teilweise zulässig erklärt wurde. Der EGMR stellte in seiner Sachverhaltszusammenfassung fest, dass die Beschwerdeführerin eine nach russischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Nefteyugansk war. Sie wurde im Jahre 1993 von der russischen Regierung als Holdinggesellschaft gegründet, um einzelne Ölunternehmen zu erwerben und zu kontrollieren. Die Gesellschaft befand sich bis Mitte der 1990er Jahre vollständig im Staatseigentum, bevor es mittels einer Reihe von Ausschreibungen und Auktionen privatisiert wurde. Seit Ende 2002 wurde die Gesellschaft einer Reihe von Steuerprüfungen unterzogen und dabei der Steuerhinterziehung beschuldigt. Dies mündete in die Zwangsversteigerung der OAO Yuganskneftegaz, der wichtigsten Tochtergesellschaft der Beschwerdeführerin. Yukos wurde am 4.8.2006 für insolvent erklärt und am 12.11.2007 liquidiert.

Der EGMR wies das Vorbringen des russischen Staates zurück, wonach das Verfahren infolge der Liquidation der Beschwerdeführerin einzustellen sei. Der EGMR führte aus, dass sich die Beschwerdeführerin im April 2004 noch nicht im Insolvenzverfahren befunden habe und die Beschwerde unstreitig rechtmäßig eingereicht worden sei. Die Voraussetzung der Rechtsverletzung nach Art. 34 EMRK könne gemäß EGMR nicht „rigide, mechanisch und unflexibel“ während des gesamten Verfahrens angewendet werden. Zwar sei grundsätzlich, und insbesondere in auf Entschädigung in Geld gerichteten Fällen, die Existenz der Beschwerdeführerin eine wichtige Voraussetzung. Jedoch hätten Verfahren bezüglich Menschenrechtsverletzungen auch eine moralische Dimension, die bei der Entscheidung über die Fortsetzung eines Verfahrens berücksichtigt werden müssten. Dies gelte umso mehr, als die im konkreten Fall aufgeworfenen Fragen über die Interessen der Beschwerdeführerin hinausgingen. Der EGMR unterstrich, dass seine Rechtsprechung nicht nur dazu diene, Einzelfälle zu entscheiden, sondern auch die EMRK-Vorschriften erläutern und fortentwickeln, den Menschenrechtsschutzstandard gewährleisten solle. Der EGMR be-

¹ Die Zulässigkeitsentscheidung kann im englischen Originalwortlaut unter Eingabe der Verfahrensnummer (Application Number) oder der Parteien in der HUDOC-Datenbank heruntergeladen werden: <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/hudoc>.

tonte ferner, dass sich die Beschwerde gerade gegen das Vorgehen von Steuerbehörden richte, die die Auflösung der Beschwerdeführerin zur Folge hatte. Daher würde es dem Wesen einer Individualbeschwerde widersprechen und Regierungen dazu anstiften, solchen juristischen Personen jeglichen Rechtsschutz vorzuenthalten, wenn Beschwerden in derartigen Fällen unzulässig wären. Ferner hielt der EGMR auch Piers Gardner für bevollmächtigt, im Namen der Beschwerdeführerin aufzutreten.¹

Hinsichtlich der behaupteten Verletzung des Art. 6 EMRK bejahte das Gericht den strafrechtlichen Charakter des Verfahrens gegen die Beschwerdeführerin, sodass der Schutzbereich des Art. 6 EMRK tangiert ist.² Die Beschwerde wurde in einigen Teilen, die eine behauptete Verletzung des Art. 6 EMRK betrafen, gemäß Art. 35 Abs. 3 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt.³ Hinsichtlich anderer Aspekte der behaupteten Verletzung des Art. 6 EMRK, wie z.B. eine zu kurze Vorbereitungszeit zum Gerichtsverfahren, kein Zugang von Anwälten zu erforderlichen Informationen, Verkürzung der gesetzlichen Anfechtungsfristen etc., wurde die Beschwerde dagegen als zulässig erachtet.⁴ Ebenfalls zulässig ist die Beschwerde hinsichtlich möglicher Verletzungen der Art. 7, 13, 14, 18 EMRK und Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls.⁵

In der mündlichen Verhandlung bekräftigte die vom Bevollmächtigten der Russischen Föderation am EGMR Georgij Matjuschkin⁶ und dem englischen Barrister Michael Swainston⁷ angeführte Delegation ihre Position, dass das Verfahren infolge der Auflösung der Beschwerdeführerin einzustellen sei. Ferner zweifelten sie die Wirksamkeit der Vollmacht von Piers Gardner an. Russland vertritt ferner die Ansicht, dass

¹ Zulässigkeitsentscheidung vom 29.1.2009, Nr. 439-444.

² Zulässigkeitsentscheidung vom 29.1.2009, Nr. 448-453.

³ Z.B. hinsichtlich behaupteten Verstoßes gegen die Vorschriften der örtlichen gerichtlichen Zuständigkeit (Moskau statt Nefteyugansk) und hinsichtlich der Rüge der mangelnden Kooperation seitens des russischen Steuerministeriums mit negativen Folgen für den Ausgang des Verfahrens, siehe Zulässigkeitsentscheidung vom 29.1.2009, Nr. 454-460.

⁴ Zulässigkeitsentscheidung vom 29.1.2009, Nr. 461-471.

⁵ Zulässigkeitsentscheidung vom 29.1.2009, Nr. 474-499.

⁶ Georgij Matjuschkin löste im Februar 2008 Weronika Milintschuk nach nur rund einem Jahr Amtszeit ab.

⁷ Michael Swainston QC ist Barrister bei den Brick Court Chambers in London.

russische Steuerbehörden „in voller Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung“ gehandelt hätten.¹

Zu beachten, dass der EGMR nicht berechtigt ist, die Maßnahmen der nationalen Behörden aufzuheben. Vielmehr kann er lediglich eine Rechtsverletzung in der konkreten Situation feststellen und den verantwortlichen Staat zu einer Entschädigungszahlung sowie zum Ersatz der Anwaltskosten verpflichten. Viele Jahre sprach der EGMR nur geringe, symbolische Geldentschädigungen zu. In den letzten Jahren ist jedoch eine Tendenz zu beobachten, den Beschwerdeführern substantiellere Entschädigungsbeträge zuzuerkennen.² Im Falle Mikheyev v. Russland (Nr. 77617/01) wurde bspw. einem unschuldig verhafteten Folteropfer der russischen Miliz, das eine dauerhafte Behinderung erlitt, eine Entschädigung von 250.000 Euro zugesprochen. Die bisher größte Entschädigungszahlung in Höhe von rund 16 Millionen US-Dollar wurde 1994 im Falle der Stran Greek Refineries v. Griechenland (Nr. 13427/87) zugesprochen. Angesichts der im Schnitt eher geringen Größenordnung der Entschädigungszahlungen erscheint es kaum wahrscheinlich, dass der EGMR auch im Falle des Obsiegens der Beschwerdeführerin die Entschädigung in der geforderten Höhe von über 98 Milliarden US-Dollar zusprechen wird.

Im Zusammenhang mit dem geschilderten Verfahren ist auch die Entscheidung vom 25.10.2007 in der Sache des ehemaligen Yukos-Aktionärs Platon Lebedew (Nr. 4493/04) zu erwähnen, die eine Verletzung des Rechts auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK) feststellte und Russland zu einer Entschädigung in Höhe von 3.000 Euro verurteilte. In Kürze wird auch mit einer Entscheidung zur bereits hinsichtlich des Folterverbots (Art. 3 EMRK), der Verletzung des Rechts auf Freiheit (Art. 5

¹ Siehe „Spektakel in Straßburg um 70 Milliarden Euro“, in: Neue Zürcher Zeitung vom 3.3.2010; „Russland wird diesen Fall gewinnen“, in: Süddeutsche Zeitung vom 3.3.2010; „Ex-Yukos-Eigner verklagen Russland auf 74 Milliarden Euro“, in: Spiegel Online vom 4.3.2010; „Yukos protiv Rossii“ [Yukos gegen Russland], in: Wremja Nowostej vom 4.3.2010; „Who is Mr. Gardner?“, in: Wremja Nowostej vom 5.3.2010; „Tretja popytka Yukosa“ [Der dritte Versuch von Yukos], in: Vedomosti vom 4.3.2010; „V pobede Yukosa nad RF nikto ne somnevaetsia“ [Am Yukos' Obsiegen über die RF zweifelt niemand], in: Nezavisimaja gazeta vom 5.3.2010.

² Siehe auch Angelika Nußberger/Dmitry Marenkov, Russland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Beschwerdemöglichkeiten russischer Staatsbürger nach europäischem Recht, in: Russlandanalysen Nr. 140 vom 29.6.2007.

EMRK) und der Begrenzung der Rechtsneinschränkungen (Art. 18 EMRK) für zulässig erklärten Individualbeschwerde von Michail Chodorkovskij gerechnet; insgesamt hat Chodorkovskij drei Beschwerden vor dem EGMR erhoben.¹

Mit 34.550 anhängigen Beschwerden (28% aller Beschwerden aus 47 Mitgliedstaaten des Europarats, Stand: 28.2.2010) belegt Russland unverändert mit Abstand den ersten Rang in den EGMR-Statistiken. Zu beachten ist, dass rund 98% aller Beschwerden als unzulässig abgewiesen werden. 94% der in Verfahren gegen Russland ergangenen Entscheidungen endeten mit einer Verurteilung des Landes. In den meisten Fällen wurde eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK, 28%) und der Eigentumsgarantie (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls, 23%) festgestellt. Seit der ersten Entscheidung gegen Russland² ist eine stark ansteigende Anzahl der jährlich gegen den Staat ergehenden Entscheidungen zu beobachten.³

¹ Siehe auch Angelika Nußberger/Dmitry Marenkov, Quo vadis iustitia? Der Fall Chodorkovskij und die Europäische Menschenrechtskonvention, Osteuropa 7/2005, S. 38-51.

² Aleh Shyrynski, Die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes durch internationale Gerichte (Burdov ./.. Russland), Osteuropa-Recht 2/2003, S. 145-155.

³ Zwei (2002), fünf (2003), 15 (2004), 83 (2005), 102 (2006), 192 (2007), 244 (2008), 219 (2009), zitiert nach EGMR-Angaben auf <http://www.echr.coe.int>. Deutsche Zusammenfassungen einiger EGMR-Entscheidungen werden regelmäßig in der Zeitschrift „Osteuropa-Recht“ veröffentlicht. Siehe auch Anja-Isabel Otten, Das Verhältnis der Russischen Föderation zur EMRK und EGMR, Osteuropa-Recht 1-2/2007, S. 137-141. Ausführliche Informationen zur EGMR-Rechtsprechung in russischer Sprache bietet das Portal www.echr.ru.

Der Ankläger

Der Staranwalt Jurij Schmidt könnte den bekanntesten Häftling Russlands freibekommen: Michail Chodorkowskij

von Johannes Voswinkel¹

Der Grandseigneur unter Russlands Menschenrechtsanwälten, Jurij Schmidt, arbeitet am wichtigsten Fall seiner Karriere: dem Fall Michail Chodorkowskij. Ein Freispruch im zweiten Prozess gegen den einst reichsten Mann Russlands, der das Ölunternehmen Yukos führte und 2005 zu acht Jahren Lagerhaft verurteilt wurde - das wäre die Krönung in Schmidts Berufsleben. »Im ersten Prozess gegen Chodorkowskij sollte der Richter den Anschein eines gesetzmäßigen Verfahrens erwecken«, erzählt er. »Obwohl klar war, dass es mit einer Verurteilung enden würde«. Diesmal aber gebe es Grund zur Hoffnung.

Denn Wladimir Putin, den Chodorkowskij einst mit seiner Aufmüpfigkeit herausforderte, ist nicht mehr Russlands Präsident. Die Wirtschaftskrise hat nach Jahren des rauschhaften Erfolgs Russlands Verletzlichkeit und seine Abhängigkeit vor allem vom Westen offenbart. Chodorkowskij wiederum hat Respekt und Symbolkraft als stiller, ungebeugter Häftling erlangt: Eine Moskauer Malerin verziert Schokoladetafeln mit seinem Porträt im Warhol-Stil, und russische Schriftsteller wetteifern darum, mit ihm einen Briefwechsel zwischen Freiheit und Zelle zu führen. Am Donnerstag steht zudem vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg die Anhörung im Verfahren ehemaliger Yukos-Manager an, die wegen der Zerschlagung des Unternehmens auf 100 Milliarden Dollar Schadensersatz klagen. Chodorkowskij wird zum internationalen Justizfall.

Der Prozess im Verhandlungssaal 7 des Moskauer Chamownikij-Gerichts gegen Chodorkowskij und seinen früheren Partner Platon Lebedjew steckt in der Routinephase. Einer der knapp 50 Prozessbesucher trägt ein selbstgemachtes T-Shirt mit der ironischen Aufschrift: »Chodorkowskij - go home!« Die Verteidiger haben ein Alpenveilchen auf ihren Tisch gestellt als Lebensgruß an ihre Mandanten. Chodorkowskij sitzt hinter einer Glasscheibe im Metallkasten, kaut Kaugummi und liest in Akten. Sein Haar ist grauer geworden, aber wenn er aufsteht, steckt er die Hände so lässig und selbstbewusst wie früher in die Hosentaschen. »Im ersten Prozess war

¹ Johannes Voswinkel ist Redakteur der Wochenzeitung DIE ZEIT. Der Beitrag ist in DIE ZEIT Nr. 10 vom 04.03.2010 erschienen. Wir danken dem Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks dieses Artikels.

Chodorkowskij ein bisschen naiv und dachte, alle Vorwürfe seien doch leicht zu widerlegen«, sagt Schmidt. »Jetzt weiß er, dass man vor unseren Gerichten seine Unschuld zehnfach beweisen muss. Dass es vielen darum geht, ihn so lange wie möglich im Gefängnis zu halten. Denn alle, die Yukos geplündert haben, zittern heute um ihr Eigentum«.

Die neue Anklage lautet auf Unterschlagung von Rohöl im Wert von 25 Milliarden Dollar. »Idiotisch« nennt sie Schmidt. »Eine Gruppe von Yukos-Mehrheitseignern soll die Ölausbeute von sechs Jahren gestohlen haben«, erklärt er. Der erste Prozess beschuldigte die Angeklagten, für dieses Öl Steuern hinterzogen zu haben. »Das widerspricht einander«, ereifert sich der Anwalt. »Eines geht doch nur: entweder Öl stehlen oder Steuern auf seinen Verkauf nicht bezahlen«.

Der 72-jährige Schmidt gilt als Kultfigur unter Russlands Anwälten. Aufbrausend und provokant kann er sein. Aber eine schwere Operation hat zuletzt seine Energie gebremst. Während der Routinetage des Prozesses bleibt er im heimischen Sankt Petersburg und studiert die Wortprotokolle der Verhandlungstage. Da sitzt er vor seinem Computer und trinkt seinen Tee, den er im Glas aufbrüht. So guckte er es einst dem später ausgebürgerten Dichter Josif Brodskij ab, der bei Schmidts ein und ausging. Der Anwalt mit deutschen Vorfahren ist ein typischer Vertreter der Petersburger Intelligenz: sprachgewandt, belesen, von großer Selbstgewissheit und zuweilen etwas dünnhäutig. Schon sein Anwaltsdasein in der Sowjetunion hatte etwas Oppositionelles an sich, obwohl er nie zu politischen Prozessen zugelassen wurde. Er verkehrte mit Dissidenten. Aber den letzten Schritt der Gegnerschaft zum System hat er nicht getan. Heute sagt er, und es klingt Koketterie mit: »Ich schäme mich dafür, dass ich niemals im Gefängnis gesessen habe«.

Sein größter Triumph war die Verteidigung des ehemaligen U-Boot-Offiziers Alexander Nikitin, der 1996 wegen »Spionage« angeklagt wurde. Nikitin hatte für die norwegische Umweltorganisation Bellona Informationen über die atomaren Altlasten der Nordmeerflotte gesammelt. Der Fall endete mit einem Freispruch. »Da war auch Glück im Spiel«, sagt Schmidt. »Der Geheimdienst FSB war damals nicht so stark wie heute, und Präsident Boris Jelzin verkündete, er werde sich nicht in den Prozess einmischen. Er hat Wort gehalten«.

Als Chodorkowskij im Oktober 2003 verhaftet wurde, geriet Schmidt in Aufregung. »Ein solcher politischer Fall, dachte ich damals, kann nicht ohne mich stattfinden«, erzählt er. Im März 2004 trat er Chodorkowskij's Anwaltsteam bei. Seitdem antwortet er jedem, der ihn nach seinem Beruf fragt: »Ich bin Chodorkowskij's Anwalt«.

Manchmal scheint es, als vertrete er zugleich seinen Vater vor Gericht. Denn der hat als Sozialdemokrat 27 Jahre seines Lebens in Gulag und Verbannung verbracht. Schmidt wuchs ohne Vater heran. Im Alter von 19 Jahren traf er ihn zum ersten Mal. Schmidt zeigt ein Foto des Vaters als 29-Jähriger: ein hagerer Mann mit randloser Brille, hohem Haaransatz und entschlossenem Mund. »Sieht er nicht aus wie Chodorkowskij?«, fragt Schmidt. Aber nein, Rache für den Vater treibe ihn dennoch nicht an. »Wenn ich ein bisschen Rache übe, dann für dieses Land, das ich nie verlassen wollte, und für die Menschen, die eigentlich in der Regierung statt im Gefängnis sitzen müssten«.

Schmidt trat 1955 in die juristische Fakultät der Leningrader Universität ein. Gleich zu Beginn warnte ihn die stellvertretende Dekanin, dass er als Sohn eines Lagerhäftlings keine Chance habe, Staatsanwalt oder Richter zu werden. Es blieb ihm nur der wenig angesehene Anwaltsberuf. Er verteidigte Straßenschläger, Dorfpostmeister und einmal einen Autodieb, der einem Mörder bei der Beseitigung des Leichnams geholfen hatte. Der Richter verhängte auf Befehl des Ersten Parteisekretärs gegen beide Männer die Todesstrafe. Nach dem Urteil bat er Schmidt in sein Amtszimmer und holte eine Flasche Cognac aus dem Schrank. »Ihnen fällt es schwer, aber mir noch viel schwerer«, sagte er und goss ein. Lange saßen sie sich schweigend gegenüber. Es war die einzige Erschießung eines Mandanten, die Schmidt erleben musste.

Mit der Perestrojka unter Staatspräsident Michail Gorbatschow erhielt die Justiz größeren Freiraum. Schmidt leistete sich nach 30 Jahren Anwaltsdasein den »Luxus«, wie er sagt, nur politische oder Menschenrechtsfälle zu übernehmen, die ihm »moralisches Wohlbehagen« verschafften. Zwar bleiben viele Richter bis heute die Erfüllungsgehilfen der Machthaber. »Aber man kann sich wehren«, sagt Schmidt, »denn wir haben keinen Totalitarismus mehr, sondern ein autoritäres System«.

Seit einigen Wochen tritt der Prozess gegen Chodorkowskij auf der Stelle. »Dass Richter und Staatsanwalt sich nicht beeilen, zeigt ihre Ungewissheit und ihr Abwar-

ten«, sagt Schmidt. »Sie handeln mit dem Blick nach Westen.« Denn Russland gerät in die Pflicht, auch international nachzuweisen, dass die Verurteilung Chodorkowskijs und die Zerschlagung von Yukos rechtmäßig waren. Die Anhörung in Straßburg ist erst der Anfang: In Den Haag liegt eine Klage früherer Yukos-Aktionäre beim Schiedsgericht auf Entschädigung vor. Sie berufen sich auf die Schutzregeln für Investoren der Europäischen Energie-Charta. Außerdem sind in Straßburg Klagen von Chodorkowskij und Lebedjew anhängig. Der Europäische Gerichtshof hatte schon 2007 entschieden, dass Lebedjews Verhaftung vier Jahre zuvor illegal gewesen war. »Die Angst vor den Verhandlungen in Straßburg und Den Haag ist deshalb groß«, sagt Schmidt. »Das müsste jene in Russland beeinflussen, die in diesem Fall an den Strippen ziehen«.

Anmerkung der Redaktion: Sehr gerne hätten wir an dieser Stelle auch den Kommentar von Sonja Zekri „Die neue Zone“, erschienen in Süddeutsche Zeitung, Nr. 54 vom 06./07. 03. 2010 zum gleichen Thema abgedruckt. Leider war der Süddeutsche Zeitung GmbH Verlag nicht bereit, den kostenlosen Nachdruck des Artikels von Sonja Zekri zu erlauben. Wir bedauern diese ehrenamtlichem und zivilgesellschaftlichem Engagement nicht aufgeschlossene Haltung der SZ. Unseren Lesern können wir den Artikel von Sonja Zekri dennoch sehr zur Lektüre empfehlen.

Mehr Klarheit über Zukunft der Staatskorporationen

Mit einer gewissen Spannung war der 01.03.2010 abgewartet worden. Bis zu diesem Termin sollte die Regierung dem Präsidenten Russlands ihre Vorschläge für die zukünftige rechtliche Regelung der Staatskorporationen vorstellen. Es war deutlich geworden, dass Präsident Medvedev eine Veränderung der rechtlichen Regelung der Staatskorporationen für unbedingt erforderlich hält, speziell derjenigen, die im wirtschaftlichen Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen. Immer wieder waren Vorwürfe laut geworden, die Staatskorporationen seien nicht ausreichend kontrollierbar und auch unabhängige Prüfungen bestätigten Vorfälle unwirtschaftlicher und nicht zweckorientierter Mittelverwendungen, teilweise auch mit der Folge von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren.

Acht große Staatskorporationen gibt es, von denen einige sich als mächtige Industrieholdings darstellen, mit teilweise Hunderten von Tochtergesellschaften: Agentur für Einlagensicherung, Fonds für die Reform der Kommunalwirtschaft, Olympstroj, Rosnanotech, Rosavtodor, Vnesheconombank, Rostehnologii und Rosatom.

Die von Wirtschaftsministerin Nabiullina in einem Brief an Präsident Medvedev unterbreiteten Änderungsvorschläge sehen keine einheitliche Lösung vor, sondern ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Vorgehen. Für die Mehrzahl der Korporationen allerdings zeichnet sich erwartungsgemäß die Umwandlung in Aktiengesellschaften ab, teilweise allerdings erst in einigen Jahren. Die Agentur für Einlagensicherung (ASV) soll eine juristische Person des öffentlichen Rechts werden. Der Fonds für die Reform der Kommunalwirtschaft und die Olympia-Gesellschaft Olympstroj sollen 2013 bzw. 2015 liquidiert werden. Die anderen Korporationen werden zu Aktiengesellschaften, wobei auch Entflechtungen vorgesehen sind. Teilweise werden nicht kommerzielle Aktivitäten auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden. Detailliertere Entscheidungen sind z.B. bei Rostehnologii und Rosatom erst in den Jahren 2014 bzw. 2011 vorgesehen.

(RIA Novosti 02.03.2010, Novye Izvestija, 01.03.2010)

Dr. Hans Janus

Rezension 1:

Prof. Dr. Andrey V. Zverev,

**Staatliche Körperschaften
in der Wirtschaft des modernen Russlands**

Staatliche Körperschaften in Russland – Schlüsselfaktoren zur Entwicklung der Wirtschaft oder Monstren der russischen Realität, marktwirtschaftliche Instrumente oder Sonderformen des staatsmonopolistischen Kapitalismus? – Mit dieser Fragestellung bereits in der Einleitung seines Buches beschreibt Prof. Dr. Zverev das emotionsgeladene Spannungsfeld eines nur auf den ersten Blick nüchternen Wirtschaftsthemas.

Als anschauliche Beispiele für seine fundierten Betrachtungen der wirtschaftswissenschaftlichen, rechtlichen und sozialen Implikationen dieser Sonderform juristischer Personen in Russland benennt und beschreibt Prof. Dr. Zverev staatliche Körperschaften wie „Rosnano“, „Olympstroj“, „Rostehnologija“ oder „Rosatom“, aber auch integrierte Strukturen der russischen Wirtschaft wie die „Vereinigte Flugzeugbau-Korporation OAK“, die Vereinigte Industrie-Korporation „Oboronprom“, „Gazprom“ und die Russische „Venture Capital Corporation“. Dabei erläutert er anschaulich die Ausgangssituation in Russland, die den damaligen Präsidenten Putin veranlasst hatte, diese industriellen Strukturen ins Leben zu rufen.

Er verweist zu Recht auf das strategische Dilemma Russlands am Anfang des 21. Jahrhunderts: Die Wahl zwischen einer energie- und rohstofflastigen oder einer innovativen Entwicklung des Landes treffen zu müssen, um sich im Kreis der führenden Wirtschaftsnationen der Welt dauerhaft als gleichberechtigter Partner zu etablieren. Ohne einen baldigen drastischen Richtungswechsel in der russischen Wirtschaftspolitik droht das Land den Anschluss an die entwickelten Industriestaaten zu verlieren und zu einem reinen Zulieferer von Energieträgern und mineralischen Rohstoffen der industriellen Kernregionen der Welt zu degenerieren.

Die Analyse der aktuellen Lage in der Russischen Föderation macht deutlich: Als Teil der Sowjetunion hatte Russland immerhin neben den USA einen berechtigten Weltmachtanspruch, der sich seinerzeit auf ein gewaltiges Industrie- und Rüstungspotenzial gründete. Seit dem Zerfall der Sowjetunion hat Russland zunehmend Schwierigkeiten, den industriellen Anschluss an die führenden Wirtschaftsnationen der Welt zu halten.

Prof. Dr. Zverev weist dabei darauf hin, dass Russland eine der wichtigsten Aufgaben der Moderne nahezu unberücksichtigt gelassen hat: Die Umstellung seiner Wirtschaft auf eine innovative Entwicklung. Zur Untermauerung seiner These weist er unter anderem auf folgenden Sachverhalt hin: Während sich in den USA und West-

europa in den letzten 15 Jahren die Zahl der Beschäftigten im Innovationsbereich verdoppelt und in Südostasien vervierfacht hat und in der EU die Zahl der innovativen Industrieunternehmen bei über 50 Prozent liegt, berühren sich in der russischen Wirklichkeit die Welten von Wissenschaft und Wirtschaft bislang kaum. In der russischen Wissenschaft spielen Marktkriterien – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Es kann gesamtwirtschaftlich gesehen nicht zufrieden stellen, wenn am Ende manch beachtlicher wissenschaftlicher Leistung ein Prototyp erstellt wird, jedoch die Umsetzung der Forschungsergebnisse in konkurrenzfähige Massenprodukte nur selten gelingt. Nach russischen Angaben beträgt der Anteil der russischen Wissenschaft am wirtschaftlichen Wachstum des Landes weniger als ein Prozent.

Andererseits bemüht sich die russische Wirtschaftselite im hektischen Auf und Ab der Konjunktur – gestützt auf kurzfristige Kredite – um ebenso kurzfristige Gewinnmaximierung. Unter diesen Rahmenbedingungen kann sich ein Verständnis für Innovationen als Grundlage einer langfristig angelegten, nachhaltigen Modernisierung der russischen Wirtschaft kaum herausbilden.

Als weiteres Problem identifiziert Prof. Dr. Zverev das stark veraltete industrielle Anlagevermögen und die modernisierungsbedürftige Infrastruktur des Landes. So liegt nach russischen Angaben der Verschleißgrad der Anlagen in der Strom- und Gaswirtschaft bei etwa 60 Prozent, in der Erdölindustrie bei ca. 80 Prozent. Außerdem bedarf das in Russland weit verbreitete System der Monostädte mit all ihren gravierenden sozialen Problemen einer grundlegenden politischen Behandlung. Zu groß ist andernfalls die Gefahr sozialer Unruhen.

Angesichts des in Russland nach wie vor schwach entwickelten mittelständischen Unternehmertums und der immer noch überwiegenden großindustriellen Strukturen ist daher die Motivation verständlich, die seinerzeit Präsident Putin veranlasst hat, auf die Bildung von russischen staatlichen Körperschaften zu setzen. Diese sollten mit klar umrissenen und gesetzlich verankerten Aufgabenstellungen für eine Modernisierung zukunftssträchtiger russischer Schlüsselindustrien und zur Wiederherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit russischer Industrieprodukte sorgen. Dazu sind die privatwirtschaftlichen und vor allem mittelständischen Unternehmer im Lande – zumal wegen ihrer kurzfristigen Gewinnorientierung und ihrer anhaltenden Randlage im Blickfeld der russischen Wirtschaftspolitik – noch nicht in der Lage.

Die Branchen, in denen diese staatlichen Körperschaften gegründet worden sind – vor allem Nanotechnologie, Luftfahrtindustrie, Kernenergie, Rüstungsindustrie, Gasindustrie, Bauwirtschaft und Bankwesen – zeigen die Schwerpunktsetzung der russischen Politik und ihr Verständnis dafür, dass die Zukunft des Landes nicht beim Export fossiler Energieträger und mineralischer Rohstoffe zu sehen ist.

Dennoch kann Russland bei seinem Modernisierungsprozess die innovativen, hoch motivierten und risikobereiten kleinen und mittleren Privatunternehmen seines Landes nicht länger in den Schatten der staatlich nicht mit vernünftigem Aufwand kontrollierbaren Großindustrie stellen. Es sind gerade die privaten Mittelständler, die auch in Russland die Triebkraft für Modernisierung und Innovation vor allem in wichtigen Nischenbereichen bilden, in denen russische Großunternehmen keine Aktivitäten entfalten und deshalb auch nicht für die notwendige breit angelegte Diversifizierung der Industriestruktur sorgen können.

Dies war einer der Gründe, weshalb Präsident Medwedew mit seiner Regierungsansprache am 23. 11. 2009 neue Akzente gesetzt und Vorschläge zur Umgestaltung der staatlichen Körperschaften in Aktiengesellschaften gefordert hat, die sich künftig dem Wettbewerb zu stellen hätten. Für die verbleibenden staatlichen Körperschaften hat der Präsident Gesetze verlangt, die für eine effizientere Tätigkeit dieser Staatsunternehmen, Einführung moderner Managementmethoden, unabhängiger Rechnungsprüfung und Koppelung der Vorstandsgehälter an Kennziffern für Kosteneffizienz im Unternehmen sorgen.

Prof. Dr. Zverev beleuchtet in seinem Buch das Problem der staatlichen Körperschaften kritisch und unvoreingenommen von allen Seiten. Er stellt dieses wichtige Thema in einen gesamtwirtschaftlichen Rahmen und trägt zu einer Versachlichung der Diskussion um die noch in Staatshand befindlichen russischen Großbetriebe bei. Für diese beachtenswerte Leistung gebührt ihm aufrichtige Anerkennung.

Das Buch von Prof. Dr. Zverev – ob im russischen Original oder in der deutschen Übersetzung – bietet seinen Lesern eine interessante Lektüre.

Dr. Bernhard Pfaffenbach*

Prof. Dr. Andrey V. Zverev, Staatliche Körperschaften in der Wirtschaft des modernen Russlands. Eine Innenansicht auf neue Wirtschaftsgiganten.

Wegweiser Verlag, Berlin 2010, 288 Seiten.

* Dr. Bernhard Pfaffenbach ist Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und Ko-Vorsitzender der „Deutsch-Russischen Arbeitsgruppe für strategische Fragen der Zusammenarbeit im Bereich Wirtschaft und Finanzen“.

Rezension 2:

Volker Lüdemann,

**Das Recht der Aktiengesellschaft in Russland.
Von den Anfängen bis zum Aktiengesetz von 1996.**

Das Aktienrecht bildet in marktwirtschaftlich verfassten Wirtschaftsordnungen neben dem GmbH-Recht den Kern des Gesellschaftsrechts. Für das postkommunistische Russland gilt das noch besonders, weil die offene und die geschlossene Aktiengesellschaft die entscheidenden Gesellschaftsformen waren, die die Transformation der Wirtschaft und insbesondere den Prozess der Privatisierung des Staats- und Genossenschaftseigentums völlig beherrschten. Die GmbH und die Personengesellschaften spielen daneben nur eine untergeordnete, teilweise marginale Rolle. Unter diesen Umständen kann das hier anzudeutende Werk Volker Lüdemanns auf besonderes Interesse stoßen. Es wurde von W. E. Voß betreut und im WS 1999/2000 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Osnabrück als Dissertation angenommen.

Der Autor hat seine rechtsgeschichtliche Untersuchung in drei Blöcke gegliedert, die den Epochen der neueren Geschichte Russlands entsprechen: Entstehung und Entwicklung des Aktienrechts im petrinischen Russland bis 1917 (S. 21-96), das Schicksal der AG's im Sowjetstaat bis 1991 (S. 99-122) und das neu entstandene Aktienrecht in der Russländischen Föderation (S. 125-161). Eine knappe Betrachtung zum „Anteil der eigenen Rechtstradition“ bildet den Abschluss der Arbeit (S. 162/163) und beantwortet die eingangs gestellte Forschungsfrage des Verfassers: Stellt das geltende Aktienrecht Russlands angesichts des starken Einflusses ausländischer Berater bei seiner Entstehung nur einen Abklatsch westlicher Modelle dar? (S. 18)

Die Idee, „Handelscompagnien“ einzuführen, brachte Peter der Große aus Holland mit. Aber ihre von ihm angeordnete Gründung stieß zunächst auf unüberwindliche praktische Schwierigkeiten: Unkenntnis der inneren Struktur und Funktionsweise solcher Gesellschaften, fehlendes wirtschaftliches Interesse der zum Fernhandel vom Zaren monopolistisch ermächtigten Kaufleute und ihr Misstrauen, Geld in einen Kapitalstamm mit ungewissem Schicksal einzuzahlen. Es sollte noch Jahrzehnte dauern, bis ein Gesellschaftsstatut vom Dirigierenden Senat bestätigt wurde: die erste Handelscompagnien waren die Russische-Konstantinopler (1757), die Nižnij-Novgoroder (1767) und die Voronežer (1772). Nur durch weitreichende Privilegien und Monopol-

status waren Unternehmer zur Gesellschaftsgründung bereit. Zwar gab es Aktien als mitgliedschaftsbezeugendes Dokument, aber die innere Ordnung der Gesellschaften, die Kompetenzen der Gründer, der Anteilseigner und des Direktoriums waren aus dem Blickwinkel der involvierten Wirtschaftsinteressen sehr unausgewogen. Erst die Russisch-Amerikanische Handelscompagnie, die ihren Schwerpunkt im Pelzhandel hatte und mit weitreichenden kolonialen, staatlich-hoheitlichen Ermächtigungen ausgestattet war, brachte den Durchbruch (1799). 1805 wurden das Prinzip der Haftungsbeschränkung der Aktionäre auf das Gesellschaftsvermögen und der Begriff der „Aktiengesellschaft“ eingeführt. Die Gründung eines Dutzends weiterer AG's, das Vorbild des napoleonischen Code de Commerce (1807) und erhebliche Mißstände in der Praxis führten 1836 im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Svod zakonov zu einem ersten Aktiengesetz. Seine 56 Artikel befassten sich überwiegend mit der Gründung im Sukzessivverfahren samt staatlicher Genehmigung (Konzession) sowie dem Zeichnungs- und Übernahmeverfahren. Organe waren die mit 3/4 – Mehrheit entscheidende Aktionärsversammlung und das kollegiale Leitungsorgan, dazu – fakultativ – eine Revisionskommission. Die Liquidation wurde dem Publizitätsprinzip unterworfen.

Die weitere Entwicklung des Aktienrechts wurde wesentlich von der Judikatur des Senats, der sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem höchsten Gericht entwickelt hatte, im Zusammenspiel mit den Genehmigungsbehörden durch eine bemerkenswert freie Rechtsfortbildung bestimmt (S. 58ff.). Auf diese Weise kam es zur Aufspaltung der „Gesellschaftsexekutive“ in Direktorium und Verwaltungsrat, wurden die Revisionskommission als Kontrollorgan verbindlich gemacht und die Aktionärsversammlung durch exklusive Kompetenzen gestärkt. Verbessert wurden ferner die Gläubiger- und der Anlegerkapitalschutz durch Ausbau der Vorschriften über Publizität und Rechnungslegung, den Wechsel zur Simultangründung und zur Gewährleistung des Grundkapitals als Haftungsmasse in voller Höhe. Auch der Minderheitenschutz erfuhr eine Stärkung (S. 67 ff.). Parallel zur Judikatur des Senats gab es mehrere Anläufe zum Erlass eines Aktiengesetzes, aber sie blieben im Entwurfsstadium stecken (1861; 1872; 1898; ZGB-Entwurf 1913). Infolgedessen kam es bis zum Ende des Zarenreiches nicht mehr zur Abschaffung der rechtlichen und wirtschaftlichen Hauptschwäche des Aktienrechts – des starren Konzessionssystems (S. 95 f.): der autokratisch verfasste, von einer mächtigen Bürokratie geführte Staat

riskierte nicht, die nach modernen, rechtstaatsnahen Prinzipien strukturierte Publikumsgesellschaft völlig aus seiner Kuratel zu entlassen.

Obwohl die Sowjetepoche das Wirtschaftssystem einschneidend veränderte, wurde das Aktienrecht nicht völlig abgeschafft. Das ZGB der RSFSR von 1922/23, das auf dem Entwurf von 1913 aufbaute und eine Frucht der NEP-Zeit war, enthielt einschlägige Bestimmungen, und 1927 erließ die Union sogar ein Aktiengesetz (S. 102 ff.). Formell blieb es in den folgenden Jahrzehnten zwar bestehen, aber seine praktische Bedeutung beschränkte sich auf die Organisation des Außenhandels der UdSSR.

Die Rückbesinnung auf privatwirtschaftliche Elemente in der NEP-Zeit führte während der Perestroika vor allem im Zusammenhang mit der Gründung von Joint Ventures zur Wiederbelebung des Gesellschaftsrechts. Rechtsgrundlagen waren die Ministerratsverordnung der UdSSR vom 19.6.1990 über die Aktiengesellschaft und die GmbH sowie die Ministerratsverordnung der RSFSR von 1990 über die Aktiengesellschaften, die stark vom US-amerikanischen corporate law beeinflusst war (S. 113 ff.).

Die Arbeit an einem neuen ZGB leitete dann zur Entstehung des geltenden Aktienrechts Russlands über (S. 125 ff.). Seine Autoren entschieden sich in ausdrücklicher Anknüpfung an die Rechtstradition im Prinzip für die Inkorporation in das ZGB, allerdings nicht in das Schuldrecht, sondern in den Allgemeinen („Ersten“) Teil, der am 1.1.1995 in Kraft trat. Der betreffende Unterabschnitt normiert aber nur Grundzüge des Aktienrechts (Art. 96 – 106). Konkretisiert sind sie durch das Aktiengesetz vom 26.12.1995, das am 1. 1. 1996 in Kraft trat und zunächst 94, inzwischen über 100 Artikel umfasst. Die zunächst starke Präsenz amerikanischer Berater (USAID/ IRIS) wich bald europäischem – primär niederländischem (CILC, Leiden) und deutschem (IRZ-Stiftung, Bonn) – Beratereinfluss (S. 131 ff.); eine wichtige Rolle spielte daneben das Studium der aktienrechtlichen Reformansätze an der Wende zum 20. Jahrhundert.

Lüdemann kommt zu dem Ergebnis, dass „die grundlegenden Konstruktions- und Wertungsprinzipien des geltenden Rechts ganz in der Tradition der russischen Rechtsentwicklung (stehen)“ (S. 162). Die Erklärung dieser auf den ersten Blick überraschend erscheinenden Feststellung ist einleuchtend: die Entwürfe des Aktienrechts Russlands aus der Zeit vor der Oktoberrevolution befanden sich auf der Höhe der Zeit. Ihre Leitgedanken konnten daher eine tragfähige Grundlage für eine moderne

Weiterentwicklung des Aktienrechts nach dem Ende des „kommunistischen Experiments“ abgeben.

Lüdemanns Untersuchung ist schnörkellos, straff und gut lesbar geschrieben. Rechtsquellen und Literatur (Verzeichnis: S. 165-193) sind breit verarbeitet worden. Nicht jede Information ist allerdings richtig: die „Russische Föderation“ existierte 1989 noch nicht und sie hat auch nicht ihren „Austritt aus der Sowjetunion erklärt“ (S. 119). Richtig ist vielmehr, dass die RSFSR am 12.6. 1990 eine Erklärung über ihre Souveränität verabschiedet und bei der Gründung der GUS am 8. bzw. 21. Dezember 1991 zusammen mit 10 weiteren Unionsrepubliken die UdSSR für aufgelöst erklärt hat.

*Otto Luchterhandt*¹

Lüdemann, Volker: Das Recht der Aktiengesellschaft in Russland. Von den Anfängen bis zum Aktiengesetz von 1996. Osnabrücker Schriften zur Rechtsgeschichte, hrsg. von Wulf Eckart Voß, Band 39, Universitätsverlag Rasch Osnabrück, 2001, 193 Seiten, ISBN 3-934005-87-X.

¹ Professor i.R., Fakultät für Rechtswissenschaft Universität Hamburg und stellvertretender Vorsitzender der VDRW.

Rezension 3:

Torsten Syrbe (Herausgeber),

Russian Business Law – The Current Issues

Das neu erschienene Buch beleuchtet das russische Wirtschaftsrecht aus Praktikersicht und stellt eine erstklassige Quelle hinsichtlich der relevanten Aspekte und Herausforderungen bei Transaktionen in Russland dar.

Im Unterschied zu den meisten Abhandlungen zum ausländischen Recht haben die Autoren einen anderen Ansatz gewählt - anstatt einer allgemeinen theoretischen Einführung in den gesetzlichen Rahmen liefert das Buch eine praxisorientierte Darstellung von aktuellen rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit in Russland.

Das Autorenteam besteht aus insgesamt 22 Anwälten des Moskauer Büros der renommierten internationalen Wirtschaftskanzlei Clifford Chance. Die Autoren sind in Russland, Deutschland, England, Neuseeland, Australien und den USA als Rechtsanwälte zugelassen und behandeln die wirtschaftsrelevanten Vorschriften und Gerichtsentscheidungen aus der Perspektive von einheimischen und ausländischen Wirtschaftsanwälten. Die einzelnen englischsprachigen Beiträge beleuchten Themen aus den Bereichen Unternehmenskäufe, Immobilienrecht, Public Private Partnership, ausländische Investitionen, Wettbewerbsrecht, Kapitalmarktrecht, Finanz- und Bankrecht, Öl und Gas, Insolvenzrecht sowie Rechtsverfolgung.

Im Rahmen der Darstellung greifen die Autoren auf Ihre Erfahrungen bei der Mandatsbetreuung und Durchführung von Transaktionen in den vergangenen Monaten zurück. Dieser praktische Aspekt macht dieses Werk besonders wertvoll für Wirtschaftsjuristen und Unternehmer, die sich geschäftlich in Russland betätigen. So erfährt der interessierte Leser, worauf es bei Transaktionen in Russland ankommt und welche Aspekte zu Streitpunkten werden können.

Das Buch beleuchtet zahlreiche Facetten des russischen Wirtschaftsrechts in seinem „Status Quo“ und zeigt Probleme und Lösungen auf. So hat, wie der Herausgeber dieses Bandes Torsten Syrbe in seinem Vorwort schreibt, auch die Wirtschaftskrise ihre positiven Seiten. Während der Boomzeiten der russischen Wirtschaft hätten die

Autoren nämlich kaum die Gelegenheit gehabt, die ursprünglich für ihre Mandanten bestimmten Informationsbriefe für einen breiteren Leserkreis aufzubereiten.

Auf der Internetseite des Verlages Wolters Kluwer (<http://www.wolters-kluwer.ru/catalogue/27310.html>) sind das Vorwort, das Inhaltsverzeichnis sowie ein Kapitel zum Probelesen abrufbar. Das Buch kann im Buchhandel sowie im Internet bestellt werden; dort findet sich auch ein Internet-Preview des Buches.

Dmitry Marenkov*

Torsten Syrbe (Hrsg.), Russian Business Law – The Current Issues, 2009 / 392 Seiten / 400 Rubel, ISBN: 978-5-466-00436-6, Verlag Wolters Kluwer in Kooperation mit der Anwaltskanzlei Clifford Chance, Internet: www.wolters-kluwer.ru

* Der Rezensent ist Referent im Bereich Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht der bundeseigenen Gesellschaft Germany Trade and Invest (ehemals Bundesagentur für Außenwirtschaft, bfai) mit Sitz in Köln.

Russisches Recht in Wismar

von Prof. Dr. Rainer Wedde*

Als Hansestadt unterhielt Wismar historisch enge Beziehungen zu allen Ostseeanrainerstaaten, darunter auch zu Russland. Es liegt nahe, auch wissenschaftlich an diese Traditionen anzuknüpfen. Dem trägt die Hochschule Wismar durch die Gründung eines Institut für Recht, Wirtschaft und Handel im Ostseeraum e.V. Rechnung.

Das Institut soll die bestehende Forschungslandschaft ergänzen und einen praxisnahen wissenschaftlichen Dialog mit anderen Juristen im Ostseeraum aufbauen. Russland ist dabei ein Schwerpunkt, ohne dass dies die anderen Anrainerstaaten der Ostsee ausgrenzen soll. Neben klassischen Feldern wie Publikationen oder Tagungen sieht das Institut seine Aufgabe insbesondere in der Ausbildung junger Juristen für eine Tätigkeit in Osteuropa. Damit wird der zunehmenden wirtschaftlichen Bedeutung der Region Rechnung getragen. Immer mehr Unternehmen suchen gezielt nach Fachkräften mit Know-how im Ostrecht. Dem dient das bereits begonnene „Rechtspraxisprogramm Unternehmensberatung Russland“. Es führt junge Juristen an die besonderen Herausforderungen einer Beratungstätigkeit in Russland heran. Bereits heute besteht eine beachtliche Nachfrage – sowohl seitens der Studierenden als auch von kleinen und mittleren Unternehmen – nach dieser Zusatzqualifikation.

Geburtsstunde des Instituts war eine Feierstunde am 11. Dezember 2009, zu der sich über 50 Freunde des Ostrechts an der Hochschule und später im alten Zeughaus in Wismar versammelt hatten. Auch zahlreiche Mitglieder der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht waren vertreten.

Ehrengast war Bundesminister und Ministerpräsident a.D. Dr. h.c. Wolfgang Clement, der auch die Aufgabe des Institutspräsidenten übernahm. In seinem einführenden Vortrag mahnte er, die besondere Bedeutung Osteuropas für Deutschland und die deutsche Wirtschaft nicht aus den Augen zu verlieren. Bei aller Begeisterung für Asien böten die nahen Nachbarn im Ostseeraum große Chancen. Russland als größter Nachbar im Osten stehe hier an erster Stelle. In den vergangenen 20 Jahren

* Dr. Rainer Wedde, Professor für Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain, of counsel im Moskauer Büro der Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.

habe es schon enorme Fortschritte gegeben, dennoch störte lange Jahrzehnte gewachsenes Misstrauen immer noch die Entwicklung. Der Wirtschaft komme dabei eine Schlüsselrolle zu. Wenn das Institut dazu beitragen helfe, das Wissen übereinander aus- und damit das Misstrauen abzubauen, könne es eine wichtige Rolle spielen. Nach dem eigentlichen Gründungsakt klang die Gründung bei angeregten Gesprächen am Buffet und später in einem Restaurant am Marktplatz aus.

Dem Vorstand des Institut gehören neben Dr. Clement noch Prof. Dr. Steininger (Wismar) und Prof. Dr. Otto Luchterhandt (Hamburg) als stellvertretende Vorsitzende, Dr. Frank Schauff (CEO der Association of European Business in the Russian Federation, Moskau) als Schatzmeister und Prof. Dr. Peter Kiel (Wismar) als Schriftführer an.

Initiator der Institutsgründung war Dr. Andreas Steininger, seit 2008 Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar, und langjähriges Mitglied der VDRW. Die Verbindung von Theorie und Praxis lebt er durch seine mehrjährige Arbeit als Rechtsanwalt in Moskau. Er steht als Ansprechpartner (andreas.steininger@hs-wismar.de) für all diejenigen zur Verfügung, die mehr zum Institut wissen wollen. Ein Internetauftritt des Instituts ist ebenfalls geplant.

Die Bankenkrise in Russland, der Ukraine und Kasachstan

von Dr. Hans-Joachim Schramm¹

Einige der Staaten der GUS, insbesondere diejenigen, die reiche Rohstoffvorkommen ihr eigen nennen, haben in den letzten Jahren ein nicht unbeträchtliches Wirtschaftswachstum verzeichnen können. Aber auch in der in dieser Hinsicht weniger gesegneten Ukraine konnten beachtliche Steigerungsraten des Brutto sozialproduktes erzielt werden, nicht zuletzt aufgrund ausländischer Investitionen. Dieser Aufschwung vollzog sich vor dem Hintergrund eines im Vergleich mit westlichen Staaten eher schwach entwickelten Finanzsektors. Unter den drei genannten Ländern war wiederum der kasachische Bankensektor, gemessen am Verhältnis zum Brutto sozialprodukt, der größte.² Auf der anderen Seite war festzustellen, dass das Bankenaufsichtsrecht in Russland, Kasachstan und der Ukraine bereits grundlegend reformiert und den Erfordernissen einer Marktwirtschaft angepasst worden ist. Besonders ehrgeizige Vorgaben hatte man dabei in Kasachstan gesetzt, wo die Fortentwicklung zu einem regionalen Finanzzentrum offiziell zum Ziel erhoben wurde.³ Die hierzu unternommenen Anstrengungen, insbesondere die Reform der Bankenregulierung und die Konsolidierung des Bankensektors auf 35 Geschäftsbanken zum Januar 2008 haben internationale Anerkennung erfahren.⁴

Strukturelle Unterschiede zwischen den genannten Staaten offenbarten sich dagegen im Hinblick auf das Maß der Privatisierung und den Anteil ausländischer Banken. Während der staatliche Anteil am Bankensektor bereits vor der Krise in Russland am größten war, hat man diese in Kasachstan zumindest formal am konsequentesten durchgeführt. Der Anteil ausländischen Kapitals war zu diesem Zeitpunkt in der Ukraine am größten. Demgegenüber hat man in Kasachstan zur Refinanzierung der Banken in einem besonders großem Maß auf Fremdwährungskredite zurück gegriffen. Demgemäß zeigten sich in diesem Land auch am frühesten die Auswirkungen der weltweiten Wirtschaftskrise, aufgrund derer sich die Umstände einer weiteren

¹ Dr. Hans-Joachim Schramm ist Akademischer Rat an der Universität Bremen und Leiter des von der VW-Stiftung geförderten Projekts „Das Zivil- und Wirtschaftsrecht in den Staaten des Kaukasus und Zentralasiens“.

² G. Marčenko: Počemu v Kazachstan krizis prišel ran'she, čem v Rossiju (Warum in Kasachstan die Krise früher eintraf), <http://www.newskaz.ru/comment/20090609/226453.html>

³ Beschluss der Regierung vom 25.12.2006 Konceptii razvitija finansovogo sektora Respubliki Kazachstan na 2007-2011 gody (Konzept der Entwicklung des Finanzsektors der RK in den Jahren 2007 – 2011).

⁴ Die Zahl der Geschäftsbanken betrug zum gleichen Zeitpunkt in Russland 1189 und in der Ukraine 170, EBRD Transition Report 2009 (russ. Version), S. 75, 81 und 98; <http://www.ebrd.com/pubs/econo/tr09r.pdf>.

Kreditaufnahme ab Mitte des Jahres 2007 erschwerten. In der Ukraine kam dann die Krise ab Mitte 2008 zum Ausbruch, unter anderem durch den Rückgang der ausländischen Investitionen und der rückläufigen Unterstützung westlicher Niederlassungen. In Russland wiederum lassen sich die ersten Anzeichen auf den gleichen Zeitraum festlegen, wobei hier die fallenden Ölpreise und politische Entscheidungen, die sich nachteilig auf den Wertpapiermarkt ausgewirkt haben, als Faktoren hinzu gekommen sind.¹

In Folge dieser Ereignisse bezeichnete die EBRD Kasachstan, Russland und die Ukraine im März 2009 als in besonders schweren Maße von der Krise getroffen² Unterschiedlich sind dabei aber den Voraussagen nach die Auswirkungen auf den realen Sektor. Während den Prognosen nach in Kasachstan lediglich mit einem leichten Rückgang des Bruttosozialprodukts um 1,6 % gerechnet wird, weisen die Zahlen für Russland auf einen Rückgang um 7,5 % und für die Ukraine gar um über 14 % hin³

Nachfolgend sollen der Wege in die Krise und die Gegenmaßnahmen der Verantwortlichen näher beschrieben werden.

Der Weg in die Krise

1. Kasachstan

Unmittelbarer Auslöser der Krise in Kasachstan war ein Immobilienboom, der in Verbindung mit erschwerten Finanzierungsbedingungen und Leerstand zu einer beträchtlichen Anzahl notleidender Kredite geführt hat. So kam es, dass zum Stand von April 2009 die vier größten kasachischen Banken Schwierigkeiten bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten hatten. Zu diesem Zeitpunkt belief sich der Umfang der von der größten kasachischen Bank, der Bank Turan-Alem, kurz BTA-Bank, ausgegebenen und als notleidend klassifizierten Kredite auf knapp 23 %⁴ Etwas besser sah es bei den der Größe nach folgenden Banken aus, der Kazkommerzbank (ca. 12 %) und der vormaligen Sberbank, der Halykbank (20 %). Am schlimmsten in Mitleidenschaft gezogen wurde die mit einer Bilanzsumme von seinerzeit 8 Mrd U.S. - \$ viert-

¹ Eine Chronologie der Ereignisse findet sich bei *Dorofeev Antikrizisnaja kniga* (Antikrisenbuch), 2009. Hingewiesen wird hier auf den Georgien-Krieg und auf den politischen Druck, der auf private Investoren im Fall ‚Mečel‘ aufgebaut wurde, *Vojna okončatel'no raspugala investorov* (Der Krieg hat die Investoren schließlich abgeschreckt), Kommersant vom 16.8.2008.

² EBRD Transition Report 2009 (russ. Version), S. 21 f; <http://www.ebrd.com/pubs/econo/tr09r.pdf>

³ Transition Report, ebenda, S. 76, 82 und 99.

⁴ Bilanzsumme zum 1.4.2009: 93,3 Mrd US-\$

größte Bank, die Alliance Bank. Sie hatte zum April 2009 43 % notleidender Kredite in ihrem Portfolio. Pikanter Weise ist diese Bank noch 2008 von der Zeitschrift ‚Euromoney‘ zum ‚most reliable Partner in retail Banking in Kazakhstan‘ gekürt worden.¹ Ende Oktober 2009 soll der Gesamtbestand der überfälligen Kredite bei 35 % gelegen haben². Insgesamt haben in dieser Zeit vier der größten kasachischen Banken ihre Zahlungen eingestellt.³

Verkompliziert wird eine Bewertung der Vorkommnisse von außen durch wechselseitige Vorwürfe. So werden die Vorstandsmitglieder der Alliance Bank unter dem Vorwurf, 1,1 Mrd. U.S.-\$ unterschlagen zu haben, mit einem internationalen Haftbefehl gesucht.⁴ Diese wehren sich wiederum mit der Behauptung, Opfer interner Machtkämpfe geworden zu sein. Aber auch die westlichen Banken werden kritisiert. Insgesamt wird ihnen vorgeworfen, leichtfertig Gelder an kasachische Banken verliehen zu haben. Einzelne von ihnen sollen darüber hinaus auch in die Verschiebung von Geldern verwickelt sein und auch die Insolvenz kasachischer Banken bewusst herbeigeführt haben, da ihnen in diesem Fall Ansprüche aus Credit Default Swaps gegen Dritte zustehen, die ihre Gläubigerposition gegenüber der Bank übersteigen.⁵

2. Russland⁶

In Russland führten sowohl die Krise auf den westlichen Märkten als auch die beschriebenen innenpolitischen Umstände zu einem Abzug ausländischen Kapitals und in der Folge zu einem Einbruch der Kurse an den Wertpapierbörsen, so dass im September an der Moskauer Börse der Handel für zwei Tage ausgesetzt wurde. Für die Banken erschwerte sich hierdurch die Refinanzierung, da der Wert von Aktien als Sicherheit sank. Hinzu kam, wie in Kasachstan auch, ein großer Anteil an Fremdwährungsschulden, der für das Übergreifen der Krise von den internationalen Märkten auf Russland verantwortlich gemacht wird. In der Folge musste bereits im September

¹ Pressenotiz vom Mai 2008.

² Marchenko in ‚Back from the brink‘, Euromoney January 2010, S. 107, 110. Einschränkung verweist er dabei auf die weiten Kriterien der ‚Überfälligkeit‘, die von dem zuständigen Organ angewandt werden.

³ *Strohbach* Unter Druck, Ost-West Contact Special Kasachstan, S. 50 (51).

⁴ *Bohr* Kazakhstan: End of Banking Boom; www.chathamhouse.org.uk/files/14068_0509_bohr.pdf -, *O’Neill* Kazakhstan cleans up after the bubble bursts, Euromoney 2010 Nr.1, S. 124

⁵ Zum zweiten Punkt *Gillian* Insight: Kazakh Banks falls foul of CDS, Financial Times vom 30.4.2009.

⁶ Die nachfolgenden Angaben sind entnommen aus *Dorofeev* Antikrizisnaja kniga, 2009.

2008 die KIT Bank ihre Zahlungen einstellen. Nachdem diese Bank staatliche Unterstützung erhalten hatte kam es kurz darauf zu einer staatlichen Rettungsaktion auch zugunsten der Svjas'-Bank. Ab der ersten Jahreshälfte 2009 traten dann auch die Auswirkungen der Krise der Realwirtschaft stärker hervor und der Umfang der faulen Kredite wuchs. Zwar weisen die Statistiken für Russland Ende 2009 lediglich eine Rate von 6% aus, jedoch wird die Aussagekraft dieser Zahlen angezweifelt.¹

3. Ukraine²

Da in der Ukraine der Aufschwung in besonderem Maße von ausländischen Investitionen getragen wurde, wirkte sich deren Abzug entsprechend aus. Einher ging dieser mit einem starken Kursrückgang der Währung. Wie in den anderen Staaten auch führte das wiederum zu einer eingeschränkten Kreditvergabe und zu einem Absinken der Tätigkeit auf dem Immobilienmarkt, was die weitere Wirtschaft in Mitleidenschaft zog. Als ein Spezifikum der Ukraine verdient jedoch die politische Instabilität hervorgehoben zu werden, die sich nachteilig auf die Fähigkeit der verantwortlichen Stellen ausgewirkt hat, auf die Krise zu reagieren. Sichtbares Zeichen waren hierbei die Auseinandersetzung zwischen Parlament und Präsident um die Person des Vorsitzenden der Nationalbank Stel'mach, der mehrfach von der Mehrheitsfraktion des Parlaments zum Rücktritt aufgefordert wurde. Diese Faktoren haben dazu beigetragen, dass die Ukraine am stärksten unter der Finanzkrise zu leiden hat. Ab dem Beginn des Jahres 2009 kam es auch hier zu Zahlungseinstellungen von Banken, beginnend mit der Ukrprombank, der Bank Rodovid und der Bank Nadra. Insgesamt mussten in der Ukraine im Laufe des Jahres 17 Banken ihre Zahlungen einstellen. Die Rate der non-performing loans für den gesamten Bankensektor wird Ende 2009 von offizieller Seite mit 9 % angegeben, doch rechnen Ratingagenturen auch hier mit einer weitaus höheren Quote³. Vor diesem Hintergrund kam es bereits im November 2008 zu einem Eingreifen des Internationalen Währungsfonds. Dieser hat einen stand by Kredit bewilligt,⁴ von dem zwischen November 2008 und August 2009 drei Tranchen im Umfang jeweils zwischen 3 und 4 Mrd U.S.-\$ ausgezahlt wurden.

¹ Rossijskaja Gazeta vom 15.10.2009 ‚Bankiry sprjatali plochie kredity‘ (Die Banken haben schlechte Kredite versteckt‘), <http://www.zn.ua/2000/2020/68361/>

² Die nachfolgenden Daten sind entnommen Банковские новости Украины (Bankovskie novosti Ukrainy) <http://banknews.com.ua/>

³ *Savtshenko*, Serkalo Nedeli 1010 Nr. 3, unter: <http://www.zn.ua/2000/2020/68361/>.

⁴ IMF, Ukraine Stand by Arrangement, unter: <http://imf.org/external/pubs/ft/scr/2009/cr0917.pdf>.

Rückblick auf das Erreichte: die Bankengesetzgebung

Angesichts der geschilderten Umstände ist zunächst ein Blick auf das in den Ländern bereitstehende bankenaufsichtsrechtliche Instrumentarium zu werfen.¹

1. Kasachstan

Wie bereits angedeutet war die Entwicklung des Bankensektors und auch des Bankenaufsichtsrechts in Kasachstan zunächst sehr vielversprechend gestartet. Eine moderne Bankengesetzgebung sowohl im Hinblick auf die Nationalbank als auch die privaten Geschäftsbanken wurde hier bereits 1995 geschaffen.² Nachdem die Bankaufsicht zunächst bei der Nationalbank gelegen hatte wurde im Jahr 2004 in Gestalt der Agentur zur Regulierung und Ausübung der Aufsicht über den Finanzmarkt ein einheitliches Aufsichtsorgan eingerichtet, das für alle auf dem Finanzmarkt tätigen Institute zuständig ist³

Die Grundlagen des Bankaufsichtsrechts in Kasachstan sind niedergelegt in den Art. 61 bis 62-3 des Gesetzes über die Nationalbank der RK.⁴ Danach stehen der kasachischen Nationalbank einerseits regulatorische Befugnisse zum Erlass aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu. Gleichzeitig ist ihr aber auch die Aufgabe der Prüfung konkreter Institute übertragen worden. Die Bestimmungen im Einzelnen sind dann im Gesetz über die Banken und Bankentätigkeit niedergelegt⁵. Geregelt sind zum Einen der Erlass der Vorschriften zur Aufsicht über die laufende Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen (Art. 42 Kas BankG). An Eingriffsbefugnis-

¹ Die nachfolgend zitierten Texte können in russischer bzw. ukrainischer und englischer Sprache eingesehen werden über die Webseiten der Zentralbanken: Zentralbank der Russischen Föderation: <http://www.cbr.ru/>; Nationalbank der Republik Kasachstan: <http://www.nationalbank.kz/>; Nationalbank der Ukraine: <http://www.bank.gov.ua/>.

² *Schramm/Nogaibay*, Länderteil Kasachstan, in: Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Aufl. 2009, S. 2547 ff.

³ Art. 41 Kas. Nationalbankgesetz, Gesetz vom 4.7.2003 „o gosudarstvennom regulirovanii i nadzore finansovogo rynka i finansovyh organizacij“ (über die staatliche Regulierung und Aufsicht über den Finanzmarkt und Finanzorganisationen).

⁴ Gesetz vom 30.3.1995 „o Nacional'nom Banke Respubliki Kazachstana“ (über die Nationalbank der Republik Kasachstan);

⁵ Gesetz vom 31.8.1995 „o bankach i bankovskoj dejatel'nosti v Respublike Kazachstan“ (über Banken und Bankentätigkeit in der Republik Kasachstan).

sen unterscheidet das kasachische Recht Maßnahmen einer ‚frühen Reaktion‘ (Art. 45 Kas BankG), begrenzte Einflussnahmen (Art. 46 Kas Bank) und Sanktionen (Art. 47 Kas BankG). Kern der Frühwarnmaßnahmen ist die Befugnis, eine Bank zur Ausarbeitung eines Rehabilitierungsplan zu verpflichten (Art. 45 (2) Kas BankG). Unter den Sanktionen ist hier vor allem die ‚Konservierung‘ einer Bank von Interesse, die verhängt werden kann u.a. bei einem Unterschreiten der Eigenmittelanforderungen. Verbunden ist dies mit der Einsetzung eines zeitweiligen Verwalters, der umfassende Vollmachten genießt, aber gegenüber der Aufsichtsbehörde weisungsabhängig ist (Art. 62 Kas BankG ff). Dem Verwalter kommt das Recht zu, Auszahlungen von Einlagen auszusetzen. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens schließlich erfolgt zwar auf Beschluss eines Gerichts. Dieser setzt jedoch die Feststellung der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung voraus, die nur durch die Aufsichtsbehörde getroffen werden kann (Art. 71, 72 Kas BankG). Das Gesetz hält für diesen Fall eine besondere Rangordnung der Forderungen bereit, nach der die Ansprüche der Einlagensicherungseinrichtung bevorzugt behandelt werden (Art. 74 – 2 Kas Bank). Zu den Maßnahmen, die im Zuge der Liquidation ergriffen werden können, gehören die zwangsweise Reorganisation und die ‚Rehabilitationsprozedur‘, die aber eingehender nicht geregelt wurden (Art. 74-3 Kas BankG). Von Bedeutung ist daneben die Einlagensicherung, die mit Gesetz vom Juli 2006 eingeführt wurde.¹ Der Einlagensicherungsfonds wurde in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet, deren alleiniger Aktionär die Zentralbank ist.

2. Russland²

In Russland ist die Zentralbank sowohl für die Bankenregulierung als auch die Bankenaufsicht zuständig, im Einzelnen das ‚Komitee für Bankenaufsicht‘ (Art. 56 Rus ZBankG). Verantwortlich für die Verabschiedung der verbindlichen Normative ist der Direktorenrat (Art. 19 Pkt. 9 Rus ZBankG). Die Eingriffsbefugnisse der Zentralbank sind in den Art. 72 Rus ZBankG ff geregelt. Wie in Kasachstan auch unterscheidet man hier zwischen vorbeugenden Maßnahmen (Art. 75 Rus ZBankG), Maßnahmen zur Erhöhung der Eigenmittel (Art. 72 Rus ZBankG) und Sanktionen (Art. 74 Rus BankG). Zu letzteren gehört insbesondere die Befugnis zur Einsetzung eines besonderen Verwalters, dessen Befugnisse im Gesetz über den Bankrott von Kreditorgani-

¹ Gesetz vom 7.7. 2006 „ob objazatel'nom garantirovanii depozitov, razmeščennyh v bankach vtorogo urovnja Respubliki Kazachstan (über die obligatorische Garantierung von Einlagen, die bei Banken der zweiten Ebene eingebracht wurden)“, unter: <http://www.kdif.kz/>.

² Vgl. zuletzt *Bagdasarova/ Wedde* Bankenrecht Russlands I – Überblick und Aufsichtsrecht, WM 2010, S. 346 ff.

sationen¹ niedergelegt sind. Voraussetzung ist danach, dass eine Kreditorganisation ihre Verbindlichkeiten über einen Zeitraum von sieben Tagen ab Fälligkeit nicht erfüllt oder die Eigenmittel um 30 % in einem Zeitraum von einem Jahr sinken.² Die Aufgabe des Verwalters besteht darin, neben oder anstelle der bisherigen Leitungspersonen zu überprüfen, ob die Voraussetzungen eines Lizenzentzugs vorliegen und ggf. einen Plan für eine finanzielle Heilung auszuarbeiten.³ Bei den Aufgaben und Befugnissen unterscheidet das Gesetz danach, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bereits vorliegen oder noch nicht. Unabhängig davon kann die Zentralbank ein Moratorium verhängen, Art. 26 ZBankG.

Die Befugnis zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens liegt allein in den Händen der Zentralbank. Zwar enthält Art. 50.4 BankinsolvenzG noch eine Aufzählung der zur Stellung des Insolvenzantrags Berechtigten. Notwendige Voraussetzung zur Einleitung eines solchen Verfahrens ist jedoch die vorherige Entziehung der Banklizenz, was allein durch die Zentralbank erfolgen kann. Liegen die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens vor, sind die Genannten lediglich befugt, einen Antrag auf Lizenzentziehung zu stellen.⁴ Materieller Eröffnungsgrund ist gemäß Art. 2 BankinsolvenzG die Zahlungsunfähigkeit. Eine solche liegt vor, wenn eine Kreditorganisation ihre Verbindlichkeiten innerhalb von 14 Tagen ab Fälligkeit nicht erfüllt oder wenn nach dem Entzug der Lizenz das Vermögen der Kreditorganisation zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht. Zuständig für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Arbitragegericht, das einen entsprechenden Beschluss erlässt, wenn Verbindlichkeiten im Umfang von mindestens dem 1000-fachen des Mindestarbeitslohns für einen Zeitraum von 14 Tagen nicht erfüllt wurden.⁵ Folgt das Gericht dem Antrag, so ernennt es zunächst einen Konkursverwalter. Soweit es sich dabei um eine Bank handelt, kann als Verwalter allein die Agentur für

¹ Gesetz vom 25.2.1999 „o nesostojatel'nosti (bankrotstve) kreditnych organizacij (über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) von Kreditorganisationen)“, hier: BankinsolvenzG).

² Art. 17 BankinsolvenzG.

³ Art. 19 BankinsolvenzG ff.

⁴ Art. 50.4 (5) BankinsolvenzG.

⁵ Art. 50.7 BankinsolvenzG. *Pulova* Porjadok i osebenosti sudebnogo razbiratel'stva del o nesostojatel'nosti (bankrotstve) kreditnych organizatcii, Zakon 2007 № 7, S. 87 und *dies.* Prozessual'nye osobennosti rassmotrenija del o priznanii nesostojatel'noj (bankrotom) likvidiruemoj kreditnoj organizatcii, Zakon 2007 № 10, S. 109.

Einlagensicherung eingesetzt werden.¹ Deren Aufgabe ist es dann, unter der Aufsicht des Gerichts die Kreditorganisation unter Einbeziehung der Vorschriften die Einlagensicherung abzuwickeln.² Die Frage der Einlagensicherung wurde 2003 mit dem Gesetz über die Einlagensicherung entschieden.³ Nach diesem Gesetz hatten Einleger bei Eintritt des Sicherungsfalls Anspruch auf Erstattung ihrer Einlage im Umfang von 100 % bis zu einem Höchstbetrag von zunächst 400 tsd. Rbl.⁴ Bei der Agentur für Einlagensicherung handelt es sich um eine selbstständige staatliche nichtkommerzielle Organisation, deren Aufgabe vor allem in der Einziehung und Verwaltung der Mittel des Einlagensicherungsfonds liegt, die seit Ende 2008 aber auch die Aufgabe der Konkursverwaltung im Fall des Bankrotts einer Kreditorganisation übertragen bekommen hat.⁵

Erwähnung verdient daneben, dass das BankinsolvenzG zwar in Art. 7 ff ein Verfahren zur ‚finanziellen Gesundung‘ enthält, dieses jedoch Vorschriften, die einem Insolvenzplanverfahren entsprechen würden, nicht umfasst.⁶

3. Ukraine⁷

Auch in der Ukraine sind die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Zentralbank und der privaten Geschäftsbanken in je eigenen Gesetzen geregelt,⁸ wobei jedoch eine einschlägige Regelung erst später als in den anderen Staaten erfolgte. Die maßge-

¹ Art. 50.11 BankinsolvenzG.

² Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Art. 50.16 BankinsolvenzG sowie dem allgemeinen Insolvenzgesetz niedergelegt.

³ Gesetz vom 23.12.2003 „o strachovanii vkladov fizičeskich lic v bankach Rossijskoj Federacii (über die Versicherung von Einlagen natürlicher Personen bei Banken der RF (EinlagensicherungsG))“. Eingehend *Janus* Einlagensicherung im Russischen Bankwesen, WiRO 2008, S. 76; Website: <http://www.asv.org.ru/>

⁴ Art. 11 EinlagensicherungsG.

⁵ Art. 14 EinlagensicherungsG ff.

⁶ Gleiches gilt für das in den Art. 76 Gesetz über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) allgemein geregelten Verfahren der finanziellen Sanierung. Auch dieses ermöglicht keine Herabsetzung der Gläubigerforderungen im Wege des Mehrheitsbeschlusses.

⁷ Vgl. *Schramm* Länderteil Ukraine, in: *Derleder/Knops/Bamberger* Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2. Aufl. 2009, S. 2823 ff.

⁸ Gesetz vom 20.5.1995 „o Nacional'nom Banke Ukrajina“ (über die Nationalbank der Ukraine)“. Gesetz vom 7.12.2000 „o bankach i bankovskoj dejatel'nosti v Ukrajine“ (über Banken und Bankentätigkeit der Ukraine)“.

benden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind hier im Abschnitt IV des Gesetzes über Bankentätigkeit zu finden. Auch hier steht der Zentralbank sowohl die Befugnis zu, ‚indikative‘ aufsichtsrechtliche Normativakte zu erlassen, als auch Eingriffsmaßnahmen (Art. 66 BankG). Letztere sind zulässig, sobald die Interessen der Gläubiger bedroht sind (Art. 73 BankG), und gingen zunächst bis zur Möglichkeit, leitende Manager von ihren Aufgaben zu suspendieren. Weitreichendste Befugnis ist auch hier diejenige zur Einsetzung eines zeitweiligen Verwalters, sofern aufsichtsrechtliche Bestimmungen verletzt wurden, Art. 75 BankG ff. Seine Aufgaben waren auf die Fortführung der Bank in ihrer bisherigen Form gerichtet, seine Einsetzung kann aber mit der Verhängung eines Moratoriums verbunden werden (Art. 85 BankG). Ebenfalls entscheidet die Zentralbank im Ergebnis allein über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Zwar sind nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Gläubiger zum Antrag berechtigt, doch ist für die Eröffnung des Verfahrens das Gericht zuständig, das wiederum nur auf der Grundlage einer Stellungnahme der Zentralbank entscheidet (Art. 87 BankG). Das ukrainische Recht kennt den Vergleichsvertrag, der im allgemeinen Insolvenzrecht näher geregelt ist.¹ Ein solcher Vertrag kann auch den teilweisen Erlass von Forderungen umfassen, bedarf aber der Zustimmung aller betroffenen Gläubiger (Art. 35 InsolvenzG ff). Ein Einlagensicherungsfonds in Form einer „spezialisierten Einrichtung“ wurde im Jahr 2001 auf der Grundlage staatlichen Eigentums ins Leben gerufen.¹ Garantiert wurden Einlagen zunächst bis zu einer Höhe von 1.200,- Hrv.

Maßnahmen zur Überwindung der Krise

1. Kasachstan

Der Schwerpunkt der Maßnahmen in Kasachstan liegt vor dem Hintergrund, dass hier ‚systemrelevante Banken‘ von der Krise betroffen sind, auf dem Ziel der Rekapitalisierung der Banken. Zu den ersten Rettungsmaßnahmen gehörte deswegen im

¹ Gesetz vom 14.4.1992 „pro vidnovlennja platospromožnosti boržnika abo viznannja jogo bankrotom“ (über die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder seine Bankrotterklärung).

Oktober 2008 die Gründung des staatlichen Fonds für nationalen Wohlstand Zamruk-Kazyra durch Zusammenlegung der bis dato bestehenden Fonds für die Verwaltung staatlicher Beteiligungen und des Entwicklungsfonds.² Wie sich aus einem Memorandum ergibt, das im Dezember 2008 in der Form einer Regierungsverordnung erlassen wurde, ist diesem Fonds unter anderem die Aufgabe zugedacht worden, zur Stabilisierung des Bankensektors mittels der Vergabe von Krediten und dem Erwerb von Aktien beizutragen.³ Die gesetzliche Grundlage des Staatsfonds wurde im Februar 2009 mit partieller Rückwirkung geschaffen.⁴ Bei diesem in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft organisierten Staatsfonds handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, deren Vorsitzender im Direktorenrat qua Amtes der Premierminister ist. Maßgebliche Vorschriften des kasachischen Gesetzes über Aktiengesellschaften, die man in Deutschland als konzernrechtlich qualifizieren würde, werden durch das Gesetz ebenso außer Kraft gesetzt wie das Verbot der staatlichen Beteiligung an Privatbanken. Der parallel dazu ausgeführte zweite Schritt bestand in einer Anpassung des Bankaufsichts- und des Aktienrechts in Vorbereitung des Aktienerwerbs durch die Holding.⁵

Das Programm, auf dessen Grundlage es dann zu einer Rekapitalisierung von Banken gekommen ist, ist neben anderen Maßnahmen in einer Regierungsverordnung

¹ Gesetz vom 20.9.2001 „pro Fond garantuvannja vkladiv fizičnich osib“ (über den Fonds zur Garantie der Einlagen natürlicher Personen); Website: <http://www.fg.org.ua/>

² Ukaz Nr. 669 des Präsidenten der RK vom 13.10.2008. Webseite <http://www.samruk-kazyra.kz/>

³ Memorandum über die Grundprinzipien der Tätigkeit der Aktiengesellschaft ‚Fonds des nationalen Wohlstands Samruk-Kazyra‘ (russ.), bestätigt durch VO der Regierung der RK vom 5.12.2008.

⁴ Gesetz der RK ‚o Fonde nacional'nogo blagosostojanija (über den Fonds des nationalen Wohlstands) vom 13. Februar 2009.

⁵ Gesetz der RK vom 23. Oktober 2008 ‚o vnesenii izmenenij i dopolnenij v nekotorye zakonodatel'nye akty Respubliki Kazachstan po voprosam ustojčivosti finansovoj sistemy‘ (über die Änderung einiger Gesetzgebungsakte der RK zu Fragen der Stabilität des Finanzsystems).

vom November 2008 niedergelegt¹ und in einer weiteren Verordnung vom Januar 2009 weiter präzisiert worden.² So kam es zu einem Erwerb von 75,1 % der Aktien der BTA durch den staatlichen Fonds im Februar 2009³. Im März 2009 folgte dann der Erwerb von 21 % der Anteile an der Halykbank⁴ sowie im Mai 2009 von 20 % der Aktien der Kazkommerzbank⁵

Die rechtlichen Grundlagen hierfür waren erst kurz zuvor in Form eine Änderung des Bankgesetzes geschaffen werden. Nach dessen Art. 17 (4) kann sich der Staat bei einer Verletzung der Liquiditätsanforderungen im Wege einer Kapitalerhöhung an einer Bank beteiligen. Einer Zustimmung der Aktionäre bedarf es in einem solchen Fall nicht und ihnen steht auch kein Bezugsrecht zu (Art. 17-2 Kas BankG). Ist das Eigenkapital einer Bank negativ erlaubt das Gesetz den zwangsweisen Aufkauf von Aktien entsprechend einer Einziehung. Einzelheiten hierzu sind in Art. 16 BankG sowie in einer Ausführungsverordnung der Aufsichtsbehörde niedergelegt.⁶ Danach haben die Aktionäre einen Anspruch auf Erhalt des aktuellen Wertes unter Berücksichtigung der Schulden und die Aktien sind unverzüglich an einen Investor weiter zu verkaufen. Ein entsprechende Regelung findet sich unter den Sanktionsvorschriften, der zu Folge das Aufsichtsorgan in Absprache mit der Regierung im Fall eines negativen Eigenkapitals die Einziehung der Aktien vorschreiben und sie anschließend an einen Investor weiterverkaufen kann.⁷

¹ Verordnung Nr. 1085 der Regierung der RK vom 25.11.2008 „o Plane sov-mestnych dejstvij Pravitel'stva Respubliki Kazachstan, Nacional'nogo Banka Respubliki Kazachstan i Agentstva Respubliki Kazachstan po regulirovaniju i nadzoru finansovogo rynka i finansovyh organizacij po stabilizacii ékonomiki i finansovoj sistemy na 2009-2010 gody“ (über den Plan gemeinsamer Maßnahmen der Regierung der RK, der Nationalbank und der Finanzmarktaufsichtsbehörde zur Stabilisierung der Wirtschaft und des Finanzsystems in den Jahren 2009 – 2010).

² Verordnung Nr. 6 der Regierung der RK vom 12.1.2009 „Ob utverždenii Plana meroprijatij po realizacii Plana sov-mestnych dejstvij Pravitel'stva Respubliki Kazachstan, Nacional'nogo Banka Respubliki Kazachstan i Agentstva Respubliki Kazachstan po regulirovaniju i nadzoru finansovogo rynka i finansovyh organizacij po stabilizacii ékonomiki i finansovoj sistemy na 2009-2010 gody“

³ Verfügung der Regierung Nr. 100 vom 2.2.2009

⁴ Verfügung der Regierung Nr. 416 vom 26.3.2009

⁵ Verfügung der Regierung Nr. 644 vom 6.5.2009

⁶ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde Nr. 113 vom 26.3.2005.

⁷ Art. 47 Abs.2 Pkt. g Kas BankG.

Praktische Anwendung findet darüber hinaus das Verfahren des debt for equity swaps. So kam es im Dezember 2009 auch im Hinblick auf die Alliance Bank zu einer Verstaatlichung, was seitens der Regierung zunächst ausdrücklich abgelehnt worden war.¹ Mit Beschluss vom 30.12.2009 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde als Sanktionsmaßnahme die Einziehung der Aktien der Alliance Bank dekretiert und ihren Verkauf zum Preis von einem Tenge an den Staatsfonds. Die Rekapitalisierung soll im Wege der Ausgabe neuer Aktien an den Fonds gegen Zahlung von 24 Mrd. Tenge und die Umwandlung von Forderungen des Fonds im Umfang von 105 Mrd. Tenge erfolgen.² Grundlage hierfür ist in Kasachstan das allgemeine Aktienrecht, das anders als etwa das russische Recht einer Verrechnung von Einlageforderungen mit Gegenrechten nicht im Weg steht.³ Allerdings ist hier die Frage der Bewertung noch nicht gelöst. Zwar schreiben die Gesetze bei Sacheinlagen regelmäßig die Bewertung durch einen Sachverständigen zu „Marktpreisen“ vor. Ob dies bei der Einbringung einer Forderung gegen die Gesellschaft zwangsläufig zu einer vom Nominalwert abweichenden Bewertung führt, bleibt eine offene Frage.

Anscheinend haben aber weder die im Bankengesetz enthaltenen Instrumente noch die teilweise Verstaatlichung der Banken den erwünschten Erfolg gezeigt, denn im Juli 2009 kam es zur Verabschiedung eines Gesetzes unter dem etwas sperrigen Titel eines Gesetzes zur Änderung einiger Vorschriften zu Fragen der Vervollkommnung der Gesetzgebung zu Zahlungen und Überweisungen, der Buchführung und Rechnungslegung der Finanzorganisationen der Bankentätigkeit und der Tätigkeit der Nationalbank der Republik Kasachstan.⁴ Kern dieses Gesetzes ist die Einführung eines speziellen Restrukturierungsverfahrens für Banken unter der Aufsicht des Gerichts durch Ergänzung des Bankgesetzes und der Zivilprozessordnung. Vergleichbar ist dieses Verfahren in etwa einem Insolvenzplanverfahren nach deutschem Recht, doch sind diese Bestimmungen nicht zwingend, da das zuständige Staatsorgan die Nichtanwendbarkeit des Abschnitts fordern kann.⁵ Eröffnungsgrund für ein Verfahren ist eine mindestens über sieben Tage andauernde Unfähigkeit, einzelne Forderun-

¹ Verfügung der Regierung Nr. 101 vom 2.2.2009

² Beschluss Nr. 268 der Agentur zur Regelung und zur Aufsicht über den Finanzmarkt und die Finanzorganisationen.

³ Im kasachischen Aktiengesetz ist sogar die zwangsweise Umwandlung von Steuerschulden in Aktien vorgesehen, Art. 32 Kas. AktG.

⁴ Gesetz vom 11.7 2009.

⁵ Art. 59-1 BankG.

gen zu begleichen.¹ In einem solchen Fall kann der Direktorenrat der betroffenen Bank einen Restrukturierungsplan erarbeiten und dem Aufsichtsorgan vorlegen. Soweit die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung erteilt kann der Plan zur Grundlage für einen entsprechenden Antrag bei Gericht auf Eröffnung eines Restrukturierungsverfahrens werden. Wird dem Antrag statt gegeben hat dies zunächst einmal den Schutz der Bank vor Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger zur Folge. Der Plan bedarf dann des Weiteren der Annahme durch die Gläubiger der von dem Plan betroffenen Forderungen, wobei eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist (Art. 59-3 (8) Kas BankG). Eine Zusammenfassung verschiedener Gläubiger zu Gruppen sieht das Gesetz nicht vor. Verhandlungen zu derartigen Restrukturierungsprogrammen laufen derzeit im Hinblick auf die Alliance Bank und die BTA-Bank.²

Weiter hat aufgrund der genannten Änderung die Möglichkeit einer teilweisen Übertragung von Aktiva und Passiva auf eine andere Bank Eingang in das Gesetz über die Bankentätigkeit gefunden³ sowie der Ankauf gewichteter Risikoaktiva durch eine spezielle ‚Stabilisierungsbank‘. Die Gründung einer solchen Stabilisierungsbank ist augenscheinlich im Hinblick auf die Restrukturierung der Alliance-Bank und der BTA-Bank im Gespräch.

2. Russland

In der Russischen Föderation hatte man bereits 1998 Erfahrungen mit einer Bankenkrise sammeln können. Eines der Ergebnisse war die Verabschiedung eines speziellen Gesetzes über die Zahlungsunfähigkeit von Kreditorganisationen im September 1998,⁴ das im Juli 1999 Jahres ergänzt wurde durch das Gesetz über die Restrukturierung von Kreditorganisationen.⁵ Während im ersten Gesetz die einschlägigen Maßnahmen zur Sanierung von Banken geregelt sind, hat man mittels des zweiten Gesetzes zunächst eine spezielle Agentur zur Restrukturierung von Kreditorganisati-

¹ Art. 59-2 BankG.

² *O'Neill* Kazakhstan cleans up after the bubble bursts, Euromoney 2010 Nr.1, S. 124

³ Art. 61-2 BankG.

⁴ Gesetz vom 25.2.1999 „o nesostojatel'nosti (bankrotstve) kreditnych organizacij“ (über die Zahlungsunfähigkeit (den Bankrott) von Kreditorganisationen)“.

⁵ Gesetz vom 8.7.1999 „o restrukturizacii kreditnych organizacij“ (über die Restrukturierung von Kreditorganisationen)“.

onen eingerichtet. Diese Agentur wurde jedoch 2004 aufgelöst und ihre Funktionen dem für die Einlagensicherung zuständigen Organ, der ASV, übertragen.

Interessanter Weise hat man dann jedoch bei der Bewältigung der aktuellen Krise nicht auf diese Mittel zurück gegriffen. Eingeleitet wurden die Maßnahmen durch ein Gesetz vom 13. Oktober, das der Zentralbank eine erleichterte Kreditgewährung ohne die Stellung von Sicherheiten erlaubte.¹ Mit Gesetzen vom gleichen Tag wurden zudem einerseits die staatliche Vneshekonombank mit der Vergabe von Fremdwährungskrediten an Banken beauftragt,² zum anderen hat man die Garantie der Einlagensicherung von 400.000 auf 700.000 Rbl. erhöht.³ Entscheidende gesetzgeberische Maßnahme war jedoch das Gesetz vom 27. Oktober 2008 ‚über ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Stabilität des Bankensektors in der Periode bis zum 31.12.2011‘, mit dem speziellere Instrumente zur Verhinderung eines Bankrotts von Kreditinstituten eingeführt wurden. Dazu gehören

- die Gewährung finanzieller Unterstützung mittels des Erwerbs von Aktien oder Teilen des Vermögens einer Bank,
- die zwangsweise Veräußerung von Sicherheiten,
- und die Einsetzung eines vorläufigen Verwalters.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte dann mittels Anweisungen der Zentralbank.⁴ Gesetzlich geregelt wurde vor allem das Verfahren der Rekapitalisierung. Auf der Grundlage einer Prüfung der finanziellen Lage des Instituts wird eine Entscheidung über die Sanierung getroffen. Dabei soll dem Umstand, ob Interessenten für eine Übernahme bereit stehen, besondere Bedeutung zukommen. Vor dem Hintergrund, dass das russische Aktienrecht grundsätzlich auf dem Konzept des Satzungskapitals beruht, wird zunächst ein vereinfachtes Verfahren der Herabsetzung des Satzungskapitals bis zur Höhe des Eigenmittel bzw. „bis auf einen Rubel“ eingeführt, das durch die Zentralbank eingeleitet werden kann. Damit verknüpft ist die Einsetzung eines zeitweiligen Administrators, der befugt ist, unter Außerkraftsetzung akti-

¹ Gesetz vom 13.10.2008 „o vnesenii izmenenija v stat'ju 46 Federal'nogo zakona "O Central'nom banke Rossijskoj Federacii (Banke Rossii)".

² Gesetz vom 13.10.2008 „o dopolnitel'nych merach po podderžke finansovoj sistemy Rossijskoj Federacii“ (über ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung des Finanzsystems der RF)“

³ Gesetz vom 13.10.2008 „o vnesenii izmenenij v stat'ju 11 Federal'nogo zakona "O strachovanii vkladov fizičeskich lic v bankach Rossijskoj Federacii" i nekotorye drugie zakonodatel'nye akty Rossijskoj Federacii"

⁴ Dazu Guseva Obzor antikrizisnogo zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Überblick über die Antikrisengesetzgebung), Законодательство и Экономика 2009 № 1, S. 32.

enrechtlicher Vorschriften eine Kapitalerhöhung zu beschließen. War anfangs dem Wortlaut des Gesetzes nach nur eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen zulässig, so wurde dies mit Gesetz vom Juli 2009 über die Nutzung staatlicher Wertpapiere der RF zur Erhöhung der Kapitalisierung der Banken¹ geändert. Dieses Gesetz führte ein Verfahren ein, in dessen Rahmen zur Bezahlung der neu ausgegebenen Aktien staatliche Obligationen eingebracht werden können, deren Laufzeit spätestens im Dezember 2019 endet. Anfang des Jahres 2010 wurden durch die zuständige Einlagensicherungsagentur derartige Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf 18 Banken durchgeführt, bei denen es sich aber durchweg um kleinere Institute handelt.

Als weiterer Punkt, der Hervorhebung verdient, ist zu bemerken, dass die Finanzkrise in Russland als Gelegenheit zu einer weiteren Konsolidierung des Banksektors verstanden wurde. Zu diesem Zweck ist in dem genannten Gesetz vorgesehen, dass der Agentur als zeitweiligem Verwalter das Recht zugestanden wurde, wiederum unter Ausschaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen, bestimmte Aktiva und Passiva auszusondern und an andere Institute auf der Grundlage einer Ausschreibung zu veräußern.² Das verbliebene Vermögen wird dann im Rahmen der Liquidation der Bank verteilt werden, wobei den erstrangigen Gläubigern ein Ausgleichsanspruch gegen den Einlagensicherungsfonds zugebilligt wird in Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlich erhaltenen Betrag und der Summe, die ausgezahlt worden wäre, hätte man die Bank mit sämtlichen zur Zeit der Verfahrenseröffnung vorhandenen Aktiva und Passiva liquidiert.³ Soweit ersichtlich wurde dieses Verfahren in drei Fällen angewandt und ist in einschlägigen Stellungnahmen als sehr erfolgreich hervorgehoben worden.⁴ In wiefern dieses Verfahren jedoch mit dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung übereinstimmt, muss offen gelassen werden.

Weitgehend unregelt ist in der Russischen Föderation einstweilen noch das Restrukturierungsverfahren. Zwar finden sich in dem Gesetz über die Zahlungsunfähigkeit (Bankrott) der Kreditorganisationen Vorschriften zu den Möglichkeiten der Sanierung einer Kreditorganisation⁵. Eingehendere Vorschriften, die mit denjenigen über das Insolvenzplanverfahren der deutschen Insolvenzordnung vergleichbar wären,

¹ Gesetz der RK vom 18.7.2009.

² Art. 9 Gesetz vom 27.10.2008 „o dopolnitel'nych merach dlja ukreplenija stabil'nosti bankovskoj sistemy v period do 31 dekabnja 2011 goda (über ergänzende Maßnahmen zur Stärkung der Stabilität des Bankensektors in der Periode bis zum 31.12.2011)“.

³ Art. 9 (14) Gesetz vom 27.10.2008

⁴ *Trubanov Finansovye ozdorovlenie bankovskoj sistemy RF: pervye itogi i perspektivy, Denги и Кредит 2009 № 12, S. 3.*

⁵ Gesetz der RF vom 25.2.1999.

fehlen jedoch sowohl in diesem Gesetz als auch in den allgemeinen Bestimmungen über die Insolvenz.¹

Was die Kosten der Rettungsaktion in Russland betrifft, so ist zum Stand von Ende 2009 zu lesen, dass von der Einlagensicherungsagentur insgesamt Mittel im Umfang von 304 Mrd. Rubel aufgewandt wurden, wobei von russischen Offiziellen darauf hingewiesen wird, dass diese Summe lediglich 0,7 % des Bruttosozialprodukts entspricht.²

Zusammenfassend lässt sich daher zu Russland feststellen, dass hier die Finanzkrise in erster Linie zu einem weiteren Anwachsen des staatlichen Anteils am Bankensektor³ und im Übrigen zu einer Konsolidierung geführt hat.

3. Ukraine

Auch in der Ukraine datieren die einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen vom Oktober 2008. Hervorzuheben ist hier das Gesetz über die ‚erstrangigen Maßnahmen zur Bewältigung der negativen Folgen der Finanzkrise‘.⁴ Gegenstand dieses Gesetzes ist zunächst die Errichtung eines Stabilisierungsfonds, aus dem die Maßnahmen zur Krisenbewältigung finanziert werden. Hierzu erging im Oktober 2008 zwar noch ein Ukaz des Präsidenten,⁵ doch wurden Einzelheiten der Kreditvergabe nicht geregelt.⁶ Als vertrauensbildende Maßnahme wurde darüber hinaus der durch den Einlagensicherungsfonds garantierte Betrag auf 150.000,- Hrv angehoben.

¹ Gesetz der RF „o nesostojatel'nosti (bankrotstve)“ (über die Zahlungsunfähigkeit (den Bankrott)) vom 26.10.2002.

² *Trubanov* Finansovye ozdorovlenie bankovskoj sistemy RF: pervye itogi i perspektivy, *Денги и Кредит* 2009 № 12, с. 3.

³ *Vernikov*, Russian Banking Sector: The State makes a comeback?, unter: http://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1539988.

⁴ Gesetz vom 31.10.2008 „pro persočergovi zachodi ščodo zapobigannja negativnim naslidkam finansovoï krizi ta pro vnesennja zmin do dejakich zakonodavčich aktiv Ukraïni“, hier: Krisenbewältigungsgesetz.

⁵ Ukaz vom 17.11.2008 „pro dodatkovi zachodi ščodo podolannja finansovoï krizi v Ukraïni (über ergänzende Maßnahmen zur Überwindung der Finanzkrise in der Ukraine)“.

⁶ Rechtsgrundlage für die Kreditvergabe bilden allein Normativakte der Nationalbank, zuletzt die Ordnung der Nationalbank Nr. 47 vom 4.2.2010 ‚Položennja pro refinansuvannja ta nadannja Nacional'nim bankom Ukraïni kreditiv bankam Ukraïni z metoju stimuljuvannja kredituvannja ekonomiki Ukraïni na period її vichodu na dokrizovi parametri‘ (Verordnung über die Refinanzierung und die Kreditgewährung an Banken der Ukraine durch die Nationalbank der Ukraine mit dem Ziel der Stimulierung der Kreditgewährung der Wirtschaft der Ukraine in der Periode ihrer Rückkehr zu Vorkrisen-Parametern).

Weiter wird durch das Gesetz die Grundlage geschaffen zur Vergabe von Krediten an notleidende Banken, und das Ministerkabinett wird ermächtigt, gemeinsam mit der Nationalbank zum Zweck der Rekapitalisierung Anteile an Banken gegen staatliche Schuldverschreibungen zu erwerben.¹ Das Verfahren des staatlichen Anteilserwerbs ist im Gesetz allerdings nur in seinen Eckpunkten geregelt. Dazu gehört die Bestimmung, dass ein vorläufige Verwalter einer insolvenzgefährdeten Bank mit der Befugnis versehen wird, über die Annahme eines Plans zur finanziellen Sanierung, die Erhöhung des Satzungskapitals und die Hinzuziehung von Investoren zu entscheiden.² Einzelheiten sind in Ausführungsbestimmungen des Ministerkabinetts und der Nationalbank geregelt.³ Auf der Grundlage dieses Gesetzes kam es im Juni 2009 zur Übernahme verschiedener Banken durch den Staat. So wurden Anteile im Umfang 84,21% an der Ukrgazbank, 99,97% der Anteile der Rodovid Bank und 99,93% an der Bank Kyiv erworben.

Im Juni 2009 wurden zudem gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen, die auf das Problem der in ausländischer Währung aufgenommenen Verbraucherkredite zielten,⁴ und im Juli 2009 folgten Änderungen des Bankengesetzes mit dem Ziel einer erleichterten Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung und Restrukturierung.⁵ So wurde die Möglichkeit der Durchführung einer Reorganisation auch gegen den Willen der Inhaber geschaffen, die Vorschriften über den zeitweiligen Verwalter ergänzt und die Grundlage zur Schaffung einer „Sanierungsbank“ gelegt. Eine Umsetzung ist aber noch nicht erfolgt.

Schließlich gehört zu den Kernbestimmungen des Gesetzes eine Ermächtigung an das Ministerkabinett, weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Kapitalisierung der Banken im Verordnungswege zu regeln⁶ und ergänzt wurde im Juli 2009 die Be-

¹ Art. 2 Krisenbewältigungsg.

² Art. 3 Krisenbewältigungsg.

³ Verordnung Nr. 960 des Ministerkabinetts der Ukraine vom 4.11.2008 „pro zatverdžennja Porjadku učasti deržavi u kapitalizacii bankiv“ (über das Verfahren der Beteiligung des Staates bei der Kapitalisierung von Banken) ; ergänzt durch Verordnung Nr. 148 vom 18.2.2009; Beschluss Nr. 405 des Vorstands der Nationalbank der Ukraine vom 1.12.2008.

⁴ Gesetz der Ukraine vom 23.6.2009 „pro vnesennja zmin do dejakich zakoniv Ukraïni z metoju podolannja negativnich naslidkiv finansovoï krizi (über die Änderung einiger Gesetzgebungsakte mit dem Ziel der Milderung der negativen Folgen der Finanzkrise)“.

⁵ Gesetz der Ukraine vom 24.7.2009 „pro vnesennja zmin do dejakich zakonodavčich aktiv Ukraïni ščodo osoblivostej provedennja zachodiv z finansovogo ozdorovlennja bankiv (über Änderungen von Gesetzgebungsakten im Hinblick auf die Besonderheiten der Durchführung von Maßnahmen zur Gesundung von Banken)“.

⁶ Art. 3 Krisenbewältigungsgesetz.

stimmung, die es dem Ministerkabinett erlaubt, auch den Aufkauf von Aktiva auf dem Verordnungswege zu regeln. Soweit ersichtlich ist es zur Verabschiedung dieser untergesetzlichen Akte noch nicht gekommen. Die Bewältigung der Bankenkrise ist daher in der Ukraine noch nicht gelungen. Welchen Weg der neu gewählte Präsident einschlagen wird, ist noch offen.

Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Bankenkrise in Kasachstan

von Dr. Farkhad Karagussov¹

Im August 2007 traf die erste Welle der Finanzkrise das kasachische Bankensystem. Dies zwang alle Marktteilnehmer wie Unternehmer, Finanzorganisationen und Bürger ihre gewohnte Lebensweise und ihr wirtschaftliches Verhalten zu überprüfen und ebenso den Staat zu extremen Maßnahmen zur Verhinderung einer Wirtschaftskrise und sozialer Instabilität. In diesem Artikel wird ein kurzer Überblick über die in Kasachstan ergriffenen Maßnahmen rechtlicher Art zur Verhinderung schwerer und negativer Folgen für die Gesellschaft und das Finanzsystem der Republik gegeben.

I. Bankensystem und Bankgesetzgebung vor Ausbruch der Krise

Um auf den wesentlichen Punkt des Artikels zu kommen und die Änderungen in der Bankgesetzgebung im Zusammenhang mit der Bankenkrise in Kasachstan zu beschreiben, muss man die Aufmerksamkeit auf die allgemeinen Merkmale des kasachischen Bankensystems und auf den wesentlichen Inhalt der Bankgesetzgebung zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Finanzkrise richten.

1. Bis heute (wie auch im August 2007) verfügt Kasachstan auf der Grundlage des Gesetzes vom 30. 03.1995 „Über die Nationalbank der Republik Kasachstan“ über ein zweistufiges Bankensystem, innerhalb dessen die Nationalbank die zentrale Bank ist und die obere (erste) Stufe des Bankensystems darstellt. Als staatliches Organ ist sie dem Präsidenten der Republik Kasachstans unterstellt.

In ihrer Rolle als Bank der Banken ist die Nationalbank zur Kreditvergabe an Banken der zweiten Stufe berechtigt. Für die Banken ist sie der Kreditgeber letzter Instanz².

¹ Es handelt sich um den Vortrag von Dr. Farkhad Karagussov, den dieser am 17.02.2010 bei der Veranstaltung der VDRW „Bankenkrise in Kasachstan – Welche Rolle spielt das Recht“ gehalten hat. Der Text gibt den Stand von Mitte Februar wieder. Dr. Farkhad Karagussov ist für die Sky Bridge Capital LLP in Almaty tätig. Zuvor war er viele Jahre Chief Legal Counsel der Halyk Bank in Almaty. Deutsche Übersetzung von Dr. Hans Janus, Hamburg.

² Sog. Lender of last resort.

Die unmittelbare Kreditvergabe für die Wirtschaft des Landes nimmt die Zentralbank nicht wahr, dies ist die Aufgabe der Banken der zweiten Stufe.

Entsprechend dem Gesetz vom 31.08.1995 „Über Banken und Banktätigkeit in der Republik Kasachstan“ bilden alle anderen Banken die niedrigere (zweite) Stufe des Bankensystems. Nur der Banken der zweiten Stufe ist die Banktätigkeit erlaubt; dabei ist ihnen allerdings die Ausübung jedweder anderer Art von unternehmerischer Tätigkeit verboten, mit Ausnahme von Bankgeschäften und einer begrenzten Anzahl speziell erlaubter Arten von Geschäften.

2. Seit November 1993 war die Zentralbank für eine Dauer von mehr als zehn Jahren die verantwortliche und ausschließliche Aufsichtsbehörde für den Markt der Bankdienstleistungen. Der Aufbau eines Systems der Aufsicht und Regulierung der Tätigkeit von Banken der zweiten Stufe war eine der vorrangigen Aufgaben und wurde ihr besonderer Verdienst.

Dennoch wurde auf der Grundlage des Gesetzes der Republik Kasachstan vom 04.07.2003 „Über die staatliche Regulierung und Aufsicht des Finanzmarktes und der Finanzorganisationen“ und den Erlass des Präsidenten der Republik Kasachstan vom 31.12.2003 „Über die weitere Verbesserung des Systems der Staatsverwaltung der Republik Kasachstan“ die Nationalbank umgebildet im Wege der Ausgliederung der staatlichen Einrichtung „Agentur der Republik Kasachstan für die Regulierung und Aufsicht des Finanzmarktes und der Finanzorganisationen“ (AFN). Mit diesem Erlass wurden der AFN auch Aufgaben übertragen, wie die Gewährleistung der finanziellen Stabilität des Finanzmarktes und der Finanzorganisationen und die Stützung des Vertrauens in das Finanzsystem als Ganzes, die Sicherstellung des Schutzes der Verbraucherinteressen bei Finanzdienstleistungen, die Schaffung gleichberechtigter Bedingungen für die Tätigkeit von Finanzorganisationen mit dem Ziel der Bewahrung eines fairen Wettbewerbs auf dem Finanzmarkt.

Im Zusammenhang damit behielt die Nationalbank für sich bestimmte Aufgaben der Regulierung und Aufsicht, aber nur für einzelne Fragen der Banktätigkeit im Rahmen ihrer Kompetenz. Heute kann sie allgemeine Regeln aufstellen für die Tätigkeit von Banken und Organisationen, die sich mit einzelnen Aspekten der Banktätigkeit befassen.

3. Wichtig ist es darauf hinzuweisen, dass seit 1995 die staatliche Politik darauf ausgerichtet ist, dass der Markt der Bankdienstleistungen von Wettbewerb geprägt

und die Teilnahme des Staates an ihm äußerst begrenzt ist. Die grundlegende Aufgabe des Staates war, die Stabilität und Effektivität eines wettbewerbsorientierten Finanzmarktes sicher zu stellen, ebenso wie den Schutz der Verbraucherrechte bei Bankdienstleistungen. Die Schaffung einer Bank der zweiten Stufe durch den Staat oder seine Beteiligung am Kapital einer solchen war auf solche Fälle begrenzt, wenn im Namen des Staates als Gründer oder Aktionär der Bank die Regierung der Republik Kasachstan auftritt. Ferner besteht ein gesetzliches Verbot, das untersagt, dass staatliche Unternehmen und Organisationen, deren Grundkapital oder ausgegebenen Aktien zu mehr als 50% dem Staat gehören, als Gründer oder Aktionäre einer Bank auftreten.

Zu Beginn der Bankkrise 2007 wurden daher alle Banken der zweiten Stufe in Kasachstan auf der Grundlage privaten Kapitals betrieben. Ausnahmen waren nur drei Banken mit Sonderstatus, die ihre Aufgaben erfüllten und nicht im Wettbewerb standen zu Banken der zweiten Stufe (dies sind die Entwicklungsbank Kasachstans, die Eurasische Entwicklungsbank und die Bausparkasse).

4. Historisch war es in Kasachstan so, dass die Banken im Rahmen spezifischer Vereinigungen von Wirtschafts- und Produktionsunternehmen tätig waren, wobei sie sich darauf konzentrierten, die Finanz- und Infrastrukturbedürfnisse der entsprechenden Unternehmensgruppen zu befriedigen. Mit der Verschärfung der Wettbewerbssituation, mit der Vertiefung der gesetzgeberischen Regulierung und mit der Erweiterung der Möglichkeiten anderweitiger Einnahmenerzielung (dabei auch dem Ziel folgend die Finanzmittel in der jeweiligen Gruppe zu halten) betätigten die Banken sich auch als zentrales Glied in einer Gruppe von Finanzorganisationen mit der Bereitstellung eines breiten Spektrums von Finanzdienstleistungen für die der Gruppe angeschlossenen Gesellschaften und den Markt im allgemeinen.

Zugleich erzeugen die Risiken der großen Finanzinstitute bekanntermaßen einen systemischen Druck auf den Zustand des gesamten Finanzsystems. Und das betrifft vor allem den Bankensektor, in dem der überwiegende Teil der Aktiva des gesamten kasachischen Finanzsystems konzentriert sind. Mehr noch, es ist zu beachten, dass ein Teil der Subjekte des Finanzsektors Tochterorganisationen von Banken sind oder zu Bankengruppen gehören, was das Maß der Anfälligkeit einer systemischen Krise des gesamten Finanzsektors vergrößert. Die damit zusammenhängende unkontrollierten Geldflüsse, die Nutzung von Bank-Ressourcen für enge (zuweilen rechtswidri-

ge) Zwecke, die Bedrohung der Interessen der Einleger und anderer Bankkunden und andere Gründe machten es notwendig, einen gesetzlichen Kontrollmechanismus für die Nutzung der finanziellen Ressourcen von Banken und für die finanzielle Lage einer entsprechenden Bankengruppe zu schaffen.

Deshalb sah das Gesetz 2007 die Regulierung von Unternehmensgruppen vor, zu deren Bestand Banken der zweiten Stufe als Mutter-, Tochter- oder sozusagen „gruppenbildende“ Organisation gehörten oder bei denen Banken auf andere Weise mit anderen Mitgliedern der Gruppe verbunden waren. Diese Gruppen von Gesellschaften nennt man Bankenkonglomerate. In einigen Fällen bilden die Bankenkonglomerate Bankenholdings, sofern die Muttergesellschaft der Bank auch die Kontrolle über andere Gesellschaften ausübt. Das Gesetz regelt auch den Status von Tochtergesellschaften der Banken, indem es erstens begrenzt, welche Subjekte Tochtergesellschaften der Bank sein können (wie oben erläutert) und, zweitens, den Tochtergesellschaften der Bank verbietet, Tochtergesellschaften zu haben.

Alle diese Forderungen wurden festgelegt, um (a) eine Umgehung der gesetzlichen Normen über die den Banken untersagten Investitionen und Arten der Tätigkeit zu vermeiden; (b) nicht zuzulassen, dass Banken sich verbinden mit Unternehmen und anderen Rechtssubjekten, die in für Banken nicht zugelassenen offshore-Zonen registriert sind oder dass Banken an rechtswidriger Tätigkeit mitwirken; (c) die Einhaltung der Sorgfaltsregeln und sonstiger verbindlicher Regeln und Kennzahlen durch alle Bankenkonglomerate sicherzustellen, um eine angemessene Kapitalausstattung der Bank und eine effiziente Nutzung ihres Kapitals und der sonstigen Aktiva zu gewährleisten.

5. Insgesamt wurde die Bankgesetzgebung im Zeitraum seit Erlangung der Unabhängigkeit Kasachstans mit dem Ziel der Schaffung eines effizient funktionierenden und sicheren zweistufigen Bankensystems entwickelt, mit frei zugänglichen Bankdienstleistungen und einer effizienten Bankenaufsicht, wodurch die Stabilität des gesamten Systems und die Rechte der Verbraucher geschützt werden sollten.

Die Übertragung der Aufgaben der Aufsicht und der Regulierung von der Nationalbank auf die AFN erfolgte und ein System der Zusammenarbeit beider Organe mit dem Ziel der Stabilität des Finanzsystems Kasachstans war im Entstehen. Eine wichtige Zielsetzung war die Stärkung der Bankenaufsicht, die Entwicklung eines Kon-

trollsystems über die finanzielle Lage der Bankenkonglomerate (Gruppen) und der Aufbau von Risiko-Management Systemen in Banken der zweiten Stufe.

Gesetzlich ist die Liste der Tätigkeitsfelder für Banken begrenzt, ebenso die Möglichkeit der Banken, sich am Kapital anderer Organisationen zu beteiligen, wodurch sich die Forderungen nach Bedingungen und Verfahren zur Gründung von Tochtergesellschaften durch Banken zweiter Stufe verstärkten. Unter staatliche Aufsicht wurde auch die Werbung für Bankdienstleistungen gestellt, um unfairen Wettbewerb zu verhindern und die Irreführung der Verbraucher.

Auch eine Tendenz zur Stellung strengerer Anforderungen an die Bedingungen zur Bildung und Erhaltung des Eigenkapitals der Banken war festzustellen.

Wesentlich verschärft wurden die Anforderungen an Personen, die direkt oder indirekt Banken kontrollieren durch die Pflicht zur Offenlegung bestimmter Informationen. Das Entstehen einer Situation, die zu einer maßgeblichen Beteiligung am Kapital einer Bank oder einer Bankholding führte, erforderte die schriftliche Zustimmung des Regulators. Die Anforderungen an Kandidaten für die Geschäftsleitung einer Bank oder an Mitglieder der Geschäftsleitung wurden erhöht.

Man hat auch Corporate Governance Standards eingeführt und die Verpflichtung, in der Bank einen Code of Conduct zu haben, es bedarf eines strengen Systems des Managements von Bankrisiken, Komitees des Direktorenrats der Bank sind zu bilden sowie ein Compliance-Kontrollgremium, es ist auch die Position eines Compliance Officers einzurichten. Man hat begonnen mit der Ausarbeitung eines Entwurfs des Gesetzes über Maßnahmen gegen die Geldwäsche und die Terrorismusfinanzierung. Die Banken Kasachstans haben die internationalen Accounting Standards übernommen, die Prüfung ihrer Tätigkeit erfolgt durch international anerkannte Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Fragen der Reorganisation und der Insolvenz von Banken werden seit 2003 durch Vorschriften geregelt, die insgesamt mit international anerkannten Standards übereinstimmen.

Mitte 2007 bestand die allgemeine Tendenz zur Verschärfung der Bankenaufsicht, zu einer beachtlichen Regulierung der Bankentätigkeit, zu einer Verstärkung der Anforderungen hinsichtlich der Kapitalausstattung, von Investitionen und Aktiva der Bank, ihrer Rückstellungen sowie ihrer Tätigkeit und ihrer Strukturen und der inhaltlichen Ausgestaltung der Corporate Governance Standards. Noch härter waren die Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung von Informationen durch die Banken über sie

selbst, mit ihnen verbundene juristische Personen, mit ihnen durch besondere Beziehungen verbundene Personen, ihre finanzielle Lage und ihre Tätigkeit.

II. Rechtliche Maßnahmen zur Krisenbekämpfung

Die Gründe der Bankkrise in Kasachstan sind intensiv untersucht worden und werden intensiv untersucht. Entsprechende Diskussionen finden Aufmerksamkeit in den Massenmedien, aber unsere Aufgabe besteht nicht in ihrer Analyse. Allerdings wollen wir darauf hinweisen, dass die Regierung, die Nationalbank und die AFN schon im Oktober 2007 eine Reihe von vorrangigen Maßnahmen zur Abschwächung der negativen Folgen der Instabilität auf den internationalen Finanz- und Nahrungsmittelmärkten ergriffen haben. Vor allem ging es dabei um die Zuteilung von Mitteln aus dem Staatshaushalt.

Eine solche finanzielle Unterstützung von Seiten des Staates gab zwar ein bestimmtes Resultat, aber die Krise beenden konnte sie nicht. Es erwies sich als unbedingt nötig, nicht nur schnellstens ergänzende finanzielle Hilfe (allerdings von nennenswerterem Umfang) für das Banksystem zur Verfügung zu stellen, sondern auch erhebliche Änderungen an bestehenden Gesetzen vorzunehmen.

So wurde zum 01.01. 2009 ein neuer Steuerkodex in Kraft gesetzt, innerhalb dessen eine beachtliche Reduzierung der Steuerlast vorgesehen ist, und zwar in erster Linie für den Nicht-Rohstoffbereich der Volkswirtschaft. Nach offiziellen Angaben hat die Verringerung der Steuerbelastung den Unternehmen schon im Jahr 2009 in beachtlichem Umfang finanzielle Mittel freigesetzt, die für die Entwicklung der Wirtschaft verfügbar wurden.

Im III. Quartal 2008 wurde ein Gesetz angenommen „Über Änderung und Ergänzungen des Gesetzes „Über staatliche Beschaffungsmaßnahmen““. Mit dem Ziel der Stimulierung der internen Nachfrage und der Stützung der nationalen Unternehmen wurden staatliche Beschaffungsmaßnahmen vorrangig auf kasachische Lieferanten umorientiert. Dabei wurde zur Sicherstellung operativer Entscheidungen und der Gewährung realer Hilfe für nationale Unternehmen mittels garantierter langfristiger Aufträge die staatlichen Holdings und nationalen Gesellschaften aus der Gültigkeit der Gesetzgebung über staatliche Beschaffungsmaßnahmen heraus genommen.

Die Regierung hat auch in pragmatischer Weise das Staatsbudget für 2009 bis 2011 unter Berücksichtigung einer Verschlechterung der Situation an den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten aufgestellt.

Für die Entwicklung des Bankensystems Kasachstans von prinzipieller Bedeutung war die Annahme des Gesetzes der Republik Kasachstan „Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan zu Fragen des Aufbaus des Finanzsystems“, dessen maßgebliche Regelungen im Folgenden analysiert werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dieses Gesetz eine der rechtlichen Hauptgrundlagen für weitere Schritte des Staates bei der Stützung des nationalen Finanzsystems ist. Als 2008 das Vorliegen einer Finanzkrise unbestreitbar wurde, wurden z.B. ausgearbeitet und angenommen: a) der gemeinsame Aktionsplan von Regierung, Nationalbank und AFN zur Stabilisierung der Wirtschaft und des Finanzsystems für die Jahre 2009 bis 2010 und b) der Plan für Maßnahmen zur Realisierung des gemeinsamen Aktionsplans.

Ziel dieses gemeinsamen Aktionsplans ist die Abschwächung der negativen Folgen der globalen Krise für die sozial-ökonomische Situation in Kasachstan und die Gewährleistung der notwendigen Grundlagen für ein zukünftiges qualitatives Wirtschaftswachstum. Der Hauptakteur auf Seiten der Regierung für die Realisierung dieses Plans ist der nationale Wohlfahrtsfonds „Samruk-Kazyna“.

Entsprechend dem erwähnten gemeinsamen Aktionsplan erklärt sich die Unterstützung des nationalen Bankensystems aus seiner wichtigen Rolle im ökonomischen System des Landes. Indem der Staat den nationalen Banken Unterstützung leistet, zählt er auf die Aufrechterhaltung ihrer Kreditvergabe an die inländische Wirtschaft und den realen Sektor, insbesondere aber auf die Finanzierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen und die Schaffung akzeptabler Bedingungen für die Vergabe von Hypothekenkrediten.

Für die Stabilisierung des Finanzsektors wurden bzw. werden wichtige Maßnahmen ergriffen.

Erstens handelt es sich um zusätzliche Bereitstellung von Kapital für die vier System bildenden Banken durch den Erwerb von einfachen und Vorzugsaktien sowie die Bereitstellung von nachrangigem Fremdkapital. Bei zwei Banken (BTA und Alliance-Bank) erwarb der Staat ein Kontrollpaket der Aktien und bei zwei anderen (Halyk

Bank und Kazkommertsbank) ein Paket im Umfang von bis zu 25%. Man geht davon aus, dass die Entscheidung zur Übernahme der staatlichen Kontrolle über zwei der vier bedeutendsten Banken richtig und rechtzeitig war.

Zweitens muss der Fonds „Samruk-Kazyna“ Maßnahmen zur Restrukturierung der ausländischen Verbindlichkeiten der Banken ergreifen. Bis heute werden diese Maßnahmen auf Initiative der Banken selbst und ihrer Aktionäre (Nationaler Wohlfahrtsfonds „Samruk-Kazyna“) ergriffen, aber es ist vorgesehen, dass für den Fall, dass die Arbeit zur Restrukturierung der ausländischen Verbindlichkeiten keinen dauerhaften Effekt haben sollte und die Überfrachtung der Banken mit Risiken die Interessen ihrer Einleger gefährden sollte, die AFN als letzte Maßnahme die Durchführung einer Zwangsrestrukturierung von Aktiva und Passiva der Banken entsprechend der geltenden Gesetzgebung im Rahmen des Verfahrens der sog. „Konservazija“¹ vornimmt.

Drittens wurde ein Fonds für gefährdete Aktiva² geschaffen, der aber noch nicht funktioniert. Die Tätigkeit dieses Fonds ist darauf ausgerichtet, die Qualität der Kreditportfolios kasachischer Banken zu verbessern. Maßgeblicher Mechanismus zur Realisierung dieses Ziels ist das Herauskaufen von zweifelhaften Aktiva der Banken und deren anschließende Verwaltung.

Der Plan sieht ferner die Verbesserung der staatlichen Regulierung des Finanzsektors und eine Reihe von anderen wichtigen Maßnahmen vor. Ein wichtiger Aspekt zur Realisierung dieses Plans ist das eingerichtete System der Kontrolle über die Nutzung von Mitteln des Nationalen Fonds, die zur Finanzierung des bestehenden Anti-Krisenplans bereitgestellt wurden. In der ganzen Zeit seines Bestehens bewies dieses System seine Effizienz, zumal offiziell festgestellt wurde, dass alle Mittel, die auf die Stabilisierung des Finanzsektors und die Refinanzierung von Hypothekenkrediten ausgerichtet waren, vollen Umfangs rechtzeitig und zweckgerichtet heraus gegeben wurden. Auch die Frage der Rückzahlung solcher Mittel steht unter amtlicher Kontrolle³.

¹ Engl.: Conservation.

² Engl.: distressed assets, toxic assets.

³ Elena Bachmutova, Vorsitzende der AFN: „Die Gelder des Nationalen Fonds wurden innerhalb der Fristen und mit strenger Zweckbestimmung vergeben“, Homepage der „Kazachstanskaja Pravda“, 11. 02.2010, 10:01 h.

III. Die Gesetzesänderungen im Einzelnen

Im Verlauf der Entscheidungen zu Fragen der Bekämpfung der Finanzkrise wurden in die Bankgesetzgebung unmittelbar die den Umständen geschuldeten wesentlichen Veränderungen eingeführt. Nach dem Stand vom Februar 2010 wurden vier bedeutende Gesetzgebungsakte über Veränderungen der Gesetzgebung zur Banktätigkeit verabschiedet. Im Folgenden werden wichtige dieser Änderungen aufgeführt.

Mit dem Gesetz der Republik Kasachstan vom 23.10.2008 „Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan zu Fragen des Aufbaus des Finanzsystems“ wurden Änderungen und Ergänzungen in eine ganze Reihe von Gesetzgebungsakten eingeführt: Strafkodex, Gesetze über Banken und Banktätigkeit, über Pensionsversorgung der Bürger, über Versicherungstätigkeit, über Aktiengesellschaften, über den Wertpapiermarkt, über staatliche Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte, über die Einlagensicherung, über Kreditbüros usw. Als die negative Entwicklung der Krise bereits ihren Lauf nahm, wurde das Gesetz in sehr kurzer Frist ausgearbeitet und angenommen

Die Hauptelemente mit unmittelbarer Auswirkung auf die Banktätigkeit sind die folgenden:

1. Die Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Geschäftsführungsmitgliedern und Managern von Finanzorganisationen, ihren Aktionären und wesentlichen Teilhabern für vorsätzliches Handeln oder Unterlassen mit der Folge der Zahlungsunfähigkeit oder der Zwangsliquidation der entsprechenden Finanzorganisation;
2. Die Einführung strengerer Begrenzungen für die Beteiligung von Banken nicht nur am Kapital von kommerziellen Organisationen, sondern auch am Vermögen nicht-kommerzieller Organisationen mit einer beherrschenden Mehrheit. Gleiches gilt auch, wenn Banken Organisationen gründen, die zweifelhafte und hoffnungslose Forderungen von Banken der zweiten Stufe halten, um diese zu verwalten oder sie später einzuziehen, zu restrukturieren oder zu verbriefen;
3. Eine Verschärfung der Bedingungen für die Vergabe von Genehmigungen an Banken zur Gründung grundsätzlich zulässiger Tochterorganisationen: Beispielsweise wird von Banken jetzt gefordert, dass nicht nur zum Zeitpunkt der Stellung eines entsprechenden Antrags, sondern auch während der Dauer seiner Prüfung durch die dazu bevollmächtigte Verwaltungsstelle in Bezug auf die Bank keine Beschränkung

gen oder Sanktionen hinsichtlich ihrer Geschäftsführungsmaßnahmen bestehen; es wurde eine sehr strenge Regelung hinsichtlich der Konfiszierung von Aktien (Beteiligungsrechten) von Banken an Tochterorganisationen von nicht mit ihnen verbundenen Personen eingeführt, sofern die entsprechende Genehmigung durch die AFN nicht vorliegt; es wurden früher nicht festgelegte Möglichkeiten und Gründe für die Rücknahme einer solchen Erlaubnis durch das dazu bevollmächtigte Organ eingeführt;

4. Die Einführung der Möglichkeit für die Regierung, mit Zustimmung der AFN Beschlüsse zu fassen über den Erwerb durch die Regierung selbst oder die nationale Verwaltungsholding von Aktien der Bank in einem Umfang, der notwendig ist für die Verbesserung ihrer finanziellen Lage oder für die Einhaltung der Sorgfaltsregeln und (oder) anderer verbindlicher Normen oder Kennzahlen. Solche Maßnahmen können ergriffen werden mit dem Ziel des Schutzes der Interessen von Gläubigern der Bank und zur Sicherung des Aufbaus des Bankensystems der Republik Kasachstan für den Fall, dass Maßnahmen, die von der AFN ergriffen wurden, nicht zur Verbesserung der finanziellen Lage der Bank geführt haben, bei Nichteinhaltung des Koeffizienten für das notwendige Eigenkapital und (oder) des Koeffizienten für die Liquidität durch die Bank, sowie bei Verletzung sonstiger Sorgfaltspflichten und (oder) anderer einzuhaltender Regeln oder Grenzwerte zwei- oder mehrere Male im Verlauf von zwölf aufeinander folgenden Monaten. Dies ist der ergänzende Mechanismus zur Sanierung des Bankensystems. Früher sah das Gesetz nur die Möglichkeit des Zwangsankaufs der Aktien der Bank durch die Regierung unter der Bedingung vor, dass diese anschließend zwingend und unverzüglich zum Einstandspreis an einen neuen Investor zu veräußern waren, der die notwendige Verbesserung der finanziellen Lage der Bank garantieren konnte. Es wurden auch Änderungen im Verfahren des Ankaufs der Aktien der Bank durch die Regierung der Republik Kasachstan in diesem Fall vorgesehen. Im Einzelnen schreibt dieses Verfahren den Erwerb durch die Regierung oder die Nationale Verwaltungsholding von mindestens 10% der insgesamt ausgegebenen Aktien vor, unter Ausschluss des Rechts der bestehenden Aktionäre, zu bevorzugten Bedingungen Aktien erwerben zu können, die zu diesem Zweck neu ausgegeben werden, sowie die Festlegung des Preises für den Erwerb auf der Grundlage des Marktpreises, die Gründe und Fristen (sehr kurze) zur Festlegung der notwendigen Verfahrensschritte für die Registrierung von Änderungen in den Ausgabebedingungen für Aktien und für die Registrierung des Eigentumsrechts

der Regierung oder der Nationalen Verwaltungsholding für die erworbenen Aktien, sowie für die Benennung durch die Regierung von nicht weniger als 30% der Mitglieder des Exekutivorgans und des Direktorenrats der Bank, der Einberufung einer Außerordentlichen Hauptversammlung der Aktionäre durch den Staat zur Entscheidung von Fragen über den Austausch von Leitungsmitgliedern der Bank, zur Optimierung der Aktiva u.a. Ebenso ist vorgesehen, dass bei der Verbesserung der finanziellen Lage der Bank, wenn diese zur Erfüllung der Sorgfaltsregeln und (oder) anderer verbindlicher Normen und Kennziffern führt, die Regierung Maßnahmen zur Veräußerung der in Übereinstimmung mit diesem Artikel erworbenen Aktien der Bank im Wege eines direkten freihändigen Verkaufs oder im Wege des Verkaufs an der Aktienbörse vornimmt. Ein solcher Verkauf muss innerhalb eines Jahres seit dem Erwerb stattfinden;

5. Die Aufstellung von Bedingungen, die verhindern, dass die Aktionäre der Bank wie auch immer geartete Beziehungen zu „verbotenen Offshore-Zentren“ (deren gibt es 43) unterhalten: Bei Vorliegen solcher Verbindungen oder bei Nichtabgabe einer schriftlichen Erklärung über das Land ihrer Registrierung durch Aktionäre werden diese Aktionäre zur Teilnahme an der Allgemeinen Hauptversammlung der Aktionäre nicht zugelassen. Vorgesehen sind auch harte negative Folgen für die Bank selbst für den Fall, dass sich der Inhalt einer solchen Erklärung des Aktionärs als nicht wahrheitsgemäß erweist (von der erneuten Auszählung der Stimmen bis zur Unwirksamkeit von Beschlüssen der Allgemeinen Hauptversammlung der Aktionäre);

6. Die Verschärfung der Anforderungen an Kandidaten für den Erhalt des Status eines wesentlichen Teilhabers der Bank oder der Bankholding, insbesondere mit dem Ziel der Offenlegung von Einkommensquellen und der Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen durch diese Kandidaten sowie das Erfordernis der Genehmigung des Aufsichtsorgans in der Jurisdiktion des entsprechenden Kandidaten für eine wesentliche Beteiligung am Kapital der kasachischen Bank und der Zusammenarbeit der AFN mit diesem Organ in der anstehenden Frage; ferner wurden ergänzende Grundlagen für die Versagung dieses Status festgelegt;

7. Die Verstärkung der Anforderungen an leitende Mitarbeiter von Banken (Verbot für solche Personen, die früher beteiligt waren an der Leitung einer beliebigen Finanzorganisation bis zu deren Bankrott oder ähnlichen negativen Ereignissen; Festlegung, dass mindestens drei Mitglieder der Leitung einer Bank angehören müssen;

8. Die Festlegung einer nachhaltigen Einhaltung der Sorgfaltsregeln, Vorhandensein eines Risikomanagementsystems und im Inneren das Vorhandensein eines vom Staat anerkannten automatisierten Banksystems, das den Anforderungen an die Automatisierung des Rechnungswesens und des Buchhaltungs-Hauptbuchs entspricht als wichtige Voraussetzung für den Erhalt und die Beibehaltung der Banklizenz und auch für ergänzende Formen von Bankgeschäfte;
9. Das Recht zur Entgegennahme von Einlagen natürlicher Personen kann nur noch Banken erteilt werden, die über einen wesentlichen Teilhaber mit einem Mindestrating verfügen;
10. Es besteht die Verantwortlichkeit der Bank für rechtswidrige Handlungen (Unterlassungen) von Personen, die der Bank Dienstleistungen auf vertraglicher Basis (Vereinbarungen) zur Kundengewinnung erbringen, für die Gewährleistung der Überprüfung von entsprechenden Anforderungen der Bank, für die Übergabe von Unterlagen der Kunden an die Bank entsprechend den Bedingungen des Vertrages (Vereinbarung) der Bank mit der betreffenden Person (das Bestehen solcher Agentur-Gesellschaften war eine Besonderheit des Banksystems Kasachstans, wobei es sich im Allgemeinen um eine Korruptionspraxis handelte);
11. Vorgesehen ist der Schutz der Interessen von Schuldern der Bank aus Hypothekenkrediten in erster Linie durch das Verbot für die Banken, einseitig die Gebührensätze für solche Verträge zu erhöhen;
12. Die Einführung von Maßnahmen des schnellen Eingreifens, die von der AFN die Durchführung von Überprüfungen der Tätigkeit von Banken zur Aufdeckung bestimmter Faktoren verlangen, die zur Verschlechterung der finanziellen Lage der Bank führen. Eine solche Überprüfung erfolgt mit dem Ziel des Schutzes der gesetzlichen Interessen der Einleger und Gläubiger der Banken, der Gewährleistung der finanziellen Widerstandsfähigkeit der Bank, der Verhinderung der Verschlechterung ihrer finanziellen Lage und der Erhöhung von Risiken, die sich aus der Banktätigkeit ergeben. Im Falle der Aufdeckung solcher Faktoren ist die AFN verpflichtet, von der Bank und ihren Aktionären die Ausarbeitung eines Maßnahmenplanes zu verlangen, der Fristen für die Erfüllung aller Auflagen und die dafür verantwortlichen Personen benennt. Wenn dieser Plan von der AFN genehmigt wird, sind die Bank und ihre Aktionäre verantwortlich für seine unverzügliche Umsetzung. Wenn der Maßnahmenplan nicht genehmigt wird verfügt das Bevollmächtigte Organ über die Bank und

(oder) ihre Aktionäre eine oder mehrere Maßnahmen des schnellen Eingreifens mittels derer verlangt wird (1) die Änderung der Organisationsstruktur und (oder) der hauptamtlichen Personalstärke der Bank; (2) der Begrenzung der Annahme von Einlagen; (3) Beschränkung der Berechnung und (oder) Auszahlung von Dividenden innerhalb einer Frist, die vom Verwaltungsorgan definiert wird; (4) die Erhöhung der Rückstellungen der Bank; (5) die Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der Bank aus ihren Dienstverpflichtungen; (6) Die Einstellung oder Beschränkung einzelner Arten von Banktätigkeit mit hohem Risikograd; (7) Die Erhöhung des Eigenkapitals der Bank in dem erforderlichen Umfang, um den Bestand der Bank zu sichern, auch im Wege der Erhöhung des Grundkapitals; (8) Die Restrukturierung der Aktiva der Bank; (9) Die Reduzierung der Verwaltungskosten, auch durch Unterlassung oder Begrenzung der Einstellung zusätzlichen Personals, die Schließung einzelner Filialen und Geschäftsstellen, Tochterorganisationen und ebenso durch die Verringerung des Anteils an abhängigen Organisationen auf dem Territorium Kasachstans oder im Ausland. Für den Fall, dass der Maßnahmenplan für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Bank nicht fristgerecht eingereicht wird oder dass die Maßnahmen des schnellen Eingreifens nicht fristgerecht umgesetzt werden, werden auf Verlangen des Bevollmächtigten Organs gegenüber der Bank und (oder) ihren Aktionären die Tätigkeit einschränkende Maßnahmen und (oder) Sanktionen verfügt, die das Gesetz vorsieht;

13. Unter Berücksichtigung des im vorausgehenden Unterpunkt Gesagten, sind auch Zwangsmaßnahmen gegenüber Personen vorgesehen, die das Merkmal eines wesentlichen Teilhabers einer Bank oder einer Bankenholding erfüllen sowie gegenüber wesentlichen Teilhabern der Bank, einer Bankholding oder einer juristischen Person, die zu einem Bankkonglomerat gehört, sofern der Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift vorliegt (von der Einstellung von Geschäftsaktivitäten zwischen Beteiligten des Bankkonglomerats und der Bank, dem Verlangen nach der Reduzierung der Beteiligung am Kapital einer Bank bis zur Einrichtung der treuhänderischen Verwaltung der Aktien der Bank durch die AFN und ihre anschließende Konfiszierung zugunsten dritter Personen);

14. Geregelt und verschärft (detailliert und vertieft) wurden die Anforderungen an den Inhalt und das Verfahren der Berichterstattung wesentlicher Teilhaber von Banken und Bankholdings;

15. Vorgesehen wurde die Verpflichtung der Banken zu Maßnahmen, um die Rückerstattung von Einlagen natürlicher Personen im Wege der direkten Auszahlung oder ihrer Überweisung an eine andere Bank, die dem System der obligatorischen Einlagensicherung angehört, sicherzustellen, unmittelbar nach der Entscheidung über die freiwillige Liquidation der Bank. Diese sachgemäße Auszahlung oder Überweisung der Einlagen an eine andere akzeptable Bank ist eine zwingende Voraussetzung für die Entscheidung der AFN über die freiwillige Liquidation der Bank;

16. In Bezug auf Aktiengesellschaften, bei denen der Staat oder die Nationale Verwaltungsholding ein Kontrollpaket hält (z.B. bei der BTA-Bank und der Alliance-Bank), besteht die Verpflichtung des Direktorenrats, auf Vorschlag des Exekutivorgans Mittelfristpläne der wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeit der Gesellschaft zu bestätigen.

Schon die hier aufgezählten Gesetzesänderungen geben Anlass für die Feststellung, dass der hauptsächliche Fokus dieser Änderungen sich bezieht auf (a) die Schaffung von Mechanismen des Staates für eine effiziente Kontrolle der finanziellen Lage der Banken und der effektiven Verwaltung der Banken, die Vermeidung von schwerwiegenden Verstößen in der Tätigkeit der Banken, ihrer Organe und bei mit ihnen verbundenen Personen und auf die Not-Sanierung der Bank im Interesse ihrer Einleger und der Stabilität des Bankensystems selbst, sowie (b) die Erhöhung der Verantwortlichkeit nicht nur der Banken, sondern auch ihrer Aktionäre für die Beachtung rechtmäßigen Handelns der Banken und ihrer angemessenen finanziellen Lage.

Später wurde das Gesetz der Republik Kasachstan vom 10.12.2008 „Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan zu Fragen der Besteuerung“ angenommen, durch das u.a. Normen der Bankgesetzgebung geändert wurden. Im Rahmen der behandelten Fragen ist wichtig, dass durch dieses Gesetz die Erweiterung von Ausnahmen zum Bankgeheimnis verlängert wurde. Besondere Aufmerksamkeit verdient die den Banken übertragene Verpflichtung, den Steuerbehörden auf deren Anforderung Einsicht zu gewähren über das Vorhandensein und die Kontonummern von Bankkonten privater Notare und Rechtsanwälte und die Geldbewegungen auf diesen Konten (früher war dies unzulässig wegen des Erfordernisses der Beachtung des Notars- und Rechtsanwaltsgeheimnisses).

Als nächstes wurde das Gesetz der Republik Kasachstan vom 13.02. 2009 „Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan zu Fragen der Organisation und Tätigkeit islamischer Banken und Organisationen auf dem Gebiet islamischer Finanzierungen“ angenommen. Die Bezeichnung des Gesetzes spricht für sich. Es regelt die Möglichkeit der Gründung islamischer Banken in Kasachstan, es werden die grundlegenden Bedingungen ihrer Gründung und ihrer Sorgfaltsregeln festgelegt, es werden die Arten ihrer Instrumente und Produkte der islamischen Finanzierung geregelt, sowie die Grundlagen der Tätigkeit islamischer Banken und Fragen der Besteuerung und der Rechnungslegung in Fragen der islamischen Finanzierung.

Die Bankgesetzgebung wurde auch korrigiert im Zusammenhang mit der Annahme des „Gesetzes vom 13.02.2009 „Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan zu Fragen der Tätigkeit des Fonds für Nationale Wohlfahrt und das Außerkrafttreten des Gesetzes der Republik Kasachstan „Über den Investitionsfonds Kasachstans““ Diese Änderungen dienten dazu, dass der Staat sich in der Person der Nationalen Verwaltungsholding „Samruk-Kazyna“ am Kapital systembildender Banken beteiligte. Um zu vermeiden, dass das Bankensystem als ein einziges Bankenkonglomerat anzusehen war, bestand eine wichtige Verbesserung in einer klaren Definition, welche Subjekte als Bestandteil eines Bankenkonglomerats anzusehen sind, wenn in einer Gruppe juristischer Personen, zu deren Bestand auch eine Bank gehört, die Mutterorganisation die Nationale Verwaltungsholding ist. Dabei sind die NVH¹ selbst und ihre Tochterorganisationen ausgeschlossen. Außerdem wurden die NVH und ihre Tochterorganisationen aus der Auflistung möglicher juristischer Personen gestrichen, die als verbundene Personen der Bank und Mitglied des Bankenkonglomerats anzusehen sind. Es wird festgelegt, dass die NVH oder juristische Personen, die von ihr zu 100 % der stimmberechtigten Aktien (Beteiligungsrechte) gehalten werden gemäß eines von der Regierung der Republik Kasachstan bestätigten Verzeichnisses, sowie Bedienstete der NVH und der obengenannten juristischen Personen nicht als mit der Bank verbundene Personen zu betrachten sind. Außerdem können kraft dieser Korrekturen Banken nicht als wechselseitig miteinander verbunden betrachtet werden wenn sich unter den Aktionären dieser Banken die NVH befindet.

Faktisch wurde damit auch das Verbot staatlicher Organisationen, Aktionär von Banken der zweiten Stufe zu sein, korrigiert: Für die NVH wurde eine Ausnahme ge-

¹ Nationale Verwaltungsholding (Nationaler Wohlfahrtsfonds Samruk-Kazyna).

schaffen, vergleichbar derjenigen für die Regierung der RK¹. Mit den gleichen Zielen der Regelung der Fälle von Personen mit vergünstigten Bedingungen, die mit der Bank durch besondere Beziehungen verbunden sind, wird die NVH nicht dazu gezählt, wenn sie an einer Bank oder juristischen Person mit mehr als 10 % der Aktien (Beteiligungsrechte) beteiligt ist.

Nach Prüfung verschiedener Varianten der Restrukturierung problembehafteter Banken wurde das Bankengesetz auch um eine Regelung dahingehend ergänzt, dass es keinen Verstoß gegen das Bankgeheimnis darstellt wenn eine Bank der zweiten Stufe einen Nachweis darüber erbringt, welche ihrer Forderungen erworben oder verwaltet werden von einer juristischen Person, die vom Staat gegründet wurde für den Erwerb von klassifizierten Aktiva der Banken der zweiten Stufe, soweit der Nachweis gegenüber dieser juristischen Person erfolgt.

Um dem Staat ein schnellstmögliches Eingreifen bei der Verschlechterung der finanziellen Lage einer Bank zu ermöglichen, wurden auch Regelungen korrigiert, kraft derer Banken der „Konservazija“ unterworfen werden konnten. So wurde anstelle des Kriteriums der systematischen Nichteinhaltung des Koeffizienten für ein ausreichendes Eigenkapital die einfache Nichteinhaltung des Koeffizienten für ein ausreichendes Eigenkapital und (oder) des Koeffizienten der Liquidität verankert.

Schließlich wurden die Bedingungen konkretisiert, unter denen gleichzeitig Verbindlichkeiten und Vermögen der Bank einer (mehreren) anderen Bank (Banken) übertragen werden können. Dafür ist die verbindliche Genehmigung durch die AFN und die Durchführung gemäß dem Verfahren und den Bedingungen der AFN erforderlich. Außerdem kann die Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten teilweise erfolgen, und nicht nur in vollem Umfang.

Die bis heute letzten Korrekturen wurden in die Bankgesetzgebung eingefügt durch das Gesetz der Republik Kasachstan vom 11.07.2009 „Über Änderungen und Ergänzungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan zu Fragen der Verbesserung der Gesetzgebung der Republik Kasachstan über Zahlungen und Geldüberweisungen, Rechnungslegung und Finanz-Berichterstattung von Finanzorganisationen, Bankentätigkeit und die Tätigkeit der Nationalbank der Republik Kasachstan“. Diese Korrekturen sind wesentlich und ausgelöst, u a. durch die Notwendigkeit

¹ Republik Kasachstan

zur Regelung der Bedingungen und des Verfahrens der Restrukturierung der Verbindlichkeiten von BTA-Bank und Alliance-Bank. Im Zusammenhang hiermit wurde den Zuständigkeiten des Spezialisierten Finanzgerichts auch die Behandlung von Sachen über die Restrukturierung von Finanzorganisationen hinzugefügt, bei denen es um die Regelung von Fragen der Antragstellung über eine Restrukturierung, das Verfahren der Behandlung solcher Sachen, die Beschlussfassung über die Restrukturierung oder die Beendigung der Restrukturierung sowie die Bedingungen der Vollstreckung solcher gerichtlicher Entscheidungen geht. Es wird festgestellt, dass die Entscheidungen des Spezialisierten Finanzgerichts über die Durchführung einer Restrukturierung einer Finanzorganisation mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft treten und der sofortigen Vollstreckung unterliegen.

Im Zusammenhang damit wurde das Gesetz über die Banken um ein besonderes Kapitel „Über die Restrukturierung von Banken“ ergänzt, worunter der Komplex der administrativen, juristischen, finanziellen, organisations-technischen und anderen Maßnahmen und Verfahrensweisen zu verstehen ist, die von der Bank auf der Grundlage des Restrukturierungsplans (im Folgenden: Restrukturierungsplan) für die Gesundung ihrer finanziellen Lage und die Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit vornimmt. Es ist richtig, die Regelungen dieses Kapitels erstrecken sich nicht auf die Durchführung einer Restrukturierung von Aktiva und (oder) Verbindlichkeiten durch die Bank auf Anforderung des Verantwortlichen Organs. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Restrukturierung der Bank erfolgen kann im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit der Bank die Forderungen einzelner Gläubiger innerhalb von Fristen, die sieben Kalendertage nach Eintritt der Fälligkeit überschreiten, zu erfüllen, aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Geldmitteln der Bank. Es werden allgemeine Grundsätze der Restrukturierung einer Bank festgelegt, sowie die aktive Beteiligung der AFN für die Kontrolle über den Verlauf der Restrukturierung.

Ebenfalls wurde noch einmal Art. 50 über das Bankgeheimnis ergänzt, und zwar dahingehend, dass es keinen Verstoß gegen das Bankgeheimnis darstellt, wenn die zu restrukturierende Bank den Gläubigern der Bank Auskunft erteilt, denen gegenüber bestehende Verbindlichkeiten zu restrukturieren sind, sowie anderen Banken im Rahmen der Restrukturierung bezüglich der restrukturierten Aktiva und Verbindlichkeiten.

Wie ein eigenes Kapitel wurden in das Gesetz auch einige Artikel eingeführt, die sich auf „Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinteressen bei Bankdienstleistungen“ beziehen. Zu diesen Maßnahmen gehört auch, neben den bereits geltenden Regeln der Einlagensicherung, das neu geregelte Verfahren der zeitgleichen Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten der Bank auf eine andere (mehrere) Bank (Banken). Insbesondere erfolgt mit dem Ziel des Schutzes der Rechte von Gläubigern und Einlegern der Bank mit Zustimmung des Bevollmächtigten Organs die Durchführung des Verfahrens zur zeitgleichen Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten der Bank in teilweisem oder vollständigem Umfang gegenüber natürlichen und (oder) juristischen Personen auf eine andere (mehrere) Bank (Banken). Ein solches Verfahren kann durch die Bank durchgeführt werden, durch die temporäre Verwaltung zur Führung der Bank (durch den temporären Verwalter der Bank) im Stadium der Konservazija, der temporären Verwaltung (des temporären Verwalters) einer Bank bis zur Rechtskräftigkeit einer Gerichtsentscheidung über die Zwangsliquidation der Bank. Diese Übertragung der Verbindlichkeiten der Bank erfolgt mit Einverständnis der Einleger und (oder) der Gläubiger der Bank. Im Zusammenhang damit erfolgt die Übertragung der Aktiva und Verbindlichkeiten der Bank, die sich im Verfahren der Restrukturierung befindet, im Rahmen eines Restrukturierungsplans entsprechend den Regeln des spezifischen Kapitels des Bankengesetzes bezüglich Restrukturierungen.

Neben diesen Maßnahmen gibt es auch neue Verfahren bezüglich der Besonderheiten der Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten einer Bank, die sich im Verfahren der Konservazija befindet, an eine Stabilisierungsbank. Die Zielsetzung dieser Korrekturen besteht in der Schaffung einer Stabilisierungsbank als Bank der zweiten Stufe, die auf Beschluss des Bevollmächtigten Organs geschaffen wird, um das Verfahren der Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten der Bank, die sich im Regime der Konservazija befindet, durchzuführen. Es ist festgelegt, dass die AFN mit dem Ziel der Durchführung des Verfahrens der Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten der Bank, die sich im Regime der Konservazija befindet, alleiniger Gründer der Stabilisierungsbank ist. Die Besonderheiten der Gründung und Tätigkeit der Stabilisierungsbank sind festgehalten im Bankengesetz. Die Übertragung der Aktiva auf die Stabilisierungsbank erfolgt auch zum Schutz der Rechte der Einleger und Gläubiger, wobei die temporäre Verwaltung der Bank, die sich im Regime der Konservazija befindet, der AFN Vorschläge zur Durchführung des Verfahrens der Übertragung von

Aktiva und Verbindlichkeiten der gegebenen Bank an die Stabilisierungsbank unterbreitet. Mit dieser Zielsetzung trifft die AFN eine Entscheidung über die Gründung einer Stabilisierungsbank und überträgt der temporären Verwaltung die Durchführung des Verfahrens zur Übertragung der genannten Aktiva und Verbindlichkeiten an die Stabilisierungsbank. Die Bedingungen und das Verfahren der Durchführung des Prozesses der Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten der Bank, die sich im Regime der Konservazija befindet, auf die Stabilisierungsbank sowie die Arten von Aktiva und Verbindlichkeiten, die zu übertragen sind, werden durch normative rechtliche Regeln des Bevollmächtigten Organs festgelegt.

Wichtig ist, dass eine Reihe von Vorschriften des Bank- und Aktienrechts sich nicht auf die Stabilisierungsbank erstrecken (z. B. über die Verwaltung der Aktiengesellschaft, über ihre verbundenen Personen, über besondere Geschäfte, über Entscheidungen zur Eröffnung einer Stabilisierungsbank, über ihre Gründungsdokumente, über das Grund- und Eigenkapital, über wesentliche Teilhaber und eine Bankholding, über Anforderungen an das Leitungspersonal, über die staatliche Registrierung der Stabilisierungsbank, die Lizenzvergabe, die allgemeinen Vorschriften zur Geschäftstätigkeit der Stabilisierungsbank, die Anwendung zwingender Vorschriften und anderer für andere Banken verbindlich zu befolgender Vorschriften und Kennziffern, über das Reservekapital und über Rückstellungen. Die Stabilisierungsbank ist berechtigt auf der Grundlage einer Lizenz des Bevollmächtigten Organs Bankgeschäfte und andere Geschäfte durchzuführen, die im Bankgesetz vorgesehen sind. Nach der Übertragung von Aktiva und Verbindlichkeiten auf die Stabilisierungsbank wird die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen und juristischen Personen für eine Frist von zwölf Monaten unterbrochen, mit Ausnahme der Auszahlung der Arbeitslöhne. Verbindlichkeiten, deren Fälligkeit eingetreten ist, einschließlich Verbindlichkeiten für Termineinlagen natürlicher und juristischer Personen, Verbindlichkeiten gegenüber der Regierung der Republik Kasachstan und der Nationalbank, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Banken der zweiten Stufe, die durch die der Stabilisierungsbank übertragenen Aktiva abgedeckt sind, müssen von der Stabilisierungsbank erfüllt werden. Die Stabilisierungsbank erfüllt auch die Verbindlichkeiten aus Kontokorrentverbindungen mit natürlichen und juristischen Personen.

Auf Beschluss der AFN beendet die Stabilisierungsbank ihre Tätigkeit nach vollständiger Übertragung der übernommenen Aktiva und Verbindlichkeiten auf eine Erwerberbank nach einem Verfahren und Bedingungen, die vom Bevollmächtigten Organ

festgelegt werden. Ebenso können auf Entscheidung der AFN alle Aktien der Stabilisierungsbank an einen Investor zu Bedingungen verkauft werden, die eine Verstärkung des Kapitals der Stabilisierungsbank garantieren und ihre zukünftige Tätigkeit entsprechend den Vorschriften der Gesetzgebung der Republik Kasachstan. Der Erwerb der Aktien einer Stabilisierungsbank durch einen Investor erfolgt in dem Verfahren und nach den Bedingungen der Gesetzgebung der Republik Kasachstan. Im Augenblick des Erwerbs der Aktien einer Stabilisierungsbank durch einen Investor verliert die Bank ihren Status als Stabilisierungsbank und führt ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetzgebung der Republik Kasachstan aus. Die Regulierung, Kontrolle und Aufsicht über die Tätigkeit der entsprechenden Bank erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bankengesetzes und anderer Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist eindeutig festgelegt, dass eine Bank, die ihre Lizenz zur Durchführung aller Bankgeschäfte verloren hat, nicht berechtigt ist, eine Bank- oder sonstige Tätigkeit auszuüben: Ab dem Datum des Verlustes der Banklizenz zur Durchführung aller Bankgeschäfte sind alle Handlungen im Zusammenhang mit Bankkonten von Kunden oder der Bank selbst zu unterlassen, mit Ausnahme der Fälle, die sich auf Ausgaben beziehen, die durch normative rechtliche Regelungen des Bevollmächtigten Organs vorgeschrieben sind sowie der Verbuchung eingehender Zahlungen. Dabei ist im Interesse der Einleger verankert, dass Geldauszahlungen von Bankkonten der Bank, die die Lizenz zur Durchführung aller Bankgeschäfte verloren hat, auf Anforderung von Gläubigern oder anderen Personen nicht ausgeführt werden.

Es wurden auch Präzisierungen zu den Bedingungen und dem Verfahren der Ausübung der Banktätigkeit eingefügt, zur Führung von Bankkonten und zur Abwicklung von Geldüberweisungen. Allerdings haben diese Änderungen nur allgemeinen Charakter und dienen der Verbesserung der Rechtsgrundlagen der Banktätigkeit und stellen keine Maßnahmen zur Abwehr der Finanzkrise dar.

IV. Fazit

Unabhängig von den ergriffenen Maßnahmen einschließlich der Einfügung von Veränderungen in der Bankgesetzgebung ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Jahr die Risiken im Finanzsystem noch fortbestehen. Vor allem ist die Möglichkeit eines

Wachstums der Kreditvergabe an die Wirtschaft im laufenden Jahr sehr zurückhaltend zu beurteilen. Die Hauptursachen dafür sind im Fortbestand eines recht hohen Kreditrisikos zu sehen, in der Möglichkeit der Aufdeckung und bilanziell erforderlichen Ausweisung von Verlusten der Banken im Zusammenhang mit Problemkrediten (vorrangig bei Immobilienprojekten), sowie das Fehlen stabilisierender langfristiger Refinanzierungsquellen, vor allem in nationaler Währung¹. Des Weiteren ist die Restrukturierung der Schulden der Bank BTA, der Alliance-Bank und von Astana Finance bisher nicht abgeschlossen. Man muss beachten, dass die Erfüllung der Ziele der oben beschriebenen Gesetzesänderungen eine neue Aufgabe für die kasachische Gesellschaft und den Staat darstellt. Der Grad des Erfolges ihrer Lösung wird weitgehend davon abhängen, wie die ausschließlich auf vertraglicher Regelung basierende Restrukturierung der Schulden (der Auslandsverschuldung) einiger systembildender kasachischer Banken umgesetzt werden wird.

¹ „Die Risiken im Finanzsystem der Republik Kasachstan bleiben noch bestehen“, Aussage der Vorsitzenden der AFN, www.zakon.kz.

Restrukturierung der Banken in Kasachstan

– praktische Erfahrungen am Beispiel hermesgedeckter Exportkredite

Ein Gespräch mit Dieter Wojahn, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG*

VDRW: Welche Art von Forderungen, welches Volumen hat der Bund bei kasachischen Banken abgesichert? Um welche Banken handelt es sich?

D. Wojahn: Im Wesentlichen handelt es sich um so genannte gebundene Finanzkredite zur Absicherung deutscher Exporte, hauptsächlich nach Kasachstan, teilweise aber auch nach Russland, wobei aber immer eine kasachische Bank der Darlehensschuldner ist. Viele der Geschäfte betreffen den Agrarsektor, bei der BTA-Bank auch den Bausektor. Insgesamt bestehen Deckungen für 13 Banken, unter denen es drei große Problemfälle gibt. Dies sind die BTA-Bank mit gedeckten Forderungen von 310 Millionen EUR, die Alliance Bank mit 12 Millionen EUR und Astana Finance mit 57 Millionen EUR. Des Weiteren gibt es Forderungen zum Beispiel an ATF Bank, Kazkommertsbank, Halyk Bank, Development Bank of Kazakhstan u.a., die aber ihre Verbindlichkeiten korrekt bedienen.

Insgesamt stehen auf alle bei uns gedeckten kasachischen Banken noch ca. 600 Millionen EUR offen.

Ursache der Bankenkrise ist das Platzen der Immobilienblase in Kasachstan ab etwa Mitte 2007, verschärft durch den Verfall der Rohstoffpreise für Öl und Gas, die Abwertung des Tenge und sicher auch durch Korruption. Der Anteil der Non-Performing-Loans an den Aktiva der Banken hat einen erschreckend hohen Prozentsatz von vielfach über 30% erreicht und hat einen hohen Abschreibungsbedarf zur Folge.

VDRW: Ist Kasachstan eine neue Dimension oder gab bzw. gibt es vergleichbare Entwicklungen in anderen Ländern?

* Dipl. Volkswirt Dieter Wojahn leitet bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG die Division Claims. Er vertritt im Creditors' Steering Committee der BTA-Bank die Interessen der staatlichen Exportkredit-Agenturen (Exportkreditgarantien des Bundes / Hermesdeckungen).

D. Wojahn: Ja, dass aus den Top 10 Banken eines Landes drei Institute faktisch insolvent sind, ist eine absolute Sondersituation. Vergleichbar ist vielleicht noch die Ukraine mit den im Default befindlichen Banken Nadra und Kreditprombank sowie einer Reihe weiterer kleiner Banken. Anders als die kasachischen Banken können diese aber nicht als systemrelevant betrachtet werden. Hinzuweisen wäre allenfalls noch auf die Bankenkrise in Russland im August 1998 bei der mehrere wichtige Banken insolvent wurden, wie z.B. die Inkombank, Uneximbank und andere oder etwas vorher schon die Tokobank. Trotzdem bleibt Kasachstan ein sehr kritischer Sonderfall.

VDRW: Tut der kasachische Staat genug um die Banken zu retten?

D. Wojahn: Aus Sicht der Gläubiger ist es nicht ausreichend. Vor allem fehlt ein festes Commitment für die Zukunft. Der nationale Wohlfahrtsfonds Samruk-Kazyna hat in allen drei Fällen zwar erhebliche Mittel zugeschossen, ist aber jetzt anscheinend nicht bereit, weitere Gelder zur Verfügung zu stellen. Samruk-Kazyna ist weder bereit, offene Forderungen der Gläubiger als eigene Schuld anzuerkennen, noch Garantien zu übernehmen oder Forderungen selbst zu bezahlen. Nicht zuletzt das macht den Fall Kasachstan so besonders: Der Staat hat über Samruk-Kazyna über 75% des Aktienkapitals der BTA-Bank übernommen, macht das Überleben dieser systemrelevanten Bank aber von erheblichen Forderungsverzichten der Gläubiger abhängig. Aus der Sicht der Gläubiger ist das nicht ausreichend, um das Vertrauen in das kasachische Bankensystem wieder herzustellen.

VDRW: Wie vollzieht sich der Prozess der Bildung eines Gläubigerkomitees?

D. Wojahn: Lazard Frères als Hauptberater der BTA-Bank hat die Gläubigergruppen klassifiziert und Vertreter der einzelnen Gruppen direkt auf eine Mitwirkung im Gläubigerkomitee angesprochen. Ein gesetzlich formalisierter Prozess besteht nicht.

Ziel war es, die wichtigsten Gläubiger-Gruppen im Komitee vertreten zu haben: Die Inhaber von Anleihen (Bondholder), die Geschäftsbanken als Gläubiger aus bilateralen oder syndizierten Bankkrediten, vornehmlich für Handelsfinanzierungen, die offiziellen Gläubiger im Rahmen der staatlichen finanziellen Zusammenarbeit und die staatlichen Exportkreditversicherer mit den Exportkreditgarantien.

Innerhalb dieser Gruppen gibt es zum Teil wieder Untergruppen. Aber ein formalisiertes Verfahren besteht auch insoweit nicht. Das Gläubigerkomitee arbeitet entsprechend dem geänderten kasachischen Bankengesetz auf der Grundlage des Konsensprinzips, aber man kann nicht von einer Gläubigersolidarität im Einzelnen oder einem garantierten „equal burden sharing“ sprechen. Die Entscheidungen im Gläubigerkomitee haben keine rechtliche Bindungswirkung für andere Gläubiger, auch nicht wenn sie am Ende in einem sog. Term Sheet zusammengefasst werden. Letztlich entscheiden muss die Gläubigerversammlung, in der nach kasachischem Bankrecht eine 2/3 Mehrheit für den Restrukturierungsplan erzielt werden muss.

VDRW: Hat der Bund die Möglichkeit erwogen, dem Gläubigerkomitee nicht beizutreten?

D. Wojahn: Ja, es gab auch solche Überlegungen. Auch die staatlichen Export Credit Agencies der verschiedenen Länder waren nicht von Anfang an der gleichen Meinung. Man hatte noch die Hoffnung, eine separate Lösung für die staatlichen Kreditversicherer zu finden.

Realistisch erscheint mir aber nur eine aktive Teilnahme mit der Möglichkeit der Einflussnahme. Sonst läuft der Prozess auseinander und es wird schwierig oder gar unmöglich, die eigenen Interessen sinnvoll zu vertreten. Auch wenn nur geringere Forderungsvolumina betroffen wären, wäre dies der richtige Weg. Der Schuldner sollte es als seine Aufgabe betrachten, die unterschiedlichen Gläubigerkategorien zusammenzubringen und deren Interessen zu koordinieren. Nur so kann im Konsensweg ohne erheblichen Zeit- und Ressourcenverlust eine Lösung erreicht werden.

VDRW: Welche Rolle spielen in der gegenwärtigen Situation das Management der Banken, Samruk-Kazyna, die Bankenaufsicht und die Gläubiger?

D. Wojahn: In den betroffenen Banken ist das Management ausgetauscht worden. Die früheren Manager wurden entlassen, bei der BTA-Bank und der Alliance Bank sind einzelne Personen auch flüchtig bzw. in Haft. Diesen Personen werden Bilanzstraftaten, Untreue und Unterschlagung usw. vorgeworfen. Man spricht von der Ausplünderung der Banken.

Das neue Management wurde von Samruk-Kazyna eingesetzt und arbeitet unter strikter Aufsicht der Finanzmarktaufsicht FMSA (AFN) und der Regierung. Für die ausländischen Gläubiger sind die Entscheidungswege nicht sehr transparent.

In wichtigen Funktionen befinden sich heute Personen, die früher für die Nationalbank oder die Finanzmarktaufsicht tätig waren. Samruk-Kazyna nimmt neuerdings an den Verhandlungen des Gläubigerkomitees der BTA-Bank teil. Letztlich werden aber nicht wenige maßgebliche Entscheidungen direkt von der Finanzmarktaufsicht oder von höchster politischer Stelle getroffen. Auch eine Zustimmung von Samruk-Kazyna zu bestimmten Konditionen der Restrukturierung bedarf regelmäßig der Bestätigung von der Spitze der Regierung. Samruk-Kazyna scheint weder bereit noch befugt zu sein, eigenständige Verpflichtungen wie z.B. Garantien zu übernehmen oder weitere Kapitaleinschüsse zu leisten.

Die Finanzmarktaufsicht gibt vielfach extrem knappe Termine vor. Da die betroffenen Banken die Anforderungen an Kapitalausstattung, Liquidität, Verschuldungskoeffizienten etc. gegenwärtig nicht erfüllen, kann ihnen die Banklizenz durch die Aufsicht praktisch jederzeit entzogen und die Bank unter Conservation gestellt, oder eine Stabilization Bank eingerichtet werden, in die die noch vorhandenen Aktiva übertragen werden. Die Liquidation droht also permanent. Dadurch baut sich ein starker Druck auf die Gläubiger auf.

Derzeit könnte man von einem informellen Stand Still sprechen. Noch wird sehr ernsthaft versucht, für die BTA-Bank eine Restrukturierung unter dem neuen Restrukturierungsgesetz (seit 30. August 2009 in Kraft) zu erzielen. Ende März 2010 soll ein mit 2/3-Mehrheit von der Gläubigerversammlung genehmigter Restrukturierungsplan der Finanzmarktaufsicht vorgelegt werden. Dieser Termin scheint aus heutiger Sicht kaum haltbar.

Bei der Alliance Bank ist das offizielle Verfahren abgeschlossen. Auf der Grundlage eines ausgehandelten Term Sheet hat die Gläubigerversammlung Mitte Dezember 2009 mit einer Mehrheit von 95 % entschieden. Im Februar hat die Bankenaufsicht ihre Zustimmung erteilt, dem auch das Finanzgericht gefolgt ist.

Bei den Gläubigern gibt es divergierende Interessen. Die Export Credit Agencies und die offiziellen Gläubiger wollen eine Restrukturierungsvariante erreichen, die ihnen keinen formellen Schuldenerlass („Haircut“) abverlangt. Sie präferieren daher lange Laufzeiten unter Inkaufnahme recht niedriger Verzinsung. Die Bondholder streben

eine schnelle Rückzahlung mit entsprechendem Forderungsabschlag an. Die Trade Finance Gläubiger sind bereit, neue Finanzierungen im Rahmen einer revolving Trade Finance Facility bei 100 % Rückzahlung der alten Schulden zur Verfügung zu stellen. Die Kunst besteht darin, diese unterschiedlichen Ansätze finanziell gleichwertig auszugestalten, d.h. einen einheitlichen Net Present Value (NPV) für die Optionen herzustellen.

VDRW: Werden ausländische Gläubiger benachteiligt?

D. Wojahn: Zumindest herrscht auf Gläubigerseite dieses Gefühl. Es gibt immer wieder Vorgänge, die diesen Eindruck stützen. Auch hier besteht leider große Intransparenz. Es ist auch wiederholt vorgekommen, dass Nachbesserung von bereits verhandelten Positionen zu Lasten der Gläubiger verlangt wurden.

VDRW: Welche Chancen haben die Banken, die Krise zu überleben?

D. Wojahn: Das lässt sich noch schwer sagen. Entscheidend wird ein tragfähiges Geschäftsmodell für die Zukunft sein. Dies wird sicher mit einem Rückzug aus dem Immobiliengeschäft einhergehen und eine Fokussierung auf kleine und mittelständische Unternehmen beinhalten. Ob die Banken so eine stabile Refinanzierung finden, ob sie also neue Kredite erhalten, wird entscheidend sein.

Auch stellt sich die Frage, zu welchen Commitments der kasachische Staat und Samruk-Kazyna bereit sein werden. Ob ein strategischer Investor, genannt wird die russische Sberbank, bei der BTA-Bank einsteigt, ist auch noch keineswegs klar.

Neue Exportkreditgarantien des Bundes oder anderer Staaten stehen mit Sicherheit unter dem Vorbehalt einer zufrieden stellenden Vereinbarung über die Restrukturierung der Bankverbindlichkeiten. Das wird also noch einige Zeit dauern. Es ist auch schwer vorstellbar, dass ohne staatliche Zahlungsgarantien zukünftige Geschäfte abgesichert werden können, es sei denn ein privater Schuldner ist von sehr starker Bonität und bedarf keiner zusätzlichen Banksicherheiten.

VDRW: Welche Konsequenzen hat die Zahlungseinstellung der Banken auf die Deckungspolitik des Bundes gehabt?

Es hat eine Sperre für die drei im Default befindlichen Banken BTA-Bank, Alliance Bank und Astana Finance gegeben. Auf der Ebene der OECD wurde das Länderrating Kasachstans um eine Stufe auf Kategorie 5 herabgestuft.

Beim Bund können Geschäfte mit dem öffentlichen Sektor in Kasachstan nur bei Vorliegen einer Staatsgarantie abgesichert werden. Im privaten Sektor werden Sicherheiten in Form von Bankgarantien verlangt, wobei zurzeit aber nur Banken mit mehrheitlichem Auslandskapital akzeptiert werden. Auch bei solchen Geschäften wäre eine Staatsgarantie als Kreditsicherheit vorstellbar.

VDRW: Was könnte Kasachstan tun, um das Vertrauen ausländischen Gläubiger rasch zurückzugewinnen?

D. Wojahn: Ein schneller und fairer Abschluss der Restrukturierungsverhandlungen ist zwingend erforderlich. Die so getroffenen Vereinbarungen müssen auch reibungslos umgesetzt werden. Zusagen zur zukünftigen Unterstützung der betroffenen Banken, speziell wenn Samruk-Kazyna Mehrheitseigentümer ist oder bleibt, sind sehr wichtig. Vor allem geht es aber um ein klares Commitment des kasachischen Staates, die Restrukturierungsvereinbarungen zu begleiten und nicht scheitern zu lassen. Nur so wird rasch das Vertrauen in die kasachischen Banken und das staatlichen Management der Bankenkrise in Kasachstan wieder hergestellt werden können.

VDRW: Herr Wojahn, wir danken Ihnen für das Gespräch.

Tagungsbericht:

Bankenkrise in Kasachstan – welche Rolle spielt das Recht?

von Dr. Hans Janus^{*}

Das Bankwesen in Kasachstan droht zu kollabieren. BTA Bank, Alliance Bank und Astana Finance haben ihre Zahlungen an ausländische Kreditgeber weitgehend eingestellt. Ihr Rating ist auf „default“ gesetzt worden. Die Kazkommertsbank kämpft ums Überleben. Bei der Halyk Bank sieht die Situation immerhin etwas besser aus. Bei allen diesen Banken ist der Staatsfonds Samruk-Kazyna mit Eigenkapitalbeteiligung und Liquiditätsunterstützung eingesprungen, bei BTA hält er inzwischen über 75 % der Anteile. Die Quote der non-performing loans (NPL) wird von Monat zu Monat dramatischer, inzwischen hat sie Werte von 30 % oder noch deutlich höher erreicht. Jeder verdiente Tenge fließt in die Wertberichtigungen, die ausgewiesenen Verluste sind immens. BTA-Bank und Alliance Bank weisen seit längerem ein negatives Eigenkapital aus. Mindestens bei diesen beiden Banken ist es zu schweren kriminellen Delikten im Top Management durch Untreue, Unterschlagung und Bilanzfälschung gekommen. Der Zugang zum Kapitalmarkt ist komplett zusammengebrochen, die Insolvenz der großen kasachischen Banken eine sehr realistische Gefahr geworden. Das kasachische Bankwesen liegt im Koma, sein Überleben ist alles andere als gewiss.

Im Fall Kasachstan ist es allerdings nicht nur die internationale Finanzkrise, die den Banken jetzt das Genick zu brechen droht. Die Probleme sind in hohem Maße hausgemacht. Der ungehemmte Bauboom, angefeuert mit im Ausland kurzfristig und billig refinanzierten Krediten an oftmals windige Developer und das Platzen dieser Immobilienblase sind die Hauptursachen. Keine Frage, über Samruk-Kazyna ist den Banken Eigenkapital zugeflossen, über staatliche Einlagen und über die staatlichen Programme zur Stabilisierung der Wirtschaft fließt ihnen Liquidität zu. Aber die eigentliche Sanierung der Banken soll durch die ausländischen Gläubiger bezahlt werden.

^{*} Dr. Hans Janus ist Mitglied des Vorstands der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG in Hamburg und Vorsitzender der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Von ihnen wird in den Restrukturierungsverhandlungen ein sehr erheblicher Forderungsverzicht gefordert, der nach dem aktuellen Stand der Verhandlungen bei weit über 50 % des Net Present Value liegt.

Die Beschädigung eines ehemals für die GUS als führend eingestuften Bankwesens führt unweigerlich zum Verlust des Vertrauens und der Reputation. Diese Entwicklungen, die sehr lange und sehr negativ nachwirken werden, sind eine schwere Hypothek für die weitere Entwicklung Kasachstans, dieses potentiell so unermesslich reichen Landes.

Mitten in der Bankenkrise hat Kasachstan mit einem Artikelgesetz weit reichende Änderungen der Bankengesetzgebung eingeführt, zum Teil mit zeitlicher Rückwirkung. Wesentlicher Inhalt dieser am 30.08.2009 in Kraft getretenen neuen Regelungen ist eine Restrukturierungsregelung für Bankverbindlichkeiten. Mit diesem rechtlichen Rahmen der Bewältigung der Bankenkrise und mit den gewonnenen praktischen Erfahrungen befasste sich eine VDRW-Veranstaltung am 17.02.2010 im Hause der AKA Ausfuhrkreditgesellschaft GmbH in Frankfurt. Vor gut 30 Teilnehmern berichtete Herr Dr. Hans-Joachim Schramm, Universität Bremen, über die Zusammenarbeit mit den zentralasiatischen Staaten bei der Entwicklung und Anwendung des Wirtschaftsrechts. Schramm ging auch auf die Situation der kasachischen Banken und jüngste Entwicklungen im Bankrecht ein.

Als zweiter Redner gab Dr. Farkhad Karagussov einen umfassenden Überblick über das Bankrecht der Republik Kasachstan. Dabei legte er großen Wert auch auf die Entwicklung von Bankensystem und Bankrecht in Kasachstan seit Erlangung der Unabhängigkeit des Landes. Das Restrukturierungsverfahren für Banken auf der Grundlage der neuen Gesetzgebung aus dem Sommer des letzten Jahres stand im Mittelpunkt seines Vortrages. Allerdings, nicht zuletzt in der Diskussion, legte er auch Wert auf die Feststellung, dass die miserable Lage der betroffenen Banken zu einem nicht geringen Teil auch auf kriminelle Handlungen im Management der Institute zurückzuführen ist und dass auch heute noch werthaltige Aktiva außerhalb der Kontrolle der Banken sind und durch undurchsichtige Vermögensverschiebungen den Gläubigern entzogen werden.

Schließlich berichtete Dieter Wojahn, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, über die durch eine Exportkreditgarantien des Bundes gedeckten Exportgeschäfte und ihre Behandlung in den Restrukturierungsverhandlungen. Die negative Konsequenz

aus den noch ungelösten Problemen besteht darin, dass aktuell Hermesdeckungen nur in sehr eingeschränktem Umfang zur Verfügung stehen. Vieles hängt also davon ab, wie die kasachische Regierung und der staatliche Wohlfahrtsfonds Samruk-Kazyna die gegenwärtige Bankenkrise meistern. Erst danach wird Kasachstan wieder in der Lage sein, sein enormes wirtschaftliches Potential auch wieder mit ausländischer staatlicher Unterstützung nutzen und entwickeln zu können.

Die Referenten ließen in ihren Beiträgen deutlich erkennen, dass die Sanierung der Banken zwar auf der Basis der geänderten Bankengesetzgebung erfolgt. Es wurde aber auch klar gesagt, dass der Erfolg maßgeblich von politischen Entscheidungen der staatlichen Stellen beeinflusst wird. Gegenwärtig hat man es mit höchst komplexen Verhandlungen zu tun, bei denen es um zweistellige Milliardenbeträge geht. Ohne eine klare, auch rechtliche Mitverpflichtung staatlicher kasachischer Stellen wird es vermutlich nicht zu einer tragfesten Lösung kommen können.

Deutsch-ukrainische Vereinigung von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtswissenschaftlern (DUVR) in Hamburg gegründet

Am 7. Dezember 2009 wurde im Generalkonsulat der Ukraine in Hamburg die „Deutsch-Ukrainische Vereinigung von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtswissenschaftlern“ gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern zählen Richter und Juristen aus Hamburg und Kiew/Ukraine. Bereits seit drei Jahren bestehen intensive Kontakte zwischen Richtern des Amts- und Landgerichts Hamburg und Richtern des Höchsten Wirtschaftsgerichts und anderer Wirtschaftsgerichte der Ukraine. Auf gemeinsamen Konferenzen in der Ukraine (zuletzt im Juni 2009 in Jalta) und Hamburg wurden Fragen des Handels- und Insolvenzrechts, aber auch des Prozess- und Dienstrechts beider Staaten erörtert. Über die Tagungen liegen zweisprachige Veröffentlichungen vor.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung und Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Rechtsvereinheitlichung des materiellen und formellen Rechts, insbesondere des Handels- und Wirtschaftsrechts einschließlich des Insolvenzrechts nach ukrainischem und deutschem Recht. Auf dem Programm der künftigen Vereinstätigkeit steht

- die Organisation internationaler wissenschaftlich-praxisbezogener Konferenzen, Seminare und Ausbildungskurse,
- die Betreuung von Auslandsreisen von Richtern, Justizmitarbeitern und Rechtsanwälten Deutschlands und der Ukraine mit dem Ziel, die Gerichtspraxis, die Organisation der Gerichtssysteme, die prozessualen Prinzipien der Gerichtsverfahren kennenzulernen und Gesetzgebungsvorschläge zur Weiterentwicklung des ukrainischen Wirtschaftsrechts zu erarbeiten,
- die Förderung des Informationsaustauschs über Fragen der Vereinstätigkeit mit anderen interessierten Personen,
- die Vermittlung der Erstellung von Gutachten über normative Rechtsakte und Gesetzesentwürfe, die die Organisation und Funktionsfähigkeit des Gerichtssystems, den Status der Richter und prozessualen Prinzipien des Gerichtsverfahrens regeln,

- die Erarbeitung von Gesetzesvorschlägen, die die Durchführung der Justizreform, die Vervollkommnung des Gerichtsverfahrens, der Sicherung der Unabhängigkeit der Richter und die Fortbildung der Richterschaft betreffen, zu Fragen der Tätigkeit von Rechtspflegeorganen und zu rechtspolitischen und ähnlichen Fragestellungen,
- die Veröffentlichung von Fachvorträgen und Ergebnissen seiner Konferenzen und die Herausgabe von Materialsammlungen und Festschriften zu den geförderten juristischen Themenfeldern.

Als erste größere Aktivität des Vereins ist eine Konferenz im Mai 2010 im Landgerichtsbezirk Aurich geplant. Im Oktober 2010 ist die Teilnahme an einer Konferenz in Jalta zum Insolvenzrecht beabsichtigt.

Der Verein hat sich – um auch in der Praxis einen wirklichen Austausch zwischen der deutschen und der ukrainischen Seite zu ermöglichen - zum Ziel gesetzt, in möglichst gleicher Anzahl deutsche und ukrainische Mitglieder aufzunehmen. Das konnte aufgrund der bestehenden persönlichen Kontakte zu ukrainischen Richtern und Rechtswissenschaftlern bisher auch so umgesetzt werden. Dementsprechend sind in dem Vorstand des Vereins auch gleichermaßen Deutsche und Ukrainer vertreten. Dieser setzt sich gegenwärtig wie folgt zusammen:

<u>Vorsitzender:</u>	Wolfgang Siewert, Leiter Justizverwaltungsamt, Justizbehörde Hamburg,
<u>Stellvertretender Vorsitzender:</u>	Oleksandr Schulga, Stellvertretender Vorsitzender des Höchsten Wirtschaftsgerichts der Ukraine,
<u>Wissenschaftlicher Beirat:</u>	Prof. Dr. Boris Poljakow, Richter am Höchsten Wirtschaftsgericht der Ukraine,
<u>Wissenschaftlicher Beirat:</u>	Prof. Dr. Anatolij Selivanov, Bevollmächtigter der Verchovna Rada beim Verfassungsgericht der Ukraine,
<u>Schriftführer:</u>	Dr Axel Herchen, Richter am Amtsgericht Hamburg,
<u>Kassenwart:</u>	Dr. Cornelia Wölk, Richterin am Landgericht Hamburg.

Der Verein würde sich über den Beitritt interessierter Juristinnen und Juristen aller Berufszweige freuen. Voraussetzung für den Beitritt ist lediglich ein erfolgreich abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium. Derzeit haben natürliche Personen

eine Aufnahmegebühr von € 100,00 und einen Jahresbeitrag von € 50,00 zu entrichten. Bei Interesse stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung:

Wolfgang Siewert, Justizbehörde Hamburg,
Dr . Cornelia Wölk, Landgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Dr. Cornelia Wölk, Hamburg.

Anmerkung von Florian Roloff, Vorstandsmitglied der VDRW:

Bereits im September/Oktober 2009 konnte die VDRW Kontakte mit einigen der jetzigen Gründungsmitglieder der Deutsch-Ukrainischen Vereinigung von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtswissenschaftlern knüpfen. Am 1.10.2009 wurde im Generalkonsulat der Ukraine in Hamburg eine Veranstaltung zum ukrainischen Verfassungsrecht mit Prof. Dr. Selivanov und Prof. Dr. Luchterhandt durchgeführt. Im Hinblick auf eine fruchtbare Zusammenarbeit der VDRW mit der Deutsch-Ukrainischen Vereinigung von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtswissenschaftlern ist eine gegenseitige Mitgliedschaft beider Vereinigungen vereinbart worden.

Eine Mitgliedschaft in der Deutsch-Ukrainischen Vereinigung von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtswissenschaftlern ist sicherlich auch für viele am Recht der Ukraine interessierte VDRW-Mitglieder von Interesse. Die jetzt gewählte Bezeichnung „Richter, Rechtsanwälte und Rechtswissenschaftler“, die auch Rechtsanwälte explizit einschließt, zeigt, dass es sich nicht um einen Verein nur von Richtern und Wissenschaftlern handeln soll. Ausdrücklich sollen alle Juristinnen und Juristen angesprochen werden.

(Florian Roloff)

Kurznachrichten

Rechtsnews der bundeseigenen Gesellschaft Germany Trade & Invest

Germany Trade & Invest (www.gtai.de), die aus der Zusammenführung der Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfa) und der Invest in Germany GmbH hervorgegangene Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland, bietet einen kostenlosen Rechtsnewsletter zu aktuellen Entwicklungen des internationalen und ausländischen Wirtschaftsrechts an.

Die gtai-Rechtsnews machen Unternehmensjuristen, Rechtsberater sowie rechtsvergleichend tätige Akademiker auf relevante Gesetzesänderungen und -vorhaben sowie einschlägige Gerichtsentscheidungen im Ausland aufmerksam. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den aus deutscher Sicht wichtigsten Handelspartnern und Exportmärkten. Unter anderem finden traditionell die Länder Mittel- und Osteuropas, insbesondere Russland, eine detaillierte Berücksichtigung.

Thematisch werden unterschiedliche Bereiche des Wirtschafts- und Steuerrechts abgedeckt, u.a. Gesellschaftsrecht, Investitionsrecht, Rechtsverfolgung im Ausland, öffentliches Wirtschaftsrecht, Europarecht, Energierecht, Wettbewerbsrecht, Insolvenzrecht. Durch die Angabe ausgewählter Internetadressen besteht die Möglichkeit der weiteren Selbstrecherche. Darüber hinaus werden die Abonnenten über die neuen Rechtspublikationen von Germany Trade & Invest auf dem Laufenden gehalten.

Der monatlich erscheinende Newsletter kann unter www.gtai.de/rechtsnews kostenfrei bestellt werden.

Aktuelle Entwicklungen im russischen Wirtschaftsrecht werden des Weiteren halbjährlich zusammengefasst und können für die Jahre 2007-2009 separat unter www.gtai.de/recht (>Artikelserie) heruntergeladen werden.

(Dmitry Marenkov, GTAI, Köln)

„Third Exchange“ für alte Handelsschulden der UdSSR durchgeführt

Drei Jahre nach dem „Second Exchange“ für alte Handelsschulden der UdSSR vom Dezember 2006 hat die Regierung der Russischen Föderation den lange erwarteten und immer wieder eingeforderten „Third Exchange“ durchgeführt, mit dem bisher unregelte, alte Handelsschulden der staatlichen Außenhandels-Monopolbetriebe der ehemaligen UdSSR (FTO Debt) abgelöst wurden¹. Das wesentliche Element dieser

¹ Zu den beiden voraus gegangenen Tauschaktionen vgl. Mitteilungen der VDRW Nr. 21, S. 47 und Nr. 33-34, S. 81.

Schuldenregelung ist wie bei den beiden voraus gegangenen Tauschmaßnahmen ein Schuldenerlass von ca. 35% bezogen auf den Wert der Ursprungsforderungen. Die so reduzierten Forderungen werden ersetzt durch am Kapitalmarkt handelbare Staatsanleihen der Russischen Föderation mit Endfälligkeiten 2010 und 2030. In einer Pressemitteilung des russischen Finanzministeriums vom 24.12.2009 wird mitgeteilt, dass Forderungen mit einem Nominalwert von 406 Mio. USD in den „Third Exchange“ einbezogen worden sind. Es handelt sich dabei um mehr als 1900 Einzelforderungen von Gläubigern aus 24 Ländern. Das Gesamtvolumen der Abgeltung von Außenhandelsverbindlichkeiten der ehemaligen staatlichen Monopolbetriebe der UdSSR beziffert das Finanzministerium der Russischen Föderation auf mehr als 12.700 Einzelforderungen mit einem Forderungsvolumen von 2,8 Mrd. USD.

Mit dem „Third Exchange“ soll das Verfahren der Begleichung von Handelsschulden der ehemaligen UdSSR nunmehr abgeschlossen sein. An diesem Verfahren waren neben dem Finanzministerium auch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und die Vnesheconombank beteiligt. Von Seiten der Gläubiger ist immer wieder harte Kritik an dem Ablauf des Verfahrens geäußert worden. So hat es auf russischer Seite immer wieder an der notwendigen Kooperation bei der Forderungsabstimmung gemangelt. Nur eindeutig belegte Forderungen, die auch vom ehemaligen russischen Schuldner vorbehaltlos bestätigt worden waren, konnten an dem Verfahren erfolgreich teilnehmen. Allein durch den Zeitablauf und das bürokratisch schwerfällige Verfahren konnten manche Forderungen, die vermutlich zu Recht geltend gemacht wurden, nicht durchgesetzt werden. Auch wenn es grundsätzlich als Erfolg gewertet werden kann, dass 15 Jahre nach einer Grundsatzentscheidung der russischen Regierung aus dem Jahr 1994 ein drittes großes Forderungspaket geregelt werden konnte, bleibt eine gewisse Unzufriedenheit mit dem gewählten Verfahren bestehen.

Die Regierung der Russischen Föderation kann nunmehr für sich in Anspruch nehmen, die Altschulden der UdSSR komplett geregelt zu haben. Nachdem die Verbindlichkeiten gegenüber den staatlichen Gläubigern (Pariser Club) und den Bankgläubigern (Londoner Club) schon lange geregelt waren, kommt nun auch die Schuldenregelung mit den Gläubigern von kurzfristigen Handelsforderungen zum Abschluss. Für die Russische Föderation erleichtert dieses Resultat die Emission neuer Staatsanleihen am internationalen Kapitalmarkt, die für 2010 vorgesehen ist.

Personelle Veränderungen bei Ost-Europa Vereinigungen

1. OMV

Dr. Peter Danylow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Ost- und Mitteleuropa Vereins e.V., hat mit Wirkung zum 31.12.2009 sein Amt als Geschäftsführer niedergelegt und ist aus dem Präsidium des OMV ausgeschieden. Auch im Vorstand des

Vereins hat es Veränderungen gegeben. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.12.2009 wurden neu in den Vorstand gewählt: Dr. Michael Bornmann, Mitglied der Geschäftsführung der DEG Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln, Dr. Hans Janus, Mitglied des Vorstands der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Hamburg und Dr. Thomas Ludwig, Vorsitzender des Vorstands der Klöckner & Co. AG, Duisburg. Neuer Geschäftsführer des OMV wurde ab Februar 2010 Herr Dr. Hanno Stöcker (45). Herr Dr. Stöcker leitete zuvor ein Consultingunternehmen mit Schwerpunkt Polen.

2. Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft

Als Nachfolger von Prof. Dr. Klaus Mangold (66) soll Dr. Eckhard Cordes (59) neuer Vorsitzender des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft werden. Auf diesen Vorschlag haben sich Vorstand und Präsidium des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft verständigt. Cordes ist Vorsitzender des Vorstands der Metro AG. Außer Dr. Mangold werden auch Dr. Burckhard Bergmann (67), ehemals Ruhrgas AG, und Dr. Tessen von Heydebreck (65), ehemals Deutsche Bank AG, aus Vorstand und Präsidium des Ost-Ausschusses ausscheiden. Als neue Mitglieder in den Leitungsgremien des Ost-Ausschusses sind vorgesehen: Frau Cathrina Claas-Mühlhäuser (Claas KGaA), Herr Dr. Hans-Ulrich Engel (BASF S.E.), Herr Jürgen Fitschen (Deutsche Bank AG) und Herr Dr. Johannes Teyssen (E.ON AG). Weitere Vorstandsmitglieder des Ost-Ausschusses sind Herr Dr. Heinrich Weiss (SMS Gruppe) und Herr Dr. Werner Schnappauf (Hauptgeschäftsführer BDI). Die personellen Veränderungen sollen auf einer Mitgliederversammlung im Herbst 2010 beschlossen werden.

3. Deutsch-Russisches Forum

In seiner Mitgliederversammlung am 31.03.2010 hat das Deutsch-Russische Forum eine Veränderung im Vorstand beschlossen. Die langjährigen Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Otto Luchterhandt und Hans-Dieter Schultz-Gebeltzig sind aus dem Vorstand des DRF ausgeschieden. Neu in den Vorstand gewählt wurde Herr Heino Wiese, Geschäftsführer eines Consulting Unternehmens. Die weiteren Vorstände des DRF sind Dr. Ernst-Jörg von Studnitz (Vorsitzender), Martin Hoffmann, (geschäftsführendes Vorstandsmitglied), Prof. Dr. Wilfried Bergmann, Per Fischer, Dr. Andrea von Knoop, Dr. Sergej Nikitin und Prof. Michael Rutz.

VDRW Regional

Seit dem Herbst letzten Jahres hat es wieder mehrere regionale Stammtische gegeben. Sie fanden in Frankfurt am Main, in Hamburg und Berlin statt.

Frankfurt. In Frankfurt trafen sich am 04.12.2009 Mitglieder und Freunde zu einem Stammtisch, bei dem auch ein Vortrag zum russischen Insolvenzrecht gehalten wurde. Referent war Prof. Dr. Rainer Wedde, der in den Räumen der Kanzlei Beiten Burkhardt über „Neues im russischen Insolvenzrecht“ referierte. Anschließend traf man sich im „chalet multilounge“. Etwa 20 Teilnehmer nahmen an dieser Veranstaltung teil.

Hamburg. In Hamburg fand am 22.02.2010 eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und der deutsch-ukrainischen Vereinigung von Richtern, Rechtsanwälten und Rechtswissenschaftlern statt. Zunächst hielt im Rahmen der regelmäßig stattfindenden GUS-Runde am MPI Herr Prof. Dr. Boris Poljakov, Richter am Obersten Wirtschaftsgericht der Ukraine, einen Vortrag über „Probleme der ukrainischen Wirtschaftsgerichtsbarkeit“. Anschließend luden VDRW und die deutsch-ukrainische Vereinigung die Teilnehmer zu einer Fortsetzung des Beisammenseins in das Hofbräuhaus Hamburg ein.

Berlin. Am 10.12.2009 und am 24.02.2010 fanden Stammtische für Mitglieder und Freunde der VDRW in Berlin statt, jeweils im Restaurant „Grüne Lampe“.

Übersicht

Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation September 2009 – März 2010

von Wolfgang Göckeritz

goeckeritz@russiaconsult.com

In dem durch die Übersicht abgedeckten Zeitraum wurden über 200 Gesetze verabschiedet und verkündet. Die Mehrzahl der sachbezogenen Gesetze betraf vorrangig den Rechtsbereich. Für die Wirtschaft ergingen wesentliche Gesetze für folgende Bereiche:

1. Handel

Am 1. Februar 2010 trat das über die gesamte Zeit der Debatte in der Staatsduma hinweg umstrittene Gesetz „Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung der Handelstätigkeit in der Russischen Föderation“ Nr. 381-FZ vom 28.12.2009 in Kraft. Es regelt in fünf Kapiteln (Allgemeines, Anforderungen an die Organisation und Ausübung der Handelstätigkeit, Antimonopolregulierung und staatliche und municipale Kontrolle, Maßnahmen zur Entwicklung des Handels, Schlussbestimmungen) wesentliche Modalitäten der staatlichen Regulierung auf zentraler und lokaler Ebene. Es gilt nur für den Groß- und Einzelhandel mit Waren, insbesondere mit Lebensmitteln, jedoch nicht für den Außenhandel, den Handel an Warenbörsen, den Verkauf von Waren auf Märkten, für den Wertpapier- und Immobilienhandel sowie nicht für den Handel mit Energie, Energiekapazitäten und sonstigen Energieressourcen. Vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Lebensmittellieferverträge sind innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes seinen neuen Bestimmungen anzupassen.

2. Haushaltsgesetzgebung

Das Gesetz „Über den föderalen Haushalt für 2010 und den Planungszeitraum 2011 und 2012 (Nr. 308-FZ vom 2.12.2009) sieht bei einem gegenüber 2009 auf 43.187 Mrd. RUR deutlich reduzierten BIP und einer auf 10% angehobenen Inflationsrate Einnahmen von 6.950 Mrd. RUR (davon 3.195 Mrd. RUR aus dem Erdöl- und – gassektor) und Ausgaben in Höhe von 9.887 Mrd. RUR bei einem Defizit von 2.937 Mrd. RUR vor. Die Obergrenze für die staatliche Inlandsverschuldung zum 1.1.2011

liegt bei 3.301 Mrd. RUR, für die Auslandsverschuldung bei 63,3 Mrd. USD bzw. 45,2 Mrd. Euro.

Als Orientierung für 2011 und 2012 gibt das Gesetz für das prognostizierte BIP 48.702 Mrd. bzw. 53.712 Mrd. RUR sowie Defizitgrößen von 1.934 bzw. 1.611 Mrd. RUR vor.

Mit den Gesetzen Nr. 313-FZ und 314-FZ vom 17.12.2009 wurden im Zusammenhang mit dem Haushaltgesetz für 2010 eine größere Zahl von Bestimmungen einiger Gesetzgebungsakte entweder zeitweilig ausgesetzt bzw. geändert.

3. Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage

Die im Berichtszeitraum ergangenen drei Novellen des Gesetzes „Über zusätzliche Maßnahmen zur Unterstützung des Finanzsystems der Russischen Föderation“ (Mitteilungen Nr. 38-39/2008, S. 53) – Nr. 279-FZ vom 25.11.2009, Nr. 361-FZ vom 27.12.2009 und 12-FZ vom 16.2.2010 – betreffen im Wesentlichen Fristverlängerungen für vorher festgelegte Maßnahmen. U. a. wird der Zeitraum für die Unterbringung von Mitteln des nationalen Wohlfahrtsfonds auf Konten der Vnesheconombank und für die Gewährung von Krediten dieser Bank an die Wohnungsbauhypothekenkreditagentur zum Jahreszinssatz von 9,5% um fünf Jahre bis zum 1. Juni 2020 verlängert.

4. Steuer- und Abgabenrecht

4.1. Teil II des Steuergesetzbuchs wurde umfangreichen Änderungen hinsichtlich der Besteuerung von Einkommen aus Wertpapiergeschäften unterzogen (Gesetz über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil I und Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte Nr. 281-FZ vom 25.11.2009). U. a. wurde Art. 214.1 – Besonderheiten der Bestimmung der Bemessungsgrundlage, der Berechnung und Entrichtung der Steuer auf Einnahmen aus Wertpapieroperationen und aus Operationen mit Finanzinstrumenten in Termingeschäften neu gefasst. Neu aufgenommen wurden die Art. 214.3 zu den betreffenden Besonderheiten bei Repo-Geschäften, deren Gegenstand Wertpapiere sind, und 214.4 zur Besteuerung der Einnahmen aus Wertpapierkreditgeschäften. Entsprechende Anpassungen erfolgten in den Fachgesetzen (Banken und Bankwesen, Warenbörsen und Börsenhandel, Wertpapiermarkt, nichtstaatliche Rentenfonds, Investitionsfonds, Zentralbank usw.).

4.2. Die Vermögensteuer von natürlichen Personen wurde neu bestimmt (Gesetz über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte Nr. 283-FZ vom 28.11.2009). In dem noch Ende 1991 ergangenen Gesetz wurde Art. 2 neu gefasst. Danach sind Privatpersonen gehörende Wohnhäuser, Eigentumswohnungen, einzelne Zimmer, Wochenendhäuser (Datschen), Garagen, sonstige Gebäude, Räume und Anlagen sowie Anteile am gemeinschaftlichen Eigentum an solchen Vermögenswerten Gegenstand der Steuer.

4.3. Die Bestimmungen des Steuergesetzbuchs Teil II zur Mehrwertsteuer wurden um den 25 Punkte umfassenden Art. 176.1 – Steuererstattungsantragsverfahren – ergänzt, mit dem Modalitäten der Steuererstattung geregelt werden (Gesetz Nr. 318-FZ vom 17.12.2009 über Änderungen des Steuergesetzbuchs Teil I und Teil II in Verbindung mit der Einführung des Verfahrens der Mehrwertsteuererstattungsbeantragung).

4.4. Die Neufestsetzung der Verbrauchsteuersätze erfolgte für die Jahre 2010, 2011 und 2012 – jeweils gestaffelt für den Zeitraum 1.1.-31.12. – für alle verbrauchsteuerpflichtigen Waren. (Gesetz Nr. 282-FZ vom 28.11.2009 über Änderungen der Kapitel 22 und 28 Steuergesetzbuch Teil II).

4.5. Im Steuergesetzbuch Teil II wurden die Sätze der staatlichen Gebühr für die gesamte Bandbreite der Fälle, in denen diese Gebühr erhoben wird, erhöht (Föderales Gesetz über Änderungen des Artikels 45 Steuergesetzbuch Teil I und des Kapitels 25.3 Steuergesetzbuch Teil II und einzelner Gesetzgebungsakte sowie über die Aufhebung des Föderalen Gesetzes „Über die Gebühren für die Erteilung von Lizenzen für die mit der Herstellung und dem Verkehr von Ethylalkohol, alkoholischen und sprithaltigen Erzeugnissen verbundenen Tätigkeiten“ Nr. 374-FZ vom 27.12.2009.) Im einzelnen betrifft das die Artikel 333.19, 333.21, 333.26, 333.28 und 333.31 sowie Artikel 333.33, unter dem in 126 aufgeführten Positionen die Höhe der staatlichen Gebühr bei einer beliebigen staatlichen Registrierung sowie für den Vollzug anderer juristisch relevanter Handlungen neu bestimmt wurde. (Die Registrierung einer juristischen Person kostet z. B. 4.000 RUR, einer Satzungsänderung 800 RUR – 20% dieses Betrags.). Die Änderungen betreffen insgesamt 25 Gesetzbücher bzw. Gesetze.

4.6. Die Tarife für die Pflichtsozialversicherung gegen Unfälle in der Produktion und Berufskrankheiten für 2010 und den Planungszeitraum 2011 und 2012 auf dem

durch das ursprüngliche Gesetz Nr.179-FZ vom 22.12.2005 festgelegten Verfahren festgelegt (Gesetz Nr. 297-FZ vom 28.11.2009). Dieses Gesetz hatte 32 Berufsrisikoklassen festgelegt, für die unterschiedliche Sätze von der ausgezahlten Lohnsumme eines Unternehmens zwischen 0,2 (Risikoklasse I) und 8,5% (Risikoklasse XXXII) gelten.

5. Technische Regulierung

5.1. Das Gesetz über die technische Regulierung wurde neben zahlreichen Änderungen zur Präzisierung der Verfahren der Annahme von Standards und anderer Regulierungsdokumente um Bestimmungen ergänzt, die regionale Standardisierungsorganisationen und regionale Standards vorsehen. (Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über die technische Regulierung“ Nr. 385-FZ vom 30.12.2009). Mit dem offensichtlichen Bezug auf die GUS bzw. die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft definiert das Gesetz die Regionalorganisation als Organisation, bei deren Mitgliedern es sich um die nationalen Standardisierungsorgane von Staaten einer bestimmten geografischen Weltregion oder eine Gruppe von Ländern handelt, die sich vertragsgemäß im Prozess der wirtschaftlichen Integration befinden. Ein regionaler Standard ist ein von einer solchen Regionalorganisation angenommener Standard. Neu angenommene Standards, technische Reglements und andere Regulierungsdokumente treten grundsätzlich sechs Monate nach ihrer Annahme in Kraft.

5.2. Im Berichtszeitraum wurden folgende technische Reglements im Gesetzesrang verkündet:

- über die Sicherheit von Gebäuden und Anlagen (Nr. 384-FZ vom 30.12.2009),
- über die Sicherheit von Niederspannungsgeräten (Nr. 347-FZ vom 27.12.2009).

5.3. Per Regierungsverordnung wurden weitere technische Reglements bestätigt:

- zur Sicherheit pyrotechnischer Komponenten und solche enthaltender Erzeugnisse (Nr. 1082 vom 24.12.2009),
- zur Sicherheit individueller Schutzmittel (Nr. 1213 vom 24.12.2009),

- über die Sicherheitsanforderungen an Blut, seine Produkte, Blutersatzlösungen und bei der Transfusions- und Infusionstherapie eingesetzten technischen Mittel (Nr. 29 vom 26.1.2010),
- zur Sicherheit von auf gasförmigen Kraftstoffen arbeitenden Apparaten (Nr. 65 vom 11.2.2010),
- zur Sicherheit von Ausrüstungen für Arbeiten in explosionsgefährdeten Medien (Nr. 86 vom 24.2.2010).

6. Gesellschaftsrecht

6.1. Der mit dem Gesetz Nr. 312-FZ vom 30.12.2008 „Über Änderungen des Zivilgesetzbuchs Teil I und einzelner Gesetzgebungsakte der RF“ (VDRW-Mitteilungen Nr. 40-41, Punkt 4.1) für die Reform des GmbH-Rechts festgesetzte Termin für den Abschluss der Anpassung der Satzungen der GmbH's zum 1. Januar 2010 wurde mit dem Gesetz Nr. 310-FZ vom 17.12.2009 insoweit aufgehoben, dass jetzt die Anpassung an das Reformgesetz „bei der ersten Änderung der Satzungen dieser Gesellschaften“ zu erfolgen hat.

6.2. Einzelne Aspekte einiger Gesetze wurden mit dem Gesetz über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte bezüglich der Überprüfung von Beschränkungen für Kapitalgesellschaften bei der Bildung des Satzungskapitals, der Überprüfung der Methoden des Schutzes der Gläubigerrechte bei der Herabsetzung des Satzungskapitals, der Änderung der Anforderung an Kapitalgesellschaften im Fall der Nichtübereinstimmung des Satzungskapitals mit dem Wert der Nettoaktiva und der Überprüfung der mit der Obligationsemission durch Kapitalgesellschaften verbundenen Beschränkungen Nr. 352-FZ vom 27.12.2009 geregelt. Die genannten Änderungen betreffen das Zivilgesetzbuch Teil I sowie die Gesetze über die Banken und das Bankwesen, die Aktiengesellschaften, den Wertpapiermarkt, die GmbH's und die staatliche Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer.

Entgegen den bisherigen Festlegungen können bei der Erhöhung des Stammkapitals einer GmbH jetzt Geldforderungen an die Gesellschaft angerechnet werden. Das gleiche gilt für zusätzliche Aktien einer AG bei geschlossener Zeichnung. Das Verbot für eine Erhöhung des Grundkapitals einer AG zur Deckung von Verlusten wurde aufgehoben.

7. Energieeinsparung

Das Gesetz über Energieeinsparung und die Steigerung der Energieeffizienz und Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte Nr. 261-FZ vom 23.11.2009 bestimmt die Grundlagen der Förderung der Energieeinsparung und der Erhöhung der Energieeffektivität. Einzelne Warenkategorien (stromverbrauchende Haushaltgeräte und Computer) müssen in ihrer technischen Dokumentation, auf der Markierung und den Etiketten Angaben zur ihrer Energieeffektivitätsklasse enthalten. Als konkrete Maßnahmen sieht das Gesetz vor, dass ab 2011 der Vertrieb von 100-Watt-Glühlampen und darüber verboten ist, ab 2013 kann der Vertrieb von Glühlampen ab 75 Watt und 2014 ab 25 Watt verboten werden. Gebäude, Bauten und Anlagen müssen bis 2011, Wohnhäuser bis 2012 mit Energiemessgeräten ausgestattet werden. Den Gebäuden werden Energieeffektivitätsklassen zugewiesen, die öffentlich an der Fassade ausgewiesen werden.

Das nach dem Muster eines Artikelgesetzes strukturierte Gesetz enthält Änderungen einer größeren Zahl von Kodexen und Einzelgesetzen.

